UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Windpark Loidesthal III

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Verfasser:

DI Thomas Knoll

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-109

Inhalt

1 Einleitung ... 3
1.1 Beschreibung des Vorhabens ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 5
2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur ... 6
3 Generelle Beurteilungsmethodik ... 9
4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen ... 13
4.1 Ortsbild ... 13
4.1.1 Flächeninanspruchnahme ... 13
4.1.2 Visuelle Störungen ... 35
4.2 Sach- und Kulturgüter ... 64
4.2.1 Flächeninanspruchnahme ... 64
4.2.2 Visuelle Störungen ... 76
4.3 Landschaftsbild ... 78
4.3.1 Flächeninanspruchnahme ... 78
4.3.2 Zerschneidung der Landschaft ... 105
4.3.3 Visuelle Störungen ... 110
4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete ... 137
4.4.1 Lärm ... 137
4.4.2 Schattenwurf ... 147
4.4.3 Visuelle Störungen ... 149
4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen ... 151
4.5.1 Lärm ... 151
4.5.2 Schattenwurf ... 157
4.5.3 Flächeninanspruchnahme ... 159
4.5.4 Visuelle Störungen ... 162

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Loidesthal III.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zistersdorf errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung ist zusätzlich die Gemeinde Spannberg und von Teilen der Zuwegung sind zusätzlich die Gemeinden Velm-Götzendorf und Sulz im Weinviertel betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Vestas V172 (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen zudem insbesondere:

- Die Errichtung von externen Stationen mit insgesamt 4 Batteriecontainern (je 2 pro WKA) und 4 Mittelspannungspower-Stationen mit einer Engpassleistung von 12 MW und einer Gesamtkapazität von 24 MWh.
- Die produzierte elektrische Energie wird über eine neu geplante 30 kV Windparkverkabelung in eine Kompensationsanlage und von dort in das Umspannwerk Spannberg abgeleitet.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung der Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Sie umfassen technische Rodungen (dauerhaft 8 m² und befristet 30 m²) sowie Formalrodungen (dauerhaft 276 m² und befristet 354 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannberg.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Ein- bzw. Ausfahrten von / zu den Landesstraßen L3039, L15, L3026 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

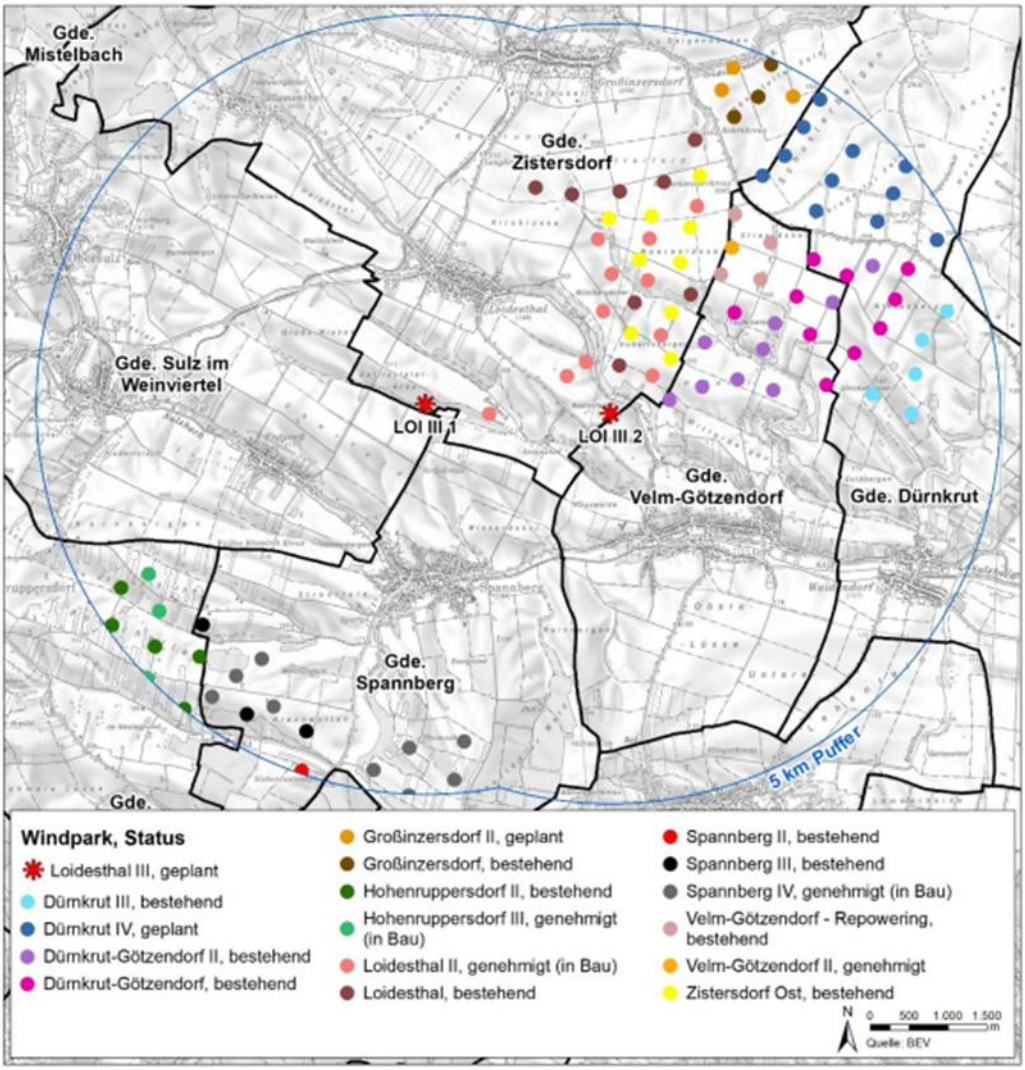

Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Loidesthal III

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

… (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

…. (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
   a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
   b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
   c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

…. (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Loidesthal III aus dem Jahr 2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Juli 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2003): Dehio Niederösterreich südlich der Donau, in zwei Teilen - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2010): Dehio Niederösterreich nördlich der Donau - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Kleewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf

<u>Gesetze, Verordnungen:</u>

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBl. Nr. 66/2015 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/

http://www.weinberg-walking.at/

https://maps.bev.gv.at

https://www.bda.gv.at/

https://www.burgen-austria.com

https://www.marterl.at/

https://www.niederoesterreich.at/

https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege

https://www.openstreetmap.org/

https://www.ris.bka.gv.at/

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

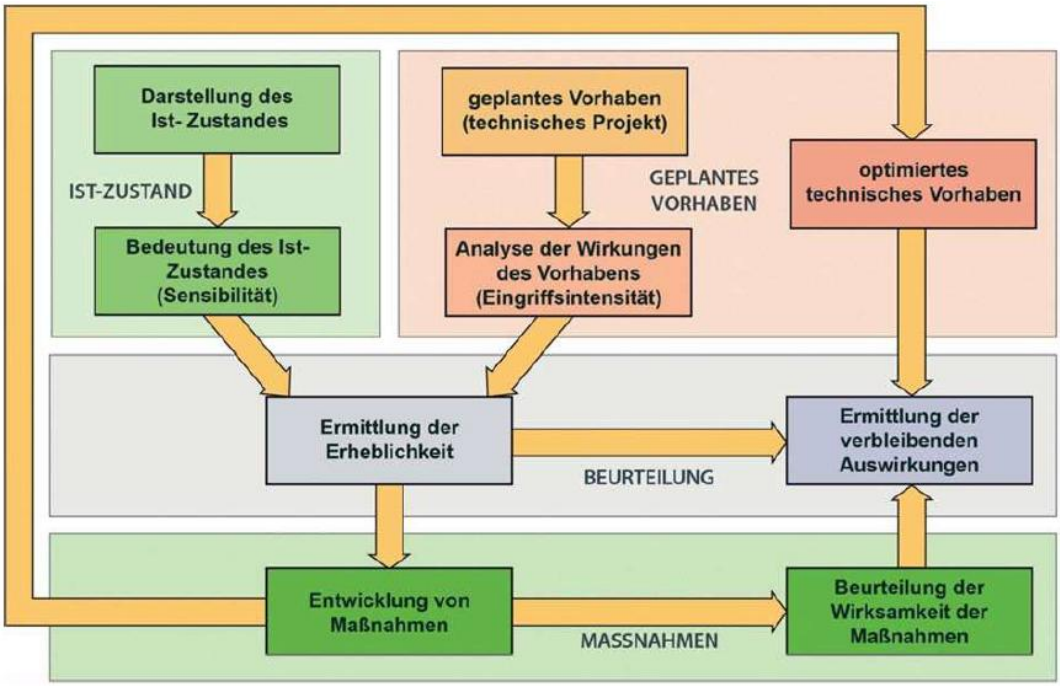

Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschema zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschema der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		**Eingriffsintensität**			
		gering	**mäßig**	**hoch**	**sehr hoch**
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	**Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung**
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine **geringe** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine **teilweise** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine **weitgehende** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) **vollständige** Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		**Eingriffserheblichkeit**				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver-besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	**Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen**
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Waidendorf	Dürnkrut	Gänserndorf
Velm-Götzendorf	Velm-Götzendorf	Gänserndorf
Großinzersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Loidesthal	Zistersdorf	Gänserndorf
Blumenthal	Zistersdorf	Gänserndorf
Spannberg	Spannberg	Gänserndorf
Erdpreß	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Niedersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf

KG Waidendorf (PG Dürnkrut):

Waidendorf ist eine Ortschaft mit 505 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Dürnkrut im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Waidendorf liegt am östlichen Ausgang des Sulzbachtales. Der Ort wurde zur Zeit der Deutschen Landnahme in den Jahren 1040 bis 1050 gegründet. Die Anlage Waidendorfs als Straßendorf lässt auch zusätzlich auf eine mittelalterliche Gründung schließen. Das erste Mal wurde es 1250 urkundlich erwähnt. Waidendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Breitstraßendorf im nordöstlichen Weinviertel. Die ursprüngliche Ortsanlage (Hauptstraße) befindet sich nördlich des Sulzbaches um die Kirche, welche nach Norden und Osten zeilig erweitert wurde. Im Ortskern findet man großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Im Westen findet man vereinzelt giebelständige Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben, z.T. auf Stützen. Eine Kellerviertel befindet sich im nördlichen Ortsteil am Fuße des Kruttberges. Die Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich erhöht im Nordwesten des Ortes. Kleinere Betriebsflächen finden sich an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

<u>Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:</u>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

10471	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Figurenbildstock hl. Florian	Florianistraße 1 , 2263 Dürnkrut (Waidendorf) (bei)	2190/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
10470	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 85 , 2263 Dürnkrut (Waidendorf) (bei)	2288	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
207475	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Kirchenplatz 1 (Lagerhalle 1) , 2263 Dürnkrut (Waidendorf) (westlich)	450/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10472	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich	Kirchenplatz GNR 497 , 2263 Waidendorf	497	Denkmalschutz per Verordnung
10469	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Milchhausstraße 1 , 2263 Dürnkrut (Waidendorf) (gegenüber)	348	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
11375	Dürnkrut	06129 Waidendorf	Urzeitliche Siedlung am Buhuberg	Pirrigl 2263 Dürnkrut	1799/1, 1799/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[1]

- Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich (bei Kirchenplatz 7): Die im Kern mittelalterliche Pfarrkirche hl. Ulrich liegt erhöht im Westen des Ortes und war ursprünglich von einem Friedhof umgeben. Sie hat ein romanisches Langhaus aus dem 13. Jahrhundert und einen frühgotischen,

[1] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_D%C3%BCrnkrut

polygonal geschlossenen Chor aus dem frühen 14. Jahrhundert. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die Kirche barockisiert und neu eingewölbt.

- Urzeitliche Siedlung am Buhuberg (Pirrigl): Auf dem rund 160 × 90 Meter großen Plateau, das sich circa 30 Meter über die March erhebt, wurden in den Jahren 1981 bis 1983 archäologische Untersuchungen durchgeführt, durch die eine Besiedlung durch Träger der Věteřov-Kultur in der frühen bis mittleren Bronzezeit nachgewiesen werden konnte.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[2]

- Am Alten Friedhof
- Am Kruttberg: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante im nordöstlichen Hintaus. Sie besteht aus 18 Gebäuden (davon sieben Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 150 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1902 zurück.
- Bodenzeile in Waidendorf: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante, ursprünglich südöstlich etwas außerhalb des Dorfs angelegt, heute an eine neue Einfamilienhaussiedlung angrenzend. Sie besteht aus 24 Gebäuden (davon sechs Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 200 Metern. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1810 zurück.
- Brunnhausstraße in Waidendorf: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus 34 Gebäuden und hat eine Länge von 350 Metern. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Kirchenplatz/Mühlgasse: Die Kellergasse ist eine am westlichen Ortsrand beidseitige, westlich außerhalb davon einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 50 Gebäuden und hat eine Länge von 500 Metern. Etwa 20 der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1900 zurück.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):

Ortskern von Waidendorf mit Lagerhaus und Kirche

Pfarrkirche hl. Ulrich in Waidendorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

[2] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_D%C3%BCrnkrut

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KGs Velm und Götzendorf (PG Velm-Götzendorf)

Die politische Gemeinde Velm-Götzendorf besteht aus den Katastralgemeinden Götzendorf und Velm. Velm-Götzendorf ist eine Ortschaft mit 785 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Velm-Götzendorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Durch die Gemeinde fließen der Sulzbach und die drei linken Nebenbäche Hofbach, Geißleitenbach und Waidenbach. Der Ort liegt auf 183 Meter Meereshöhe, nach Norden steigt das Gelände auf 200, im Südwesten auf 220 Meter Höhe an. Die Orte Velm und Götzendorf sind zu einem Ort zusammengewachsen. Velm-Götzendorf wird von der Landstraße L 17 und dem Sulzbach, der den Ort von Westen nach Osten durchzieht, in zwei Teile geteilt. Sowohl entlang der Hauptstraße, nördlich des Sulzbaches, als auch im Süden entlang der Winterzeile weist Velm-Götzendorf ein kompaktes und gewachsenes Siedlungsgebiet auf. Im Osten und Westen wurde das Ortsgebiet in den letzten Jahrzehnten mit Einfamilienhausbebauungen erweitert. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern und im Ortsgebiet. Des Weiteren finden sich mehrere Betriebsflächen in der Ortschaft.

Velm ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Mehrzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1168 urkundlich erwähnt. Im Ortskern findet man eine großteils geschlossene, traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, welche vielfach mit Längslauben versehen sind. Die Fassaden weisen eine schlichte oder späthistoristische Putzgliederung auf und stammen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. An der Hintausstraße befinden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise, ebenfalls aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts stammend. Velm liegt an der Mündung des Hofbaches in den Sulzbach und somit an einem Geländeeinschnitt. Nach Norden und Süden steigt das Gelände an.

Das Zeilendorf Götzendorf wurde urkundlich erstmals im Jahre 1141 erwähnt. Die Ortschaft umfasst eine zum größten Teil geschlossene, eingeschoßige, traufständige Verbauung. Die nördliche Zeile wurde straßendorfartig erweitert. Weiters erfolgten zeilige Erweiterungen nach Westen mit einer Kellergasse und nach Norden mit dem Kellerviertel. Man findet Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, welche vereinzelt mit Längslauben versehen sind. Im westlichen Ortsteil befinden sich einzelne Streckhöfe und Kleinhäuser. Die Fassaden weisen eine schlichte oder späthistoristische Putzgliederung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Götzendorf befindet sich zum größten Teil in einer Talmulde. Das wohl am stärksten herausragende Element stellt die Pfarrkirche hl. Leopold dar, eine weithin sichtbare Barockkirche, welche sich erhöht auf dem Kirchberg (Terrainstufe) in der Ortsmitte befindet. Im direkten Anschluss befindet sich der Pfarrhof, der ebenfalls erhöht dem Kirchberg liegt.

<u>Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:</u>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

11344	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Figurenbildstock Ecce Homo		1873/3	Denkmalschutz per Verordnung
10704	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Kriegerdenkmal	Hauptstraße 108 , 2245 Velm-Götzendorf (vor)	16/5	Denkmalschutz per Verordnung
10297	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Figur hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 129 , 2245 Velm-Götzendorf (Götzendorf)	461	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
11407	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Urbanikapelle	Hauptstraße 219 , 2245 Velm-Götzendorf (Götzendorf) (bei)	316	Denkmalschutz per Verordnung
10296	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Leopold	Kirchenberg 1 , 2245 Velm-Götzendorf (Götzendorf)	56	Denkmalschutz per Verordnung
10703	Velm-Götzendorf	06007 Götzendorf	Pfarrhof	Kirchenberg 2 , 2245 Velm-Götzendorf (Götzendorf)	57	Denkmalschutz per Verordnung
10707	Velm-Götzendorf	06027 Velm	Bildstock und Inschriftenplatte von 1721	Hauptstraße 59 , 2245 Velm-Götzendorf (Velm) (bei)	340, 341	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
60048	Velm-Götzendorf	06027 Velm	Mariensäule	Hauptstraße 61 , 2245 Velm-Götzendorf (Velm) (gegenüber)	338/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[3]

- Kath. Pfarrkirche hl. Leopold (Kirchenberg 1): von 1766 bis 1772 erbaute und 1824 erweiterte Barockkirche, die 1945 schwer beschädigt wurde.
- Pfarrhof (Kirchenberg 2): Ein zweigeschoßiger Bau, ursprünglich zugleich Schule, erbaut 1785.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[4]

- „Loidesthaler Straße“: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Hohlweglage. Sie besteht aus 8 Gebäuden und hat eine Länge von 70 Metern.
- Am Kellerberg: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hanglage. Sie besteht aus 95 Gebäuden und hat eine Länge von 2000 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1907 zurück.
- Hauptstraße („Richtung Spannberg“): Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 23 Gebäuden und hat eine Länge von 180 Metern.
- Hauptstraße „Richtung Waidendorf“: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Hanglage. Sie besteht aus 10 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1888 zurück.
- Kellergasse: Die Kellergasse ist ein einseiges Kellergassensystem in Hanglage. Sie besteht aus 38 Gebäuden und hat eine Länge von 520 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1854 zurück.

<u>Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):</u>

Pfarrkirche Hl. Leopold

Kellerberg

[3] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Velm-G%C3%B6tzendorf

[4] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Velm-G%C3%B6tzendorf

Hauptstraße

Blick Richtung Kirche

Blick Richtung Kirche

Blick von einem Standort nahe der Kirche Richtung Ort, Muldenlage

Ortskern

Kellergasse und Nebenradweg 947 im Nordosten von Velm-Götzendorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf):

Großinzersdorf ist eine Ortschaft mit 470 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft erstreckt sich beiderseits des Großinzersdorfer Baches in West-Ost-Richtung und wird verkehrsmäßig von der aus Süden kommenden Landesstraße L15 erschlossen, die nach Zistersdorf im Norden führt. Großinzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Der ursprünglich linsenförmige Anger ist heute verbaut. Es herrscht durchgehend geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Süden und Nordwesten. Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben, z. T. auf Stützen. An den Hintausstraßen gibt es eine stark versetzte Reihe von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kellergassen findet man nördlich der Kirche, an den Straßen nach Loidesthal und zum Mittelfeld. Sie umfassen meist schlichte Keller und Preßhäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche und befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Mehrere Betriebsflächen finden sich an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die Siedlungen liegen teilweise außerhalb der Tiefenlinie der Bachsenke und verfügen über Sichtbeziehungen zum Umland.

<u>Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:</u>

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

10556	Zistersdorf	06113 Großinzersdorf	Bildstock		3334	Denkmalschutz per Verordnung
11084	Zistersdorf	06113 Großinzersdorf	Pfarrhof	Großinzersdorf 1 , 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf)	.125	Denkmalschutz per Verordnung
10555	Zistersdorf	06113 Großinzersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Großinzersdorf 165 , 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	3172/75	Denkmalschutz per Verordnung
10554	Zistersdorf	06113 Großinzersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia	Großinzersdorf GNR .124 , 2225 Zistersdorf	.124	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[5]

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia (bei Großinzersdorf 1): Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine 1731–1733 erbaute, mächtige, weithin sichtbare Barockkirche, die erhöht im Nordwesten über dem Ort liegt. Das hohe Langhaus ist durch Pilaster gegliedert, hat hochliegende Segmentbogenfenster und ein reich profiliertes, umlaufendes Gesims. Die schlichte Westfassade verfügt über einen leicht einschwingenden, von einem kleinen Dreieck bekrönten Giebel und eine jüngere Vorhalle. Gegen Osten erhebt sich, dem wenig eingezogenen Rundchor angebaut, der steil aufragende, viergeschoßige Turm aus dem Jahr 1762 mit barockem Zwiebelhelm. Seine Fassade weist eine schlichte Gliederung mit Pilastern und Rundbogenfenstern auf.
- Pfarrhof (Großinzersdorf 1): Der Pfarrhof neben der Kirche ist ein spätbarocker eingeschoßiger Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit flachen Mittelrisalit mit kleinem Dreieckgiebel und einem mächtigen Walmdach. Die Fassade hat genutete Putzbänder und barocke, schmiedeeiserne Fensterkörbe. Die Räume sind zum Teil mit schlichten Stuckdecken ausgestattet.

[5] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[6]

- Feldgasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 20 Keller, davon fünf Um- oder Neubauten, in unterschiedlichen Bauformen. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Loidesthaler Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 17 Keller, davon ein Um- oder Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.
- Totenweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben hinter dem Friedhof am nördlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1887.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):

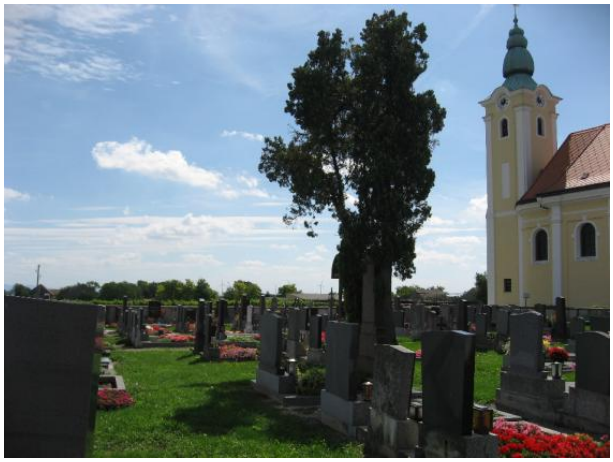

Kirche in erhöhter Position

Ortskern

Ortskern

Ortskern, Blickrichtung Osten

[6] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Blick von der Großinzersdorferstraße Richtung Süden zur Kirche von Großinzersdorf

Ortskern, Blick Richtung Westen

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Loidesthal (PG Zistersdorf):

Loidesthal ist eine Ortschaft mit 614 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft Loidesthal liegt am Loidesthaler Bach in einer Senke und ist nördlich und südwestlich von mäßigen Hügeln eingeschlossen. An der nördlichen Seite steht die Kirche auf einer Anhöhe, deren Entstehen in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Loidesthal ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Doppelzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1243 urkundlich erwähnt. Im Kern ist Loidesthal ein Längsangerdorf mit zeiligen Erweiterungen im Süden und Westen. Im Ortskern findet man eine großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige, am östlichen Ortsaugang eine gestaffelte Verbauung. Hinter der Kirche ist die Verbauung vereinzelt giebelständig (Kleinhäuser). Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser sowie einige Streck- und Hakenhöfe, welche vielfach Längslauben aufweisen. An den Hintausstraßen befinden sich einzeln oder in Gruppen Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise oder gemauert aus dem 19. Jahrhundert. Kellergassen finden sich an den Hintausstraßen zwischen Wohnbauten in lockerer Zeile oder in Gruppen, meist traufständig verbaut. Es handelt sich überwiegend um schlichte Keller und Preßhäuser (z. T. aus Stampflehm), dazwischen finden sich kleine Kellerportale aus dem 19. Jahrhundert. Mehrere kleinere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Die Pfarrkirche hl. Wolfgang befindet sich in beherrschender Höhenlage im Norden des Ortes. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

Südöstlich der Ortschaft findet sich außerdem ein Gutshof mit Reitsportanlage (Antonshof), der in einer Senke zu liegen kommt und teilweise von Gehölzen begrenzt wird.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

10557	Zistersdorf	06115 Loidesthal	Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang	Kirchenstraße GNR 329 , 2225 Zistersdorf	329	Denkmalschutz per Verordnung
10559	Zistersdorf	06115 Loidesthal	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Niedersulzerstraße 2 , 2225 Zistersdorf (Loidesthal) (bei)	570	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[7]

- Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang (bei Kirchenstraße 35): Die im Kern spätgotische Kirche des 15. Jahrhunderts wurde um 1700 wenig eingreifend barockisiert. Das hohe Langhaus hat eine schlichte Westfassade mit barockem Portalvorbau, über dem umlaufenden Gesims einen getreppten, zweigeschoßigen, strengen Volutengiebel mit Eckvase, kräftige Strebepfeiler, Lünettenfenster, südlich ein vermauertes barockes Portal, Volutenverdachung und eine freigelegte Eckquaderung. Der eingezogene Chor verfügt über Strebepfeiler und kleine Ovalfenster. Im Süden befindet sich ein gotisches Schulterbogenportal, das zum Teil vom dreigeschoßigen Turm überschnitten wird. Der Turm hat eine schlichte Putzbandgliederung, rundbogige Schallfenster und einen barocken Zwiebelhelm.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (bei Niedersulzerstraße 2): Eine Figur des heiligen Johannes Nepomuk steht auf einem gemauerten Sockel im Westen von Loidesthal.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[8]

- Bei der Kirche: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich zwölf Keller. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Bei der Winterzeile: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südwestlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Keller, überwiegend in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Bindergasserl: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich 16 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1898.
- Hauptstraße, Kellergasse in Loidesthal: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Grabenlage an der südöstlichen Ortsausfahrt (Hauptstraße) und der parallel verlaufenden Kellergasse. Auf insgesamt 350 Metern Länge befinden sich 45 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1859.
- Kirchenstraße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, zwei Drittel sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.
- Klause: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern befinden sich 22 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind

[7] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

[8] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

mehrheitlich in Schildmauerform, ein Drittel ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1903.

- Verlängerung Lussweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nordöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 150 Metern Länge befinden sich 20 Keller. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig oder verfallen.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):

Blick von Norden Richtung Loidesthal in Muldenlage

Südlicher Ortsrand von Loidesthal

Blick Richtung Südosten in Loidesthal

Ortskern von Loidesthal

Ortskern, Blick Richtung Norden in Loidesthal

Blick Richtung Nord-Osten in Loidesthal

Blick von der L3026 Richtung Antonshof

Blick vom Antonshof (Ausfahrt) Richtung Vorhaben

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Blumenthal ist eine Ortschaft mit 156 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Blumenthal ist gemäß DEHIO (2010) ein Bachangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, das 1332 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Anger hatte ursprünglich eine weit zurückgesetzte Bauflucht. Die Verbauung ist locker, meist eingeschossig und traufständig mit Streck- und Hakenhöfen und vielfach mit Längslauben, die zum Teil auf Stützen stehen. Die Kellergassen befinden sich an der nördlichen und südlichen Hintausgasse. Es handelt sich um lockere Zeilen mit schlichten traufständigen Kellern und Presshäuser. Dahinter befinden sich einzeln oder in Gruppen stehende Längsscheunen in Ständerbauweise.

Die Filialkirche St. Urban steht am westlichen Angerende. Es handelt sich um einen schlichten, modernen Bau.

Der Siedlungskörper erstreckt sich in Ost-West-Richtung entlang der L3026 und liegt in leichter Muldenlage am Geißleitenbach.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[9]

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 23 Gebäude, davon 20 traditionelle Keller. Die Keller sind

[9] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

überwiegend in Schildmauerform; etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1889.

Fotodokumentation:

Filialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)

Ortskern (eigene Aufnahme)

Ortskern (eigene Aufnahme 2023)

Ortskern (eigene Aufnahme 2023)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

KG Spannberg (PG Spannberg)

Spannberg ist eine Ortschaft mit 984 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Spannberg.

Spannberg ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel. Spannberg wurde erstmals 1198 urkundlich erwähnt. Die ursprüngliche Uferzeile (Sulzbach) mit kleinem

Dreieckanger wurde nach Norden und Süden zeilig erweitert. Im Ortskern findet man eine großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung (Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben, z.T. auf Stützen; einige Streckhöfe, Fassaden mit schlichter Putzgliederung, 2. H. 19. Jh.). Im südlichen Ortsteil, an der nördlichen Hintausstraße und an einer davor liegenden Geländekante sind Kellergassen zu finden. Die Keller sind in lockeren Reihen parallel angeordnet. Es handelt sich um gemauerte, meist schlichte Keller und Presshäuser.

Die Pfarrkirche hl. Martin, im Kern eine mittelalterliche, bar. erweiterte Kirche mit mächtigem NO-Turm, befindet sich in erhöhter Lage über dem Ort auf dem „Kirchberg“ (ehem. Vorwerk) und ist daher gut sichtbar. Die Kirche war zusammen mit dem östl. gelegenen, von Wall und Graben umgebenen Hausberg eine ehem. wichtige Festung. Der Pfarrhof, unterhalb der Kirche, ist mit dieser mit einer steilen Stiege verbunden. Es handelt sich um einen langgestreckten Barockbau in Hanglage. Die Schule östlich der Kirche ist ein mächtiger 3geschossiger Bau mit schlichter Putzgliederung.

Die Ortschaft liegt in einer Muldenlage, nach Norden hin steigt der Hang relativ steil an, nach Süden und Südwesten sind die Steigungen geringer ausgeprägt. Der Sulzbach ist im Ortgebiet begradigt und verläuft entlang der Hauptstraße in einem trapezförmigen Profil.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden. Der südliche Teil der Ortschaft weist entlang der Neugasse und Langstraße kompakte Strukturen auf, die mit Wohnhäusern jüngeren Datums durchmischt sind. Am westlichen Ortsrand befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung, der südwestliche Ortsrand ist von Einfamilienhausreihen entlang der Goldbergstraße, der Matznerstraße und der Fasangasse geprägt. An den Siedlungsrändern dominieren vorwiegend Ackerflächen die unmittelbare Umgebung des Ortes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.gv.at

10681	Spannberg	06022 Spannberg	Kapelle und Figur		7343	Denkmalschutz per Verordnung
10683	Spannberg	06022 Spannberg	Figurenbildstock hl. Florian	Hauptplatz 18 , 2244 Spannberg (bei)	.164	Denkmalschutz per Verordnung
10291	Spannberg	06022 Spannberg	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 68 , 2244 Spannberg (gegenüber)	6828	Denkmalschutz per Verordnung
10289	Spannberg	06022 Spannberg	Kapelle	Kirchengasse 24 , 2244 Spannberg (bei)	4/1	Denkmalschutz per Verordnung
10290	Spannberg	06022 Spannberg	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Kirchengasse 24 , 2244 Spannberg (bei)	.22	Denkmalschutz per Verordnung
10680	Spannberg	06022 Spannberg	Vituskapelle	Matznerstraße 9 , 2244 Spannberg (bei)	6505/18	Denkmalschutz per Verordnung
10679	Spannberg	06022 Spannberg	Pfarrhof	Pfarrgasse 10 , 2244 Spannberg	.176	Denkmalschutz per Verordnung
10682	Spannberg	06022 Spannberg	Sebastianskapelle	Sebastianigasse 45 , 2244 Spannberg (bei)	.603	Denkmalschutz per Verordnung
10292	Spannberg	06022 Spannberg	Sog. Seibvilla	Seibweg 6 , 2244 Spannberg	.30/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[10]

- Sog. Seibvilla (Seibweg 6): Der ehemalige Sommersitz von Wilhelm Seib ist ein historistischer Bau von 1914.
- Kapelle (Kirchengasse 24): Die Kriegerkapelle in Spannberg ist ein barocker Bau mit Pilastergliederung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

[10] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Spannberg

- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Kirchengasse 24) Die Pfarrkirche von Spannberg ist eine im Kern mittelalterliche, am Anfang des 18. Jahrhunderts barock erweiterte Kirche, die ehemals Teil einer Festung war.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen:[11]

- Am Quent (bei der Kirche): Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hanglage und in der Eben. Sie besteht aus 51 Gebäuden und hat eine Länge von 500 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1878 zurück.
- Grüngasse/Eselgrund in Spannberg: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in der Ebene und in Muldenlage. Sie besteht aus 26 Gebäuden und hat eine Länge von 170 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1894 zurück.
- Kurzgasse: Die Kellergasse ist eine beidseitige Einzelkellergasse in Grabenlage. Sie besteht aus 12 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1895 zurück.

Fotodokumentation:

Hauptplatz Spannberg (Quelle: eigene Aufnahme)

Hauptplatz Spannberg (Quelle: eigene Aufnahme)

Kellergasse „Am Quent“ (Quelle: eigene Aufnahme)

Kellergasse „Am Quent“ (Quelle: eigene Aufnahme)

[11] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Spannberg

Südlicher Ortsrand (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Erdpreß (PG Sulz im Weinviertel):

Erdpreß ist ein Dorf mit 211 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Erdpreß liegt im nordöstlichen Weinviertel und ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Doppelzeilendorf, das urkundlich erstmals 1208 erwähnt wurde. Das Dorf wird vom Sulzbach durchflossen und stellt eine angerartige Anlage dar. Die Verbauung am Anger ist locker, meist eingeschossig und traufständig. Es finden sich Streck- und Zwerchhöfe, zumeist Gassenfrontenhäuser und vielfach Längslauben. Die Fassaden sind mit schlichter Putzgliederung des Jugendstils gestaltet. Die Hintausstraßen sind locker oder in Gruppen verbaut, zumeist mit schlichten Keller- und Preßhäusern.

Die Kapelle hl. Vitus befindet sich in leicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Es handelt sich um einen historisierenden Bau aus dem 20. Jahrhundert.

An den Ortsrändern finden sich zum Teil kleine Siedlungserweiterungen mit regionsuntypischen Häusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

10535	Sulz im Weinviertel	06108 Erdpreß	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Erdpreß 101 , 2224 Sulz im Weinviertel (Erdpreß) (bei)	1674/10	Denkmalschutz per Verordnung
10534	Sulz im Weinviertel	06108 Erdpreß	Ortskapelle hl. Vitus	Erdpreß 7 , 2224 Sulz im Weinviertel (Erdpreß) (bei)	.201	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[12]

- Ortskapelle hl. Vitus (bei Erdpreß 7): Die leicht erhöht in der Mitte von Erdpreß gelegene Ortskapelle hl. Vitus, 1905/1906 nach Plänen des Architekten Karl Weinbrenner errichtet, ist ein historisierender Bau mit dominierender, gestufter Turmfassade und oktogonalem Turmabschluss. Das weite Langhaus hat innen eine tonnengewölbte Holzdecke und eine freischwebende Balkenkonstruktion. Der kleine und niedrige Chor ist gerade geschlossen. Die Orgelemporenwand ist dreiachsig. Die Kapelle verfügt über einen historisierenden Hochaltar. In den vier Nischen des Retabels sind Bildnisse der vier Evangelisten zu sehen. Über dem Tabernakel gibt es einen kleinen Tempietto mit dem Erzengel Michael. Zur weiteren Ausstattung zählen Kreuzwegbilder aus dem späten 19. Jahrhundert und ein Bild mit vier Pestheiligen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Die mit 1896 bezeichnete Figur des hl. Johannes Nepomuk steht auf einem niedrigen Sockel.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[13]

- Hintaus: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg und in einem Graben im südlichen Hintaus. Auf 500 Metern Länge befinden sich 27 Keller in unterschiedlichen Bauformen, davon zwei Um- oder Neubauten. Zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1804.
- Hofäcker: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 250 Metern Länge befinden sich 21 Keller in unterschiedlichen Bauformen und zwei Scheunen. Knapp die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig. Die älteste Datierung ist von 1882.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):

Figurenbildstock Johannes Nepomuk

Ortskapelle hl. Vitus

[12] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

[13] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sulz_im_Weinviertel

Hauptstraße, Blick Richtung Nordwest

Hauptstraße, Blick Richtung Lindengasse

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Niedersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Niedersulz ist eine Ortschaft mit 394 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Sulz im Weinviertel im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Niedersulz ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf im nordöstlichen Weinviertel mit einer durchgehend geschlossenen, traufständigen Verbauung. Im Süden bestehen zeilige Erweiterungen entlang des Sulzbaches. Man findet Zwerchhöfe, meist Gassenfronthäuser, vielfach mit Längslauben, teilweise auch auf Stützen. Im westlichen und östlichen Ortsteil sind Streck- und Hakenhöfe mit Giebeln vorzufinden. An den Hintausstraßen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen, dazwischen bestehen Kellerbauten. Kellergassen finden sich an den Hintausstraßen und an den Ortsausgängen. Die Keller sind einzeln oder in lockeren Zeilen angeordnet; es handelt sich meist um schlichte Keller und Presshäuser, dazwischen liegen kleine Kellerportale. Die Pfarrkirche hl. Johannes d. T. liegt erhöht in der Mitte des Ortes.

Das Museumsdorf Niedersulz liegt am südlichen Ortsrand. Es ist das größte Freilichtmuseum Niederösterreichs und beinhaltet 80 Gebäude. Die Mehrzahl der Gebäude liegt in einer Mulde südlich des Sulzbaches.

Siedlungserweiterungsgebiete sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 01.07.2026, Quelle: www.bda.at

10541	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Zehentkeller	Niedersulz 219 , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (bei)	2803/1	Denkmalschutz per Verordnung
10539	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Niedersulz 23 (Pfarramt) , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (bei)	2865/8	Denkmalschutz per Verordnung
10537	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Niedersulz 23 (Pfarramt) , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (bei)	.60	Denkmalschutz per Verordnung
10540	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Kirchhof	Niedersulz 23 (Pfarramt) , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (bei)	.60, 2865/8	Denkmalschutz per Verordnung
10538	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Pfarrhof/ Heimatmuseum	Niedersulz 23 , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	.59	Denkmalschutz per Verordnung
11074	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Presshaus (Schüttkasten)	Niedersulz 24 , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz) (bei)	.229	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
11076	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Museumsdorf	Niedersulz 250 , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	145/1	Denkmalschutz per Verordnung
10542	Sulz im Weinviertel	06124 Niedersulz	Zwerchhof	Niedersulz 84 , 2224 Sulz im Weinviertel (Niedersulz)	.100	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:[14]

- Museumsdorf: Das Museumsdorf im Süden von Niedersulz ist eine 1979 gegründete Sammlung von dörflicher Kultur des Weinviertels in zum Teil übertragenen Bauernhöfen, Wirtschaftsgebäuden, Stadeln, Fuhrwerkschuppen und Taubenkogeln, die zum Teil noch mit ihrer originalen Einrichtung ausgestattet sind.
- Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer: Die erhöht in der Ortsmitte gelegene Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer ist ein im Kern mittelalterlicher, frühbarocker Bau, möglicherweise eine ehemalige Wehrkirche, der ursprünglich von einem Friedhof umgeben war. Das Langhaus zeigt freigelegtes Quadermauerwerk und barocke Rundbogenfenster. Die schlichte Westfassade hat ein kleines Rundfenster über einem einfachen Rechteckportal. Über kräftigem Kranzgesims ist ein Volutengiebel mit Pilastergliederung ausgeführt. Der eingezogene Chor ist durch Rundbogenfenster geöffnet, sein Schlussfenster ist vermauert. Im Süden erhebt sich ein mächtiger, dreigeschoßiger Turm. Über zwei Geschoßen ist eine Eckquaderung und im Schallgeschoß eine Pilastergliederung zu sehen. Der Turm wird von einem hochgezogenen Zwiebelhelm des 19. Jahrhunderts bekrönt. Im Süden liegt der barocke Eingangsbau mit Volutengiebel, der im frühen 18. Jahrhundert gebaut wurde.
- Kirchhof: Um die Kirche liegt ein ehemaliger Friedhof mit zum Teil barocken Grabsteinen, überwiegend aus dem 18. Jahrhundert. Der Anfang des 18. Jahrhunderts gestaltete Aufgang zur Kirche ist mit einer Tormauer und einem Rundbogentor mit Pilastergliederung ausgestattet.
- Pfarrhof/ Heimatmuseum: Der westlich der Kirche gelegene Pfarrhof von Niedersulz ist ein mächtiger zweigeschoßiger Bau mit betonter Lisenengliederung in der Gebäudemitte, der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts errichtet wurde.
- Zehentkeller: Am östlichen Ortsausgang befindet sich ein befahrbarer Keller (ca. 8 m breit und 23 m tief) mit weitem Tonnengewölbe aus Ziegelmauerwerk, davor ein Vorraum (ca. 6 × 6 m), bezeichnet mit 1652.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:[15]

- Steinberg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt nordöstlich außerhalb des Orts, teils an einer Geländekante, teils in der Ebene. Auf 550 Metern Länge befinden sich 34 Gebäude, davon drei Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller hat Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1860.
- Hintaus (bei der Kirche): Die einseitige Kellergassensystem liegt an Geländekanten im nordwestlichen Hintaus: von der Kirche bis zum westlichen sowie bis zum nördlichen Ortsrand. Auf insgesamt 400 Metern Länge befinden sich 43 Gebäude, davon fünf Um- oder

[14] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Sulz_im_Weinviertel

[15] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Sulz_im_Weinviertel

Neubauten und vier Scheunen. Die Keller haben unterschiedliche Bauformen, wobei die Keller in Schildmauerform sich vorwiegend im westlichsten Bereich befinden. Ein Viertel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1882.

- Hohenruppersdorfer Straße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante südlich außerhalb des Orts. Auf 750 Metern Länge befinden sich 38 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Mehrheit der Keller hat Schildmauerform. Zwei Drittel der sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1937.
- Kleine Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nördlich außerhalb des Orts. Auf 50 Metern Länge befinden sich fünf Keller, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Keller sind überwiegend erneuerungsbedürftig.
- Im nordöstlichen Hintaus befinden sich einige Keller, darunter der denkmalgeschützte Zehentkeller, der mit 1652 bezeichnet ist.
- Kellergasse Museumsdorf: Am südwestlichen Rand des denkmalgeschützten Museumsdorfs Niedersulz befindet sich eine Kellergasse, bestehend aus Presshäusern aus anderen Ortschaften, die hier wieder aufgebaut wurden, meist ohne dass eine Kellerröhre gegraben wurde. Sie umfasst: ein Presshaus aus Drösing von 1875 mit zwei Baumpressen; ein Presshaus und Schüttkasten aus Hüttendorf, in dem sich eine Vinothek befindet; ein zweigeschoßiges Presshaus mit Schüttkasten aus Kleinschweinbarth mit zwei Spindelpressen; ein Presshaus mit Schüttkasten aus Ladendorf; ein Presshaus von 1871 aus Großinzersdorf mit Steinpresse; ein Presshaus von 1752 aus Eibesthal.

Fotodokumentation:

Kirche Niedersulz (eigene Aufnahme)

Ortszentrum Niedersulz (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch Erweiterungsgebiete überprägt ist, wird die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.1.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 17: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungspunkte, D0804 Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 15) und Visualisierungspunkte, D0805 Visualisierung).

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch zwei eigene Visualisierungen von Loidesthal für die Blickpunkte VIS 03 und VIS 04 erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Bei VIS 03 ergeben sich aufgrund einer Baumentfernung veränderte Sichtbeziehungen; das Vorhaben ist von diesem Blickpunkt aus sichtbar. Bei VIS 04 ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse sind die eingereichten Visualisierungen jedoch als plausibel einzustufen.

Um die optische Wirkung für die Gemeinde Erdpreß beurteilen zu können, wurde zudem mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eine eigene Visualisierung für einen Blickpunkt in der Ortsmitte in rd. 1,9 km Entfernung erstellt.

Die eigenen Visualisierungen sind dem Befund bei der jeweiligen Ortschaft beigefügt.

KG Waidendorf (PG Dürnkrut)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und Gehölze eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die Sicht bereichsweise durch Gehölze eingeschränkt ist.

Die Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich erhöht im Nordwesten des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km) und die zum Teil vorgelagerten Gehölze sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die zu erwartenden Sichtverschattungen im Ortskern, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Velm-Götzendorf (PG Velm-Götzendorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind im gehölzarmen Siedlungsgebiet überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. In Bereichen mit Gehölz-Bestand, wie z.B. nördlich der Freiwilligen Feuerwehr und entlang der Loidesthalerstraße, sind Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und Gehölze, aber auch der abgesenkten Lage des Ortsgebietes eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Leopold befindet sich in erhöhter Lage am Kirchberg in der Ortsmitte. Die Kirche ist im Norden und Süden von Gehölzen umgeben, östlich schließt unmittelbar das Pfarramt und Jugendheim an. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km) und der umliegenden Gehölze sind nur untergeordnet direkte optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Winterzeile 11 Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 05 - Velm, Winterzeile 11

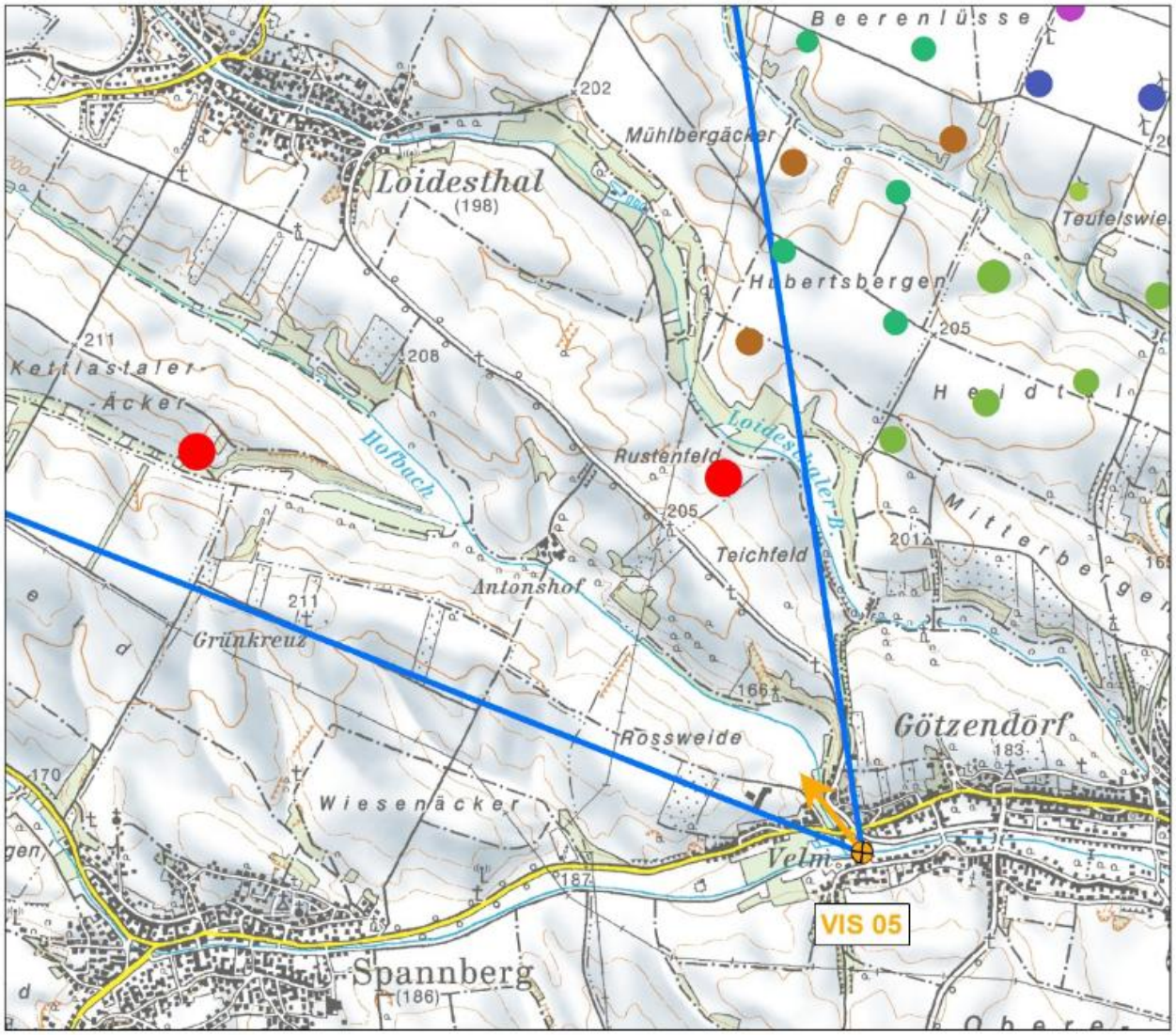

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Dürnkrut-Götzendorf, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Velm-Götzendorf II, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 3: Visualisierung VIS 05 Velm, Winterzeile 11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, die Lage der Ortschaft in einer Senke sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und Gehölze eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben

sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Rosalia befindet sich erhöht im Nordwesten des Ortes und wird im Süden vom Pfarrhaus begrenzt. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,9 km) und die Lage am nordwestlichen Ortsrand sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die zu erwartenden Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Loidesthal (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Im Bereich der Gehölz-Bestände an der südöstlichen Ortsausfahrt sind Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und solitären Gehölze im Ort eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Wolfgang befindet sich in erhöhter Lage im Norden des Ortes. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Der Gutshof Antonshof befindet sich in leicht abgesenkter Lage südöstlich der Ortschaft. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in großen Teilen des Umlands gemeinsam mit dem Gutshof wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung des Hofes in seinem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der abgesenkten Lage des Hofes und der Gehölzbestände sind trotz der geringen Entfernung zum geplanten Vorhaben (mind. 0,8 km) keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Hof und dem Vorhaben zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der L15 (Ortsausfahrt) Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 02 - Loidesthal L15 Ortsausfahrt

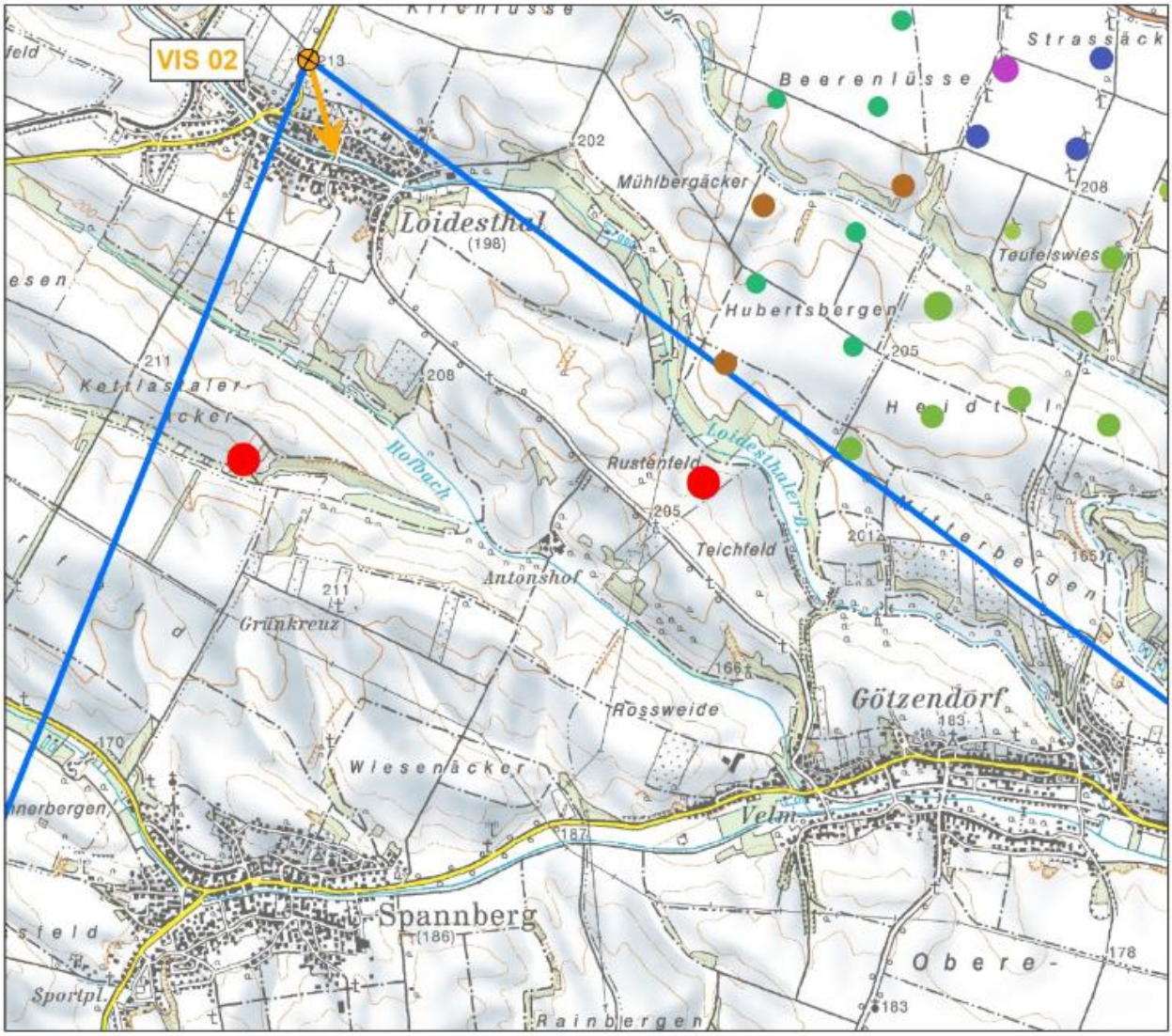

Abbildung 4: Visualisierung VIS 02 Loidesthal L15 Ortsausfahrt 11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Sommerseite 5 Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 03 - Loidesthal, Sommerseite 5

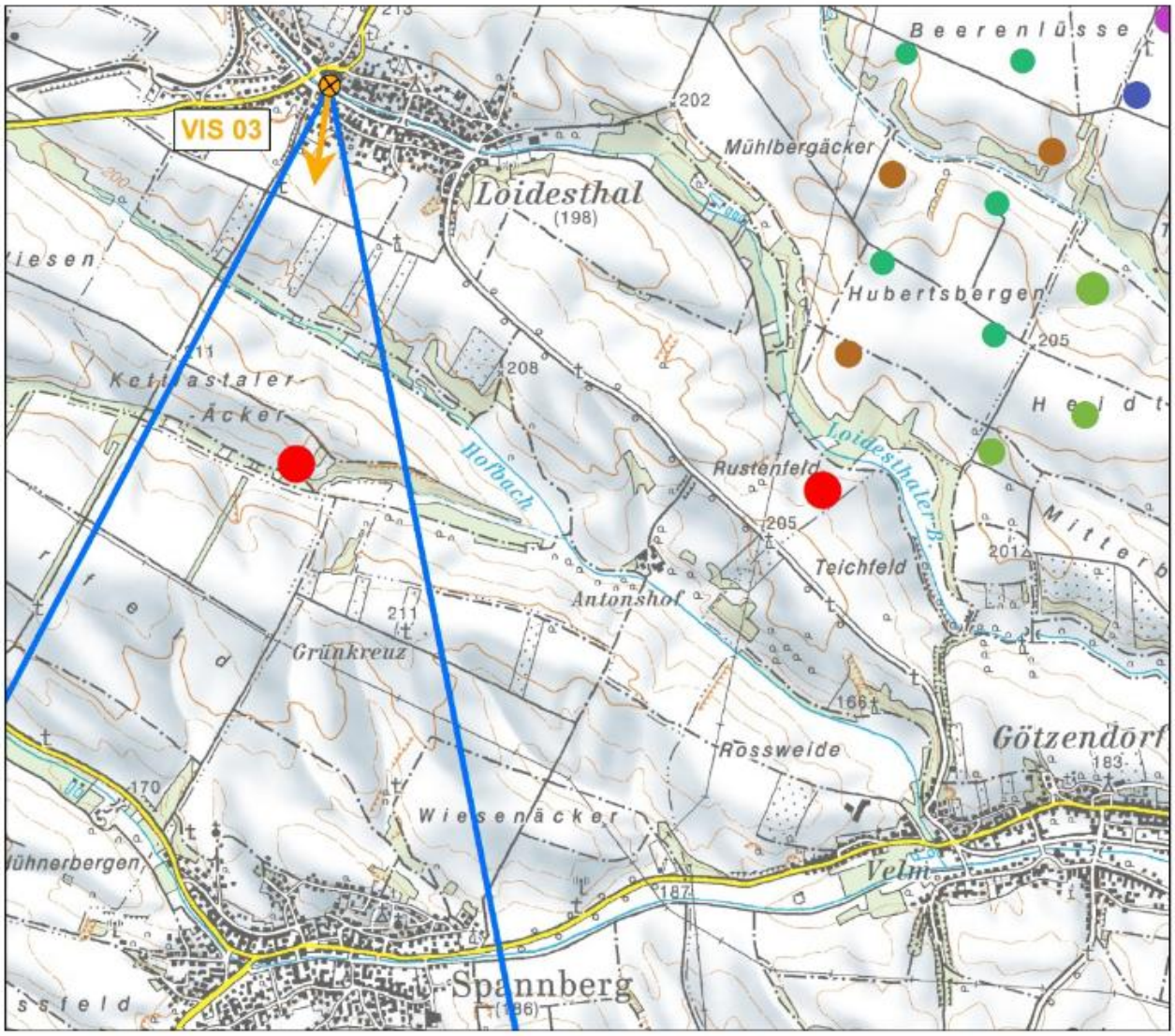

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Velm-Götzendorf II, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 5: Visualisierung VIS 03 Loidesthal Sommerseite 5: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

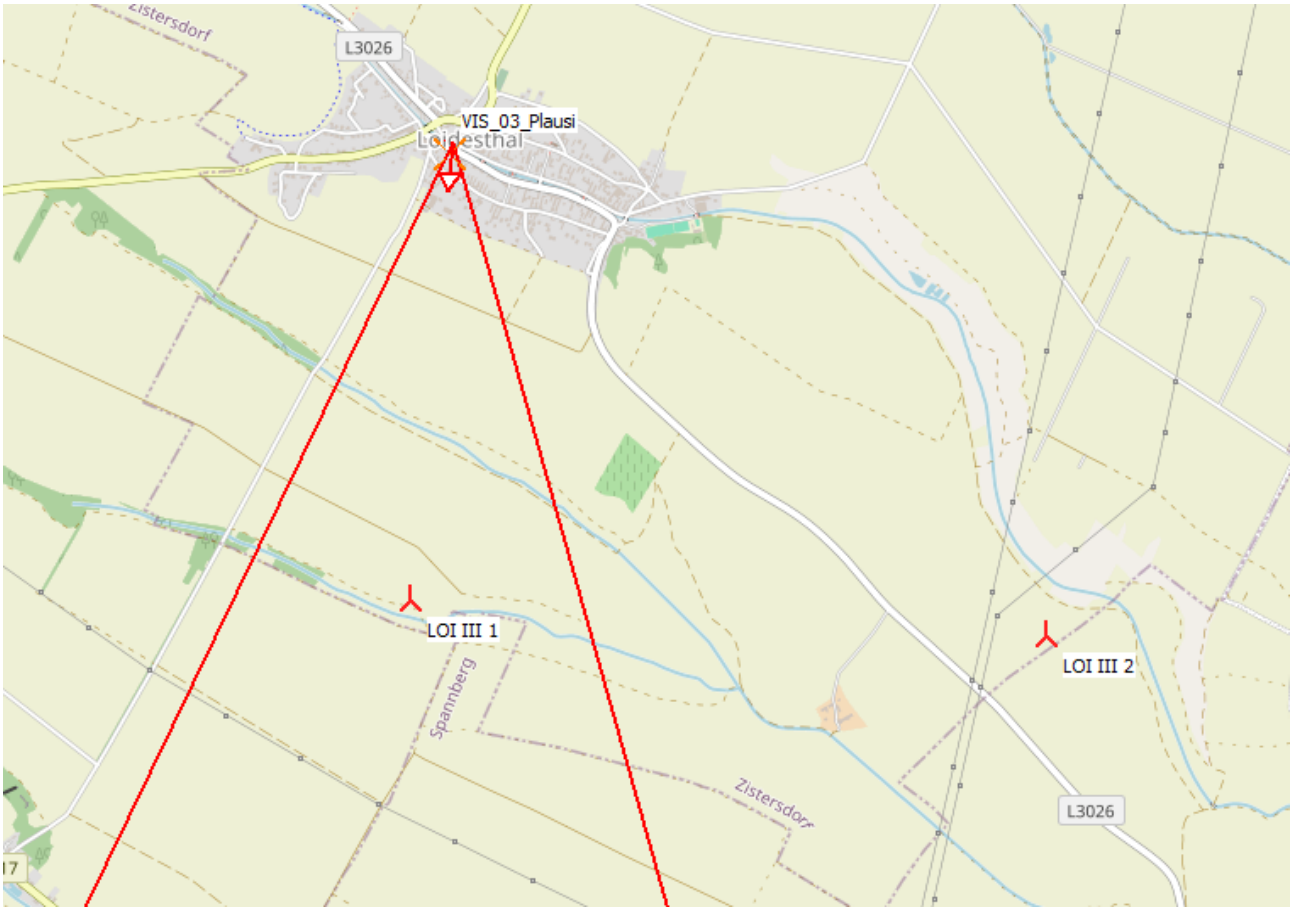
Zistersdorf
L3026
VIS_03_Plausi
Loidesthal
LOI III 1
LOI III 2
Spannberg
Zistersdorf
L3026

Abbildung 6: Plausibilisierung Visualisierung V03 Loidesthal Sommerseite 5 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Sommerseite 30 Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 04 - Loidesthal, Sommerseite 30

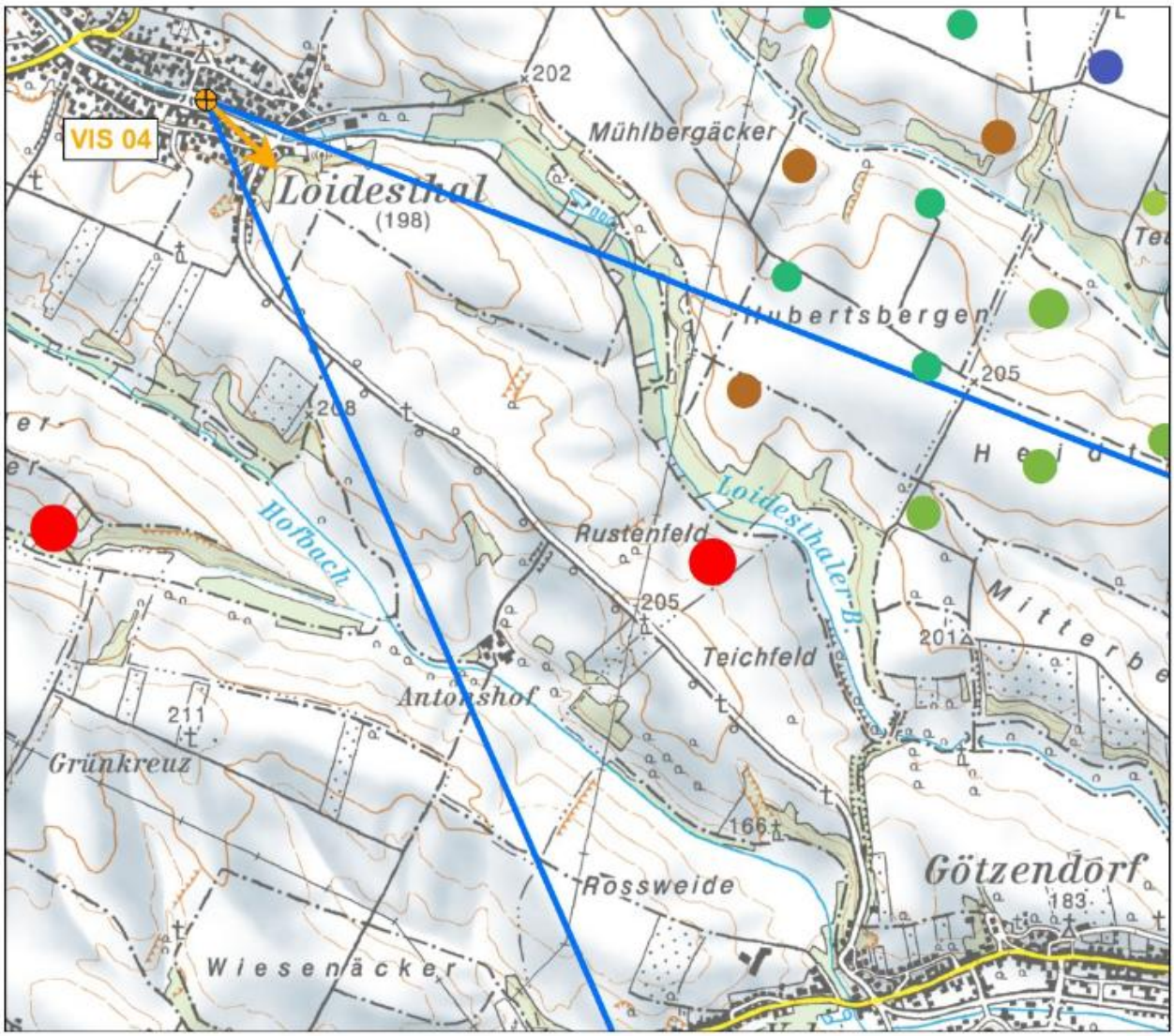

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Dürnkrut-Götzendorf, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 7: Visualisierung VIS 04 Loidesthal Sommerseite 30: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

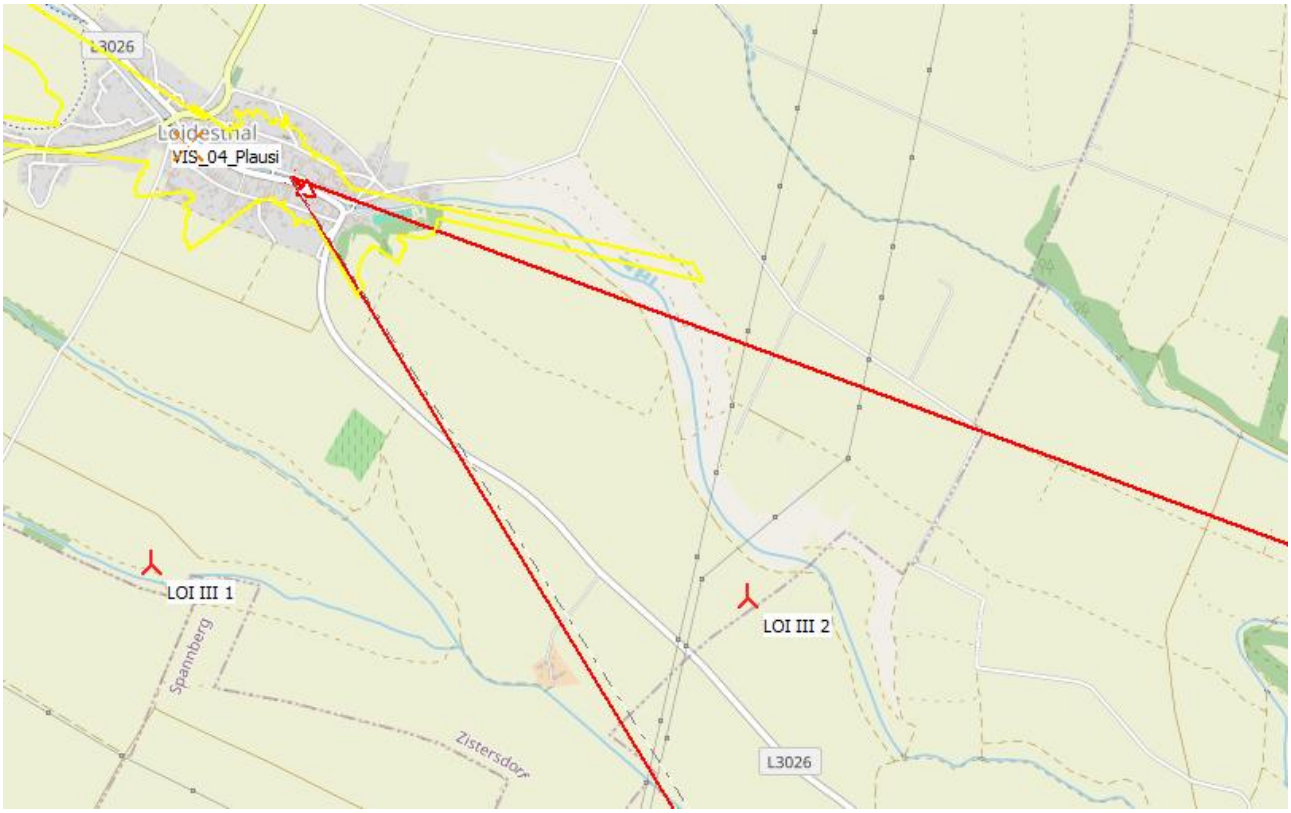
L3026
Loidesthal
VIS_04_Plausi
LOI III 1
LOI III 2
Spannberg
Zistersdorf
L3026

Abbildung 8: Plausibilisierung Visualisierung V04 Loidesthal Sommerseite 30 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Blumenthal (PG Zistersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind im Norden überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Im Bereich der Gehölz-Bestände an der südöstlichen Ortsausfahrt sind Sichtverschattungen zu erwarten. Zudem bestehen im südlichen Ortsbereich Sichtbeziehungen zur Bestandssituation. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und solitären Gehölze im Ort eingeschränkt sichtbar sind. Zudem liegt die Ortschaft leicht abgesenkt und wird im Süden und Südosten von sanften Hügeln umgeben, die die Sicht teilweise einschränken. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den

Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Filialkirche St. Urban steht in nicht-erhöhter Lage am westlichen Angerende. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,7 km), die Lage der Ortschaft in einer leichten Senke und die Lage der Kirche am westlichen Angerende sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der L3026 Ortseinfahrt Nord Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 10 - Blumenthal L3026 Ortseinfahrt Nord

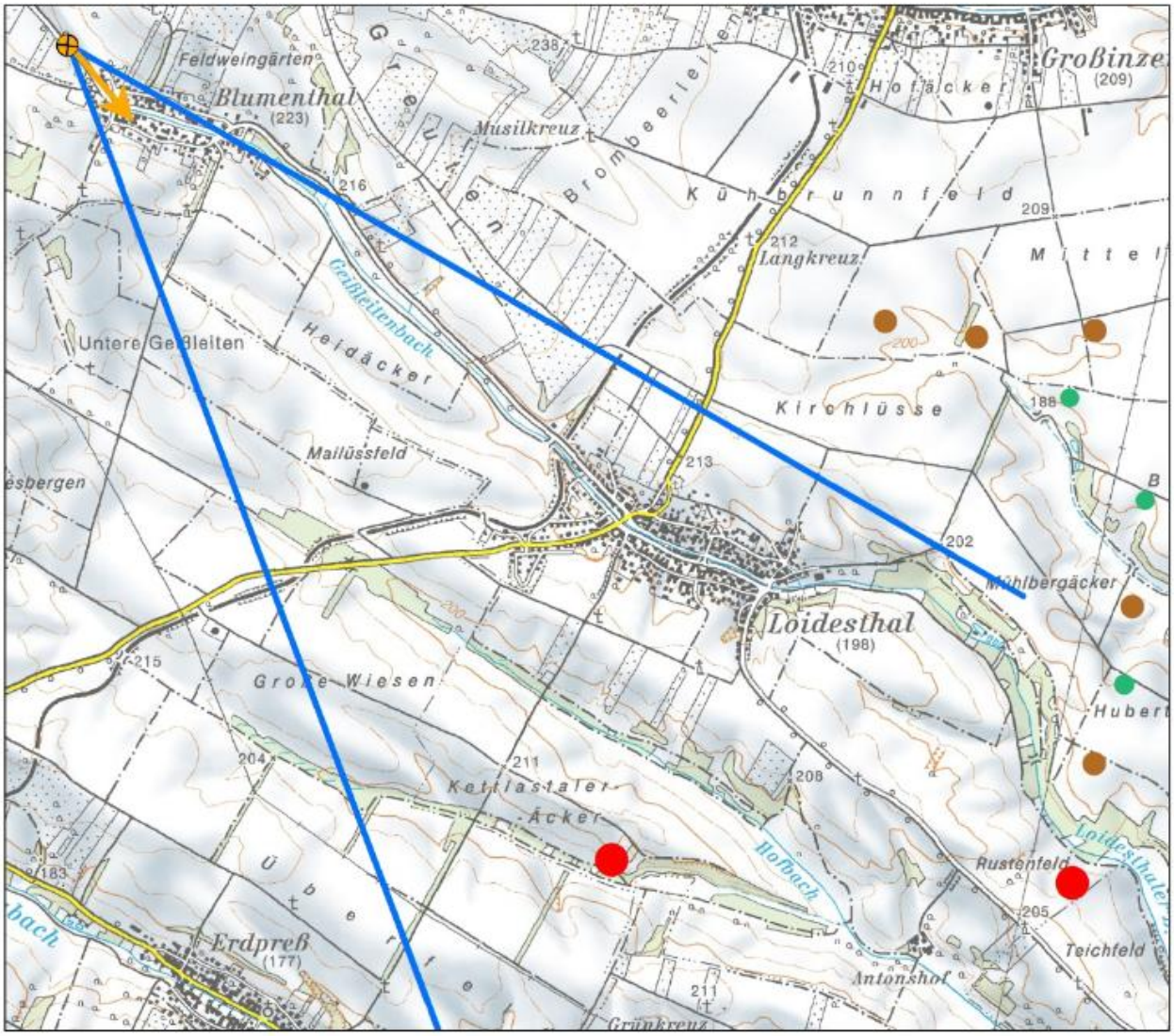

Abbildung 9: Visualisierung VIS 10 Blumenthal L3026 Ortseinfahrt Nord: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die zu erwartenden Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Spannberg (PG Spannberg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und solitären Gehölze im Ort eingeschränkt sichtbar sind. Vor allem im Bereich des Friedhofs kommt es aufgrund der dichten Gehölze zu Sichtverschattungen. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Martin befindet sich in erhöhter Lage am Kirchberg im Nordosten des Ortes. Die Kirche ist im Norden, Osten und Westen von Gehölzen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,1 km) und der vorgelagerten Gehölze sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der L18 Ortsende Süd Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 08 - Spannberg L18 Ortsende Süd

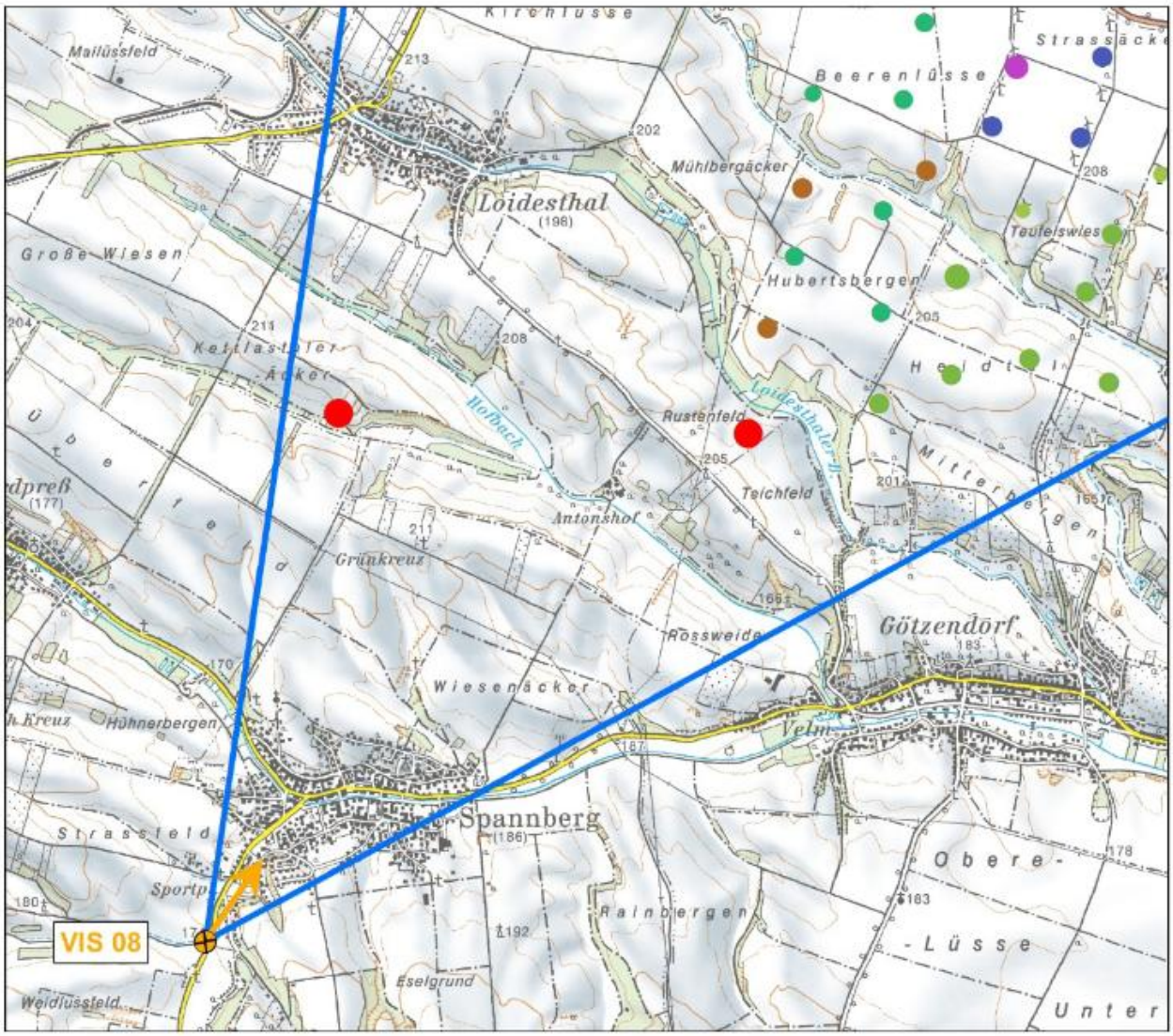

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Dürnkrut-Götzendorf, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Velm-Götzendorf II, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 2 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 10: Visualisierung VIS 08 Spannberg L18 Ortsende Süd: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Erdpreß (PG Sulz im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und solitären Gehölze im Ort eingeschränkt sichtbar sind. Vor allem im Bereich der größeren Gehölzbestände im Norden und Süden von Erdpreß kommt es zu Sichtverschattungen. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kapelle hl. Vitus befindet sich in leicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,9 km) und der Lage in der Ortsmitte sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

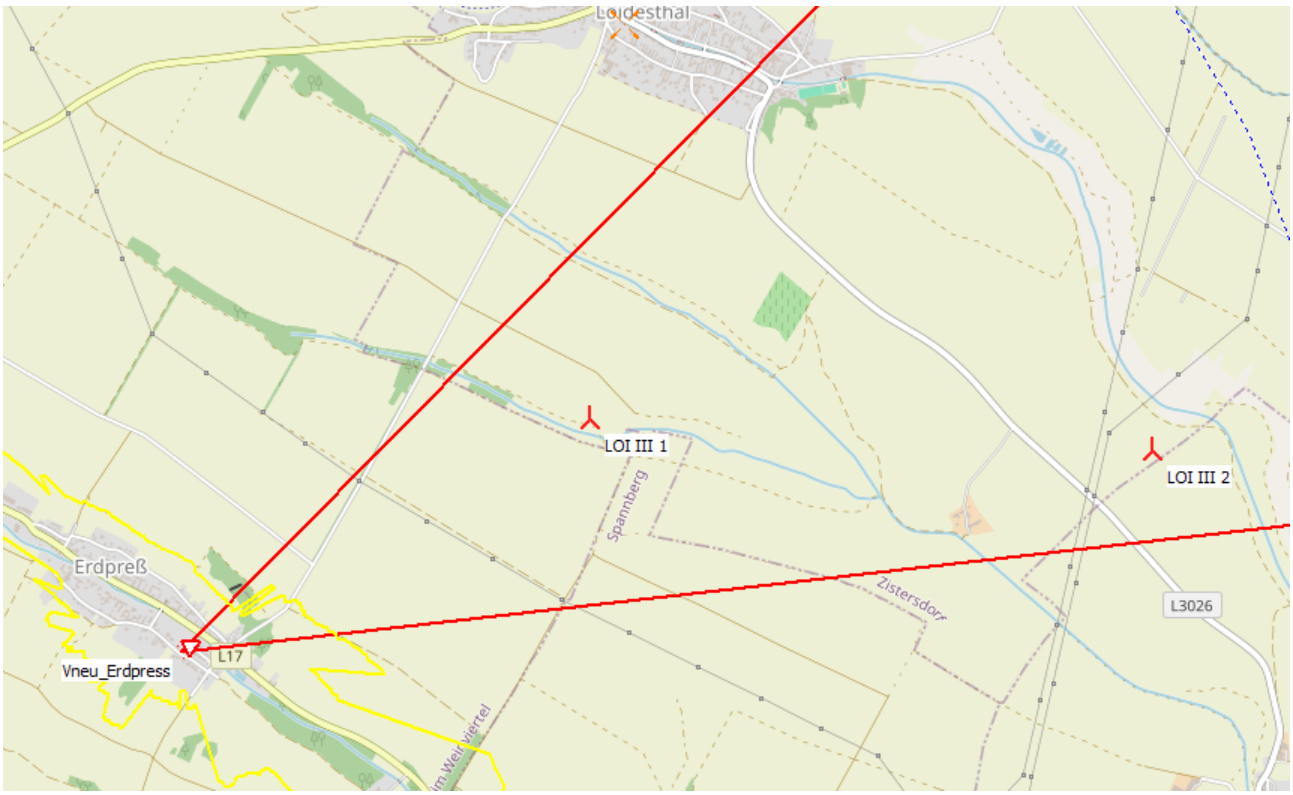

Abbildung 11: Eigene Visualisierung – Blickpunkt westlich des Vorhabens in rd. 1,9 km Entfernung aus der Ortsmitte von Erdpreß: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Niedersulz (PG Sulz im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind im Süden von Niedersulz überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Im Norden sind allerdings großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Hier ist die Bestandssituation sichtbar, die weiteren Anlagen allerdings nicht. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung ebenfalls stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung und solitären Gehölze im Ort eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer befindet sich in erhöhter Lage in der Ortsmitte und ist von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die vorgelagerten Gehölze sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Museumsdorf Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 09 - Niedersulz Museumsdorf

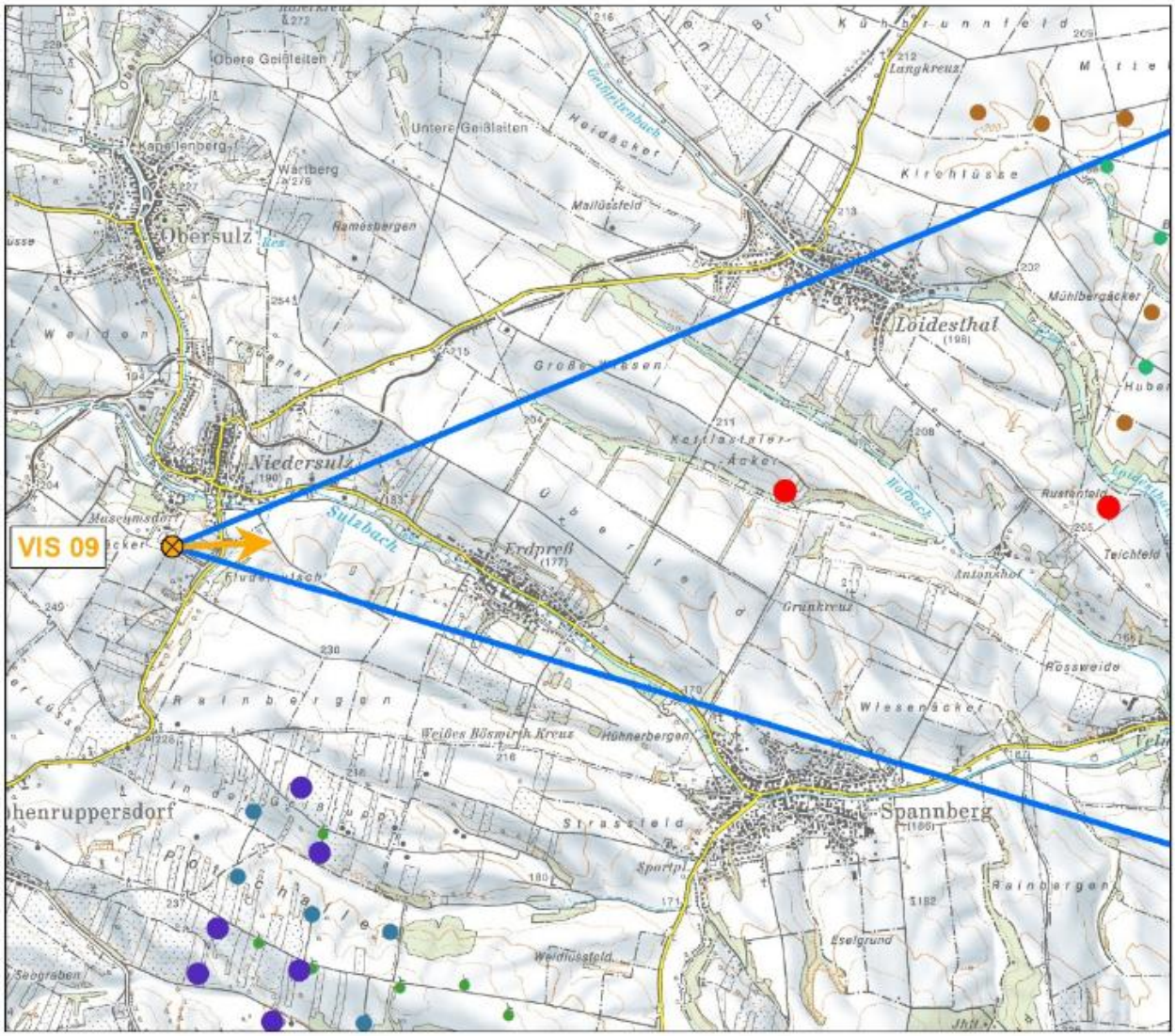

Abbildung 12: Visualisierung VIS 09 Niedersulz Museumsdorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die überwiegenden Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen der Anlagentype Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer Bauhöhe von 285 m. Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW. Zudem werden externe Stationen mit 4 Batteriecontainern und 4 Mittelspannungs-Power-Stationen (Engpassleistung 12 MW, Gesamtkapazität 24 MWh) errichtet. Im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist auf-grund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Wind-kraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Stand-punkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

<u>Auflagen:</u>

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter *„überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“*. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter *„gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“* Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Im Untersuchungsraum finden sich gemäß Einlage C0301 Einbauten folgender Einbautenträger: A1 Telekom Austria AG, Austrian Power Grid AG, Magenta, Netz NÖ GmbH, ÖBB-Infrastruktur AG, OMV Austria Exploration & Production GmbH und RAG GmbH.

Die 380 kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg – Neusiedl an der Zaya“ der Austrian Power Grid AG verläuft gemäß Einlage B0101 von Norden nach Süden durch den geplanten Windpark, wobei die geplante Anlage LOI III 02 im relevanten Nahbereich der Freileitung liegt. 110 kV-Hochspannung-Freileitung „Spannberg – Neusiedl/Zaya“ der Netz NÖ GmbH verläuft gemäß Einlage B0101 von Norden nach Süden durch den geplanten Windpark westlich des geplanten Anlagenstandortes LOI III 02. Die Ölleitung „Zistersdorf – Erdpreß“ der OMV Austria Exploration & Production GmbH verläuft gemäß Einlage B0101 von Norden nach Süden durch den geplanten Windpark östlich des geplant Anlagenstandortes LOI III 01.

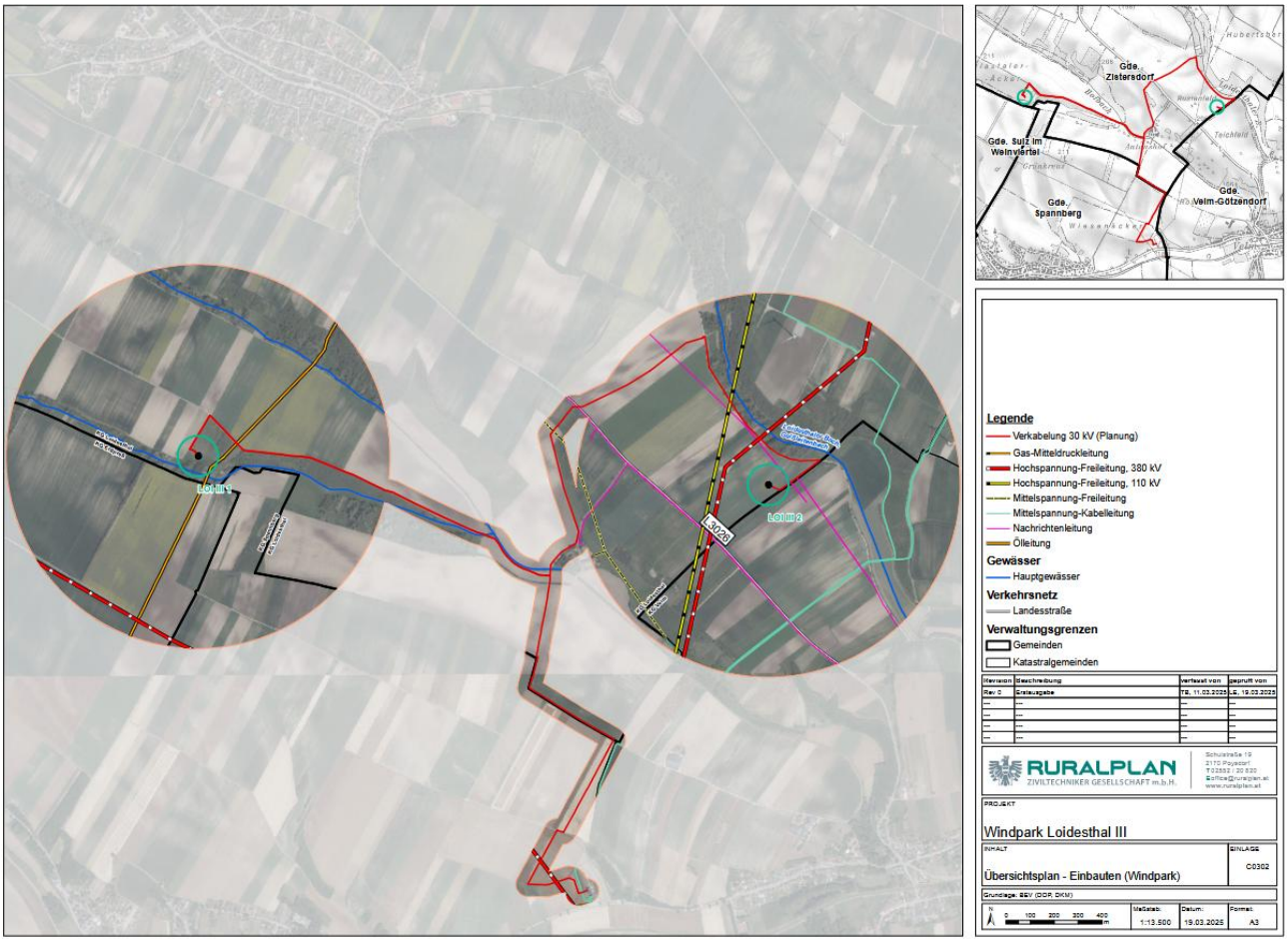

Abbildung 13: Lage der Einbauten (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0302)

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*

- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten."*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

<u>Archäologische Kulturgüter:</u>

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage C0209) ergab die gegenständliche Untersuchung *„keine Hinweise auf archäologische Verdachtsflächen im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen."* Es wurden demzufolge keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

<u>Bauliche Kulturgüter:</u>

Folgende nicht denkmalgeschützte, bauliche Kulturgüter konnten im Untersuchungsraum vorgefunden und bestätigt werden:

- Baudenkmal (M1) liegt nördlich des Anlagenstandes LOI III 01 bzw. südlich der KG Loidesthal.
- Baudenkmal (M2) liegt nördlich des Anlagenstandes LOI III 01 bzw. südlich der KG Loidesthal.
- Baudenkmal (M3) liegt nördlich des Anlagenstandes LOI III 01 bzw. südlich der KG Loidesthal.
- Baudenkmal (M4) liegt südlich des Anlagenstandes LOI III 01 bzw. nördlich der KG Spannberg.
- Baudenkmal (M5) liegt südwestlich des Anlagenstandes LOI III 2 bzw. nördlich der KG Velm.
- Baudenkmal (M6) liegt südwestlich des Anlagenstandes LOI III 2 bzw. nördlich der KG Velm.
- Kleindenkmal (E7) liegt bei der Einfahrt zum Antonshof westlich des Anlagenstandortes LOI III bzw. nördlich der KG Velm.

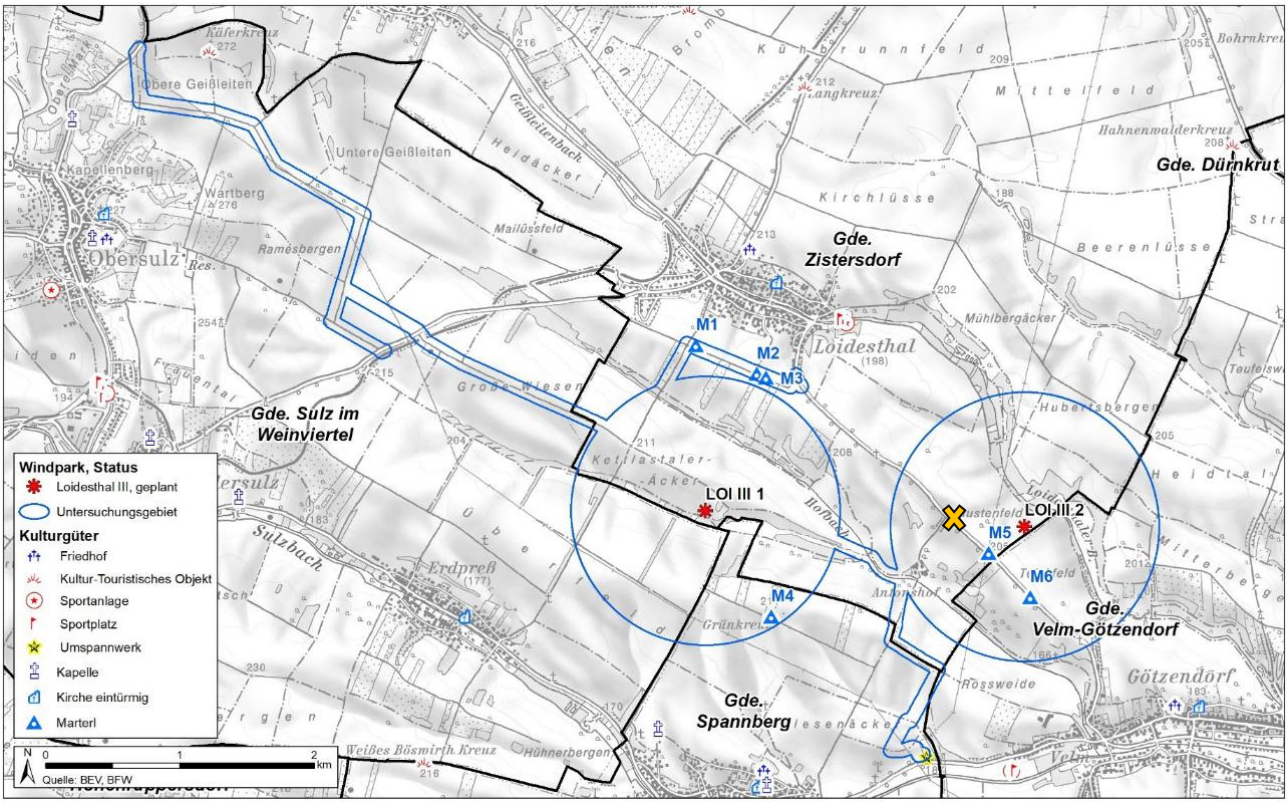

Abbildung 14: Übersicht bauliche Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901) und Ergänzung (oranges X; vgl. Baudenkmal E7)

Baudenkmal M1

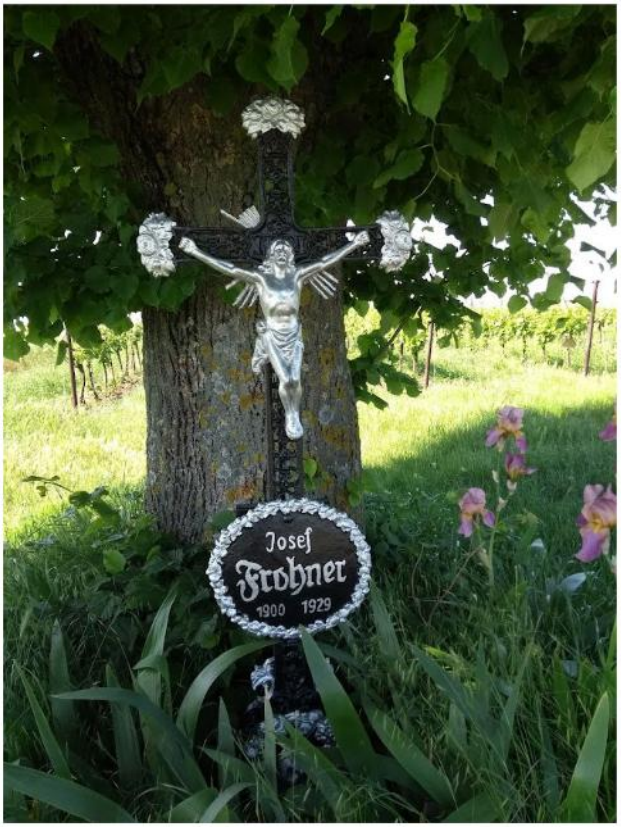

Baudenkmal M2

Baudenkmal M3

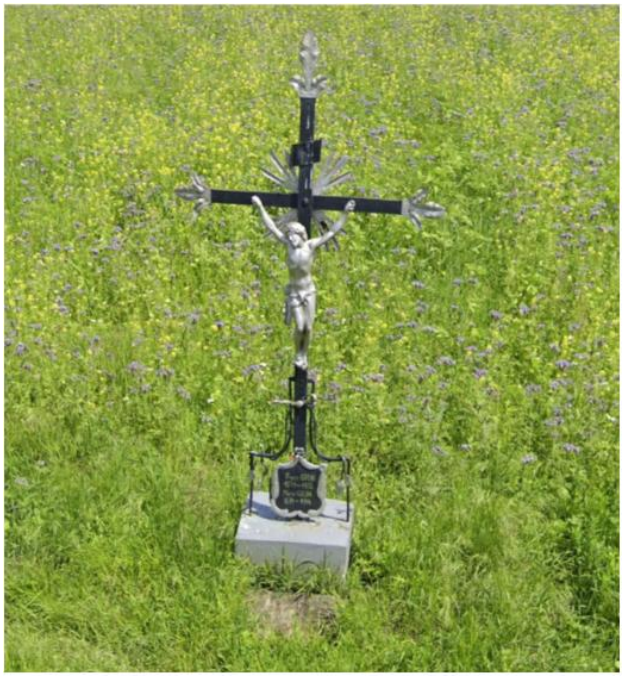

Baudenkmal M4

Baudenkmal M5

Baudenkmal M6

Abbildung 15: Fotodokumentation bauliche Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

Abbildung 16: Schmiedeisernes Kreuz, Kleindenkmal E7 (Quelle: marterl.at)

Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler wird als gering sensibel eingestuft.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen).

Hierzu kann auf das Querungsverzeichnis (RURALPLAN 2025, Einlage C0304), den Übersichtsplan Einbauten (Windpark) (RURALPLAN 2025, Einlage C0302) sowie den Lageplan – Windpark (RURALPLAN 2025, Einlage B0202) verwiesen werden.

Gemäß Einlage B0101 sind folgende Querungen technischer Einbauten vorgesehen:

Tabelle 19: Übersicht - Querungen technischer Einbauten (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

technische Einbauten	Einbautenträger
Hochspannung-Freileitung	Netz NÖ GmbH
Mittelspannung-Freileitung	
Mittelspannung-Kabelleitung	
Nachrichten-Freileitung	
Hochspannung-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Hochspannung-Freileitung	ÖBB-Infrastruktur AG
Ölleitung	OMV Austria Exploration & Production GmbH
Nachrichtenleitung	
Nachrichtenleitung	A1 Telekom Austria AG

Gemäß Einlage D0901 kommt es unter anderem zu Verkabelungsquerungen von höherer Bedeutung (Querungen von Rohrleitungen) mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Im ggst. Vorhaben betrifft dies eine Ölleitung der OMV Austria Exploration & Production GmbH.

Gemäß Einlage B0101 kommt es im Zuge der geplanten Verkabelung zu folgenden Querungen von Verkehrsinfrastrukturen: Landesstraße L3026. Die Lage der Verkehrsinfrastrukturen sind dem Lageplan – Netzableitung (RURALPLAN 2025, Einlage B0203) zu entnehmen.

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik werden die Mindestabstände der Einbauten zur geplanten Windkraftanlage eingehalten: *„Den Projektunterlagen liegen mit den Dokumenten C0301 – C0304 Informationen zu relevanten Einbauten bei. Lt. „Dokumentation der Einbautenabfrage“, Dokument C0301, werden die Vorgaben der Einbautenträger eingehalten. Laut*

Vorhabensbeschreibung werden Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach entsprechend gültigen Normen eingehalten."

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik befinden sich die Windenergieanlagen LOI III 02 des gegenständlichen Windparks *„im relevanten Nahbereich der 380 kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg – Neusiedl an der Zaya; Sarasdorf – Neusiedl an der Zaya" der Austrian Power Grid AG und der 110 kV-Hochspannung-Freileitung „Spannberg – Neusiedl/Zaya" der Netz NÖ GmbH." „Die erforderlichen Mindestabstände sind laut Unterlagen eingehalten".* Aus elektrotechnischer Sicht bestehen gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Tabelle 20: Übersicht Mindestabstände zu 380 kV-Hochspannung-Freileitung der Austrian Power Grid AG (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Austrian Power Grid AG – Hochspannung-Freileitung	**157 m*** (LOI III 02)	**156 m**	eingehalten
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Tabelle 21: Übersicht Mindestabstände zu 110 kV-Hochspannung-Freileitung der Netz NÖ GmbH (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Netz NÖ GmbH – Hochspannung-Freileitung	**217 m*** (LOI III 02)	**136 m**	eingehalten
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Die vorgegebenen Mindestabstände (seitens VEENKER 2020) zur Ölleitung „Zistersdorf – Erdpreß" der OMV Austria Exploration & Production GmbH werden gemäß Einlage B0101 eingehalten.

<u>Maßnahmen/Auflagenvorschläge:</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- Ad 380 kV-Hochspannung-Freileitung der Austrian Power Grid AG: *„Gemäß OVE EN 50341-2-1 2023-01 ist ebenso zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windkraftanlage befinden. Etwaige Schwingungsdämpfende Maßnahmen werden vor Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt."*

- Ad 110 kV-Hochspannung-Freileitung der Netz NÖ GmbH: *„Gemäß OVE EN 50341-2-1 2023-01 ist ebenso zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windkraftanlage befinden. Da die Leitung bereits mit*

schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgestattet ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich."

- *„Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm. In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120 2017-07."*
- *„Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen."*
- *„Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien: OVE E 8120, 2017-07; ÖVGW G B430, 2023-06; ÖNORM B 2533, 2021-04"*
- *„Bei Annäherung an Maststandorte von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt: Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m. Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen. Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen."*
- *„Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen."*
- *„Die Querung der Landesstraße erfolgt mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten ist."*
- *„Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt."*

Im UVP-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK_01 Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten."*
- *„SK_02 Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen."*
- *„SK_03 Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen."*
- *„SK_04 Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen."*

- *„SK_05: Bei Querungen von Ölleitungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH ist die Richtlinie „Sicheres Arbeiten“ (OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 und VEENKER 2020) anzuwenden und sind die Querungen vor Baubeginn mit dem Einbautenträger abzustimmen.“*
- *„SK_06 Die Konkretisierung der schwingungsdämpfenden Maßnahmen an der Hochspannungs-Freileitung der Austrian Power Grid AG sind vor Baubeginn durch den Projektwerber mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im gegenständlichen Gutachten wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

<u>Gesamtbewertung:</u>

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage C0209) ergab die gegenständliche Untersuchung *„keine Hinweise auf archäologische Verdachtsflächen im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen.“* *„Die Auswertung der archäologischen Prospektion, der Luftbilder, Airborn Laserscans (ALS) sowie des Denkmalregisters des Bundesdenkmalamtes erbrachte keine Hinweise auf archäologische Verdachtsflächen im Bereich der ausgewiesenen Anlagenflächen*.“ Dennoch wird *„Aufgrund der Lage der geplanten Anlagen in einer ausgeprägten archäologischen Siedlungslandschaft, die seit dem Frühneolithikum durchgehend besiedelt ist, [wird] eine archäologische Einbindung/Begleitung bei Bodeneingriffen zumindest angeraten.“*

Im UVP-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden daher zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK_08: Im Rahmen der archäologischen Prospektion (ARDIG 2025, Einlage C0209) wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert. Aufgrund der Lage der geplanten Anlagen in einer ausgeprägten archäologischen Siedlungslandschaft, die seit dem Frühneolithikum durchgehend besiedelt ist, wird jedoch eine archäologische Einbindung/Begleitung bei Bodeneingriffen angeraten.“*

Die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Folgende Baudenkmäler finden sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens:

- Der Abstand geplanter Baumaßnahmen zum Baudenkmal M1 beträgt ca. 16 m. Es ist nicht durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen.
- Der Abstand geplanter Wegebaumaßnahmen zu den Baudenkmalen M2 und M3 beträgt ca. 2 m bzw. 4 m. Die Baudenkmale sind somit randlich durch geplante Baumaßnahmen betroffen.
- Die Baudenkmale M4, M5 und M6 sind nicht durch Baumaßnahmen betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK_07: Um Beschädigungen an Baudenkmalen, die vorrangig durch Baumaßnahmen betroffen sind, zu vermeiden, sind diese bei Bedarf mittels eines Bauzauns abzusichern. Besonders das Baudenkmal M2 und M3 im randlichen Bereich geplanter*

Wegebaumaßnahmen (nördlich des Anlagenstandortes LOI III 1 bzw. südlich der KG Loidesthal) ist mit Sorgfalt zu beachten"

Zusätzlich wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe[16] und technogene[17], deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselelementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte*

[16] Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

[17] Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit."

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: *„optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft"*. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile

hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Marchniederung (FWZ)
- Slowakei (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Matzener Hügelland ragt nur kleinflächig in die Fernwirkzone und wird daher nicht näher beschrieben. Auswirkungen auf diesen Teilraum sind nicht zu erwarten.

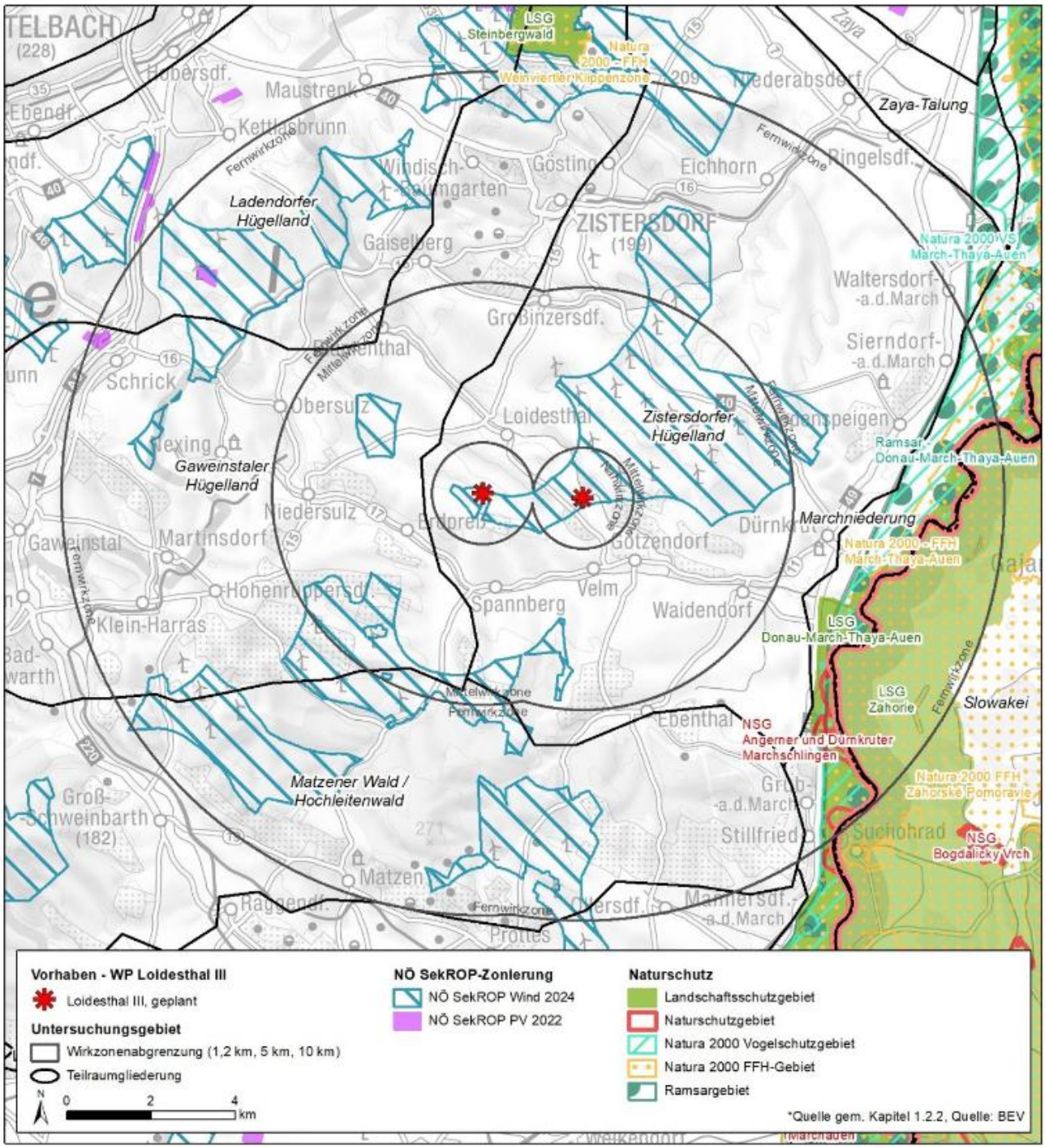

Abbildung 17: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelerscheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselelemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt her-gestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine

landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 24: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente[18] stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

[18] Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft" nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 25: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		**Sensibilität**
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur[19] und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

[19] z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ) und Slowakei (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Loidesthal, Spannberg, Velm-Götzendorf, Waidendorf, Dürnkrut, Ebenthal, Großinzersdorf, Jedenspeigen, Sierndorf an der March, Eichhorn, Gösting und der östliche Teil von Zistersdorf. Im Untersuchungsraum befindet sich kleinflächig das Ramsar-Gebiet „March-Thaya-Auen“. Zudem sind bei kleine Naturdenkmäler (z.B. bei Dürnkrut „Garten der Volks- und Hauptschule“ und „Spitzahorn“) ausgewiesen. **Landschaftsbild:** Eigenart: Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Zudem finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. Bei Zistersdorf und Drösing findet sich zudem ein Kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005) Vielfalt: Im Teilraum „Zistersdorfer Hügelland“ sind die dominanten Nutzungen vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung: Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Zudem finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Untergeordnet finden sich und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. Bei Zistersdorf und Drösing findet sich zudem ein Kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch viele Windkraftanlagen, Straßen, mehrere Stromleitungen, das Umspannwerk Spannberg, ein Silo (Waidendorf), mehrere Öl- und Gasbehälter (Tanklager Zistersdorf), die Kläranlage Zistersdorf und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute Traminer, Weinradroute Muskateller, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, March Panorama Radroute) und Wanderwege (u.a. Weinberg Walking Weintalriedrunde, ein kurzer Abschnitt vom NÖ Landesrundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Abbildung 18: Blick von der L3026 nördlich von Ebenthal Richtung Nordnordost (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 19: Zistersdorfer Hügelland westlich von Eichhorn, Blick von der L16 Richtung Süden (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 20: Zistersdorfer Hügelland, Blick von der L3026 (zwischen Loidesthal und Velm-Götzendorf) Richtung Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 21: Zistersdorfer Hügelland, Blick von der L3026 (zwischen Loidesthal und Velm-Götzendorf, Einfahrt Antonshof) Richtung Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)

Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Matzen und Teilen von Grub an der March, Stillfried und Ebenthal. Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ handelt es sich um ein großflächig wärmegetöntes, geschlossenes Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster im Bereich der randlichen Einhänge. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzener und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit einer hohen Schutzwürdigkeit (2) und um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit

Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)

höchster Schutzwürdigkeit (1). Vor allem im Norden und Süden ragen zudem außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) in den Untersuchungsraum. Untergeordnet finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer hohen Schutzwürdigkeit (2) und ein Teilbereich einer großen Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ sind die dominanten Nutzungen Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. Im Teilraum „Matzener Wald / Hochleithenwald“ findet man an den Einhängen eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Vor allem im Norden und Süden ragen zudem außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Untersuchungsraum. Untergeordnet finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein Teilbereich einer großen Waldinsel (202) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Die Waldflächen des Landschaftsteilraums haben laut dem Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Windkraftanlagen, Stromleitungen, Straßen (u.a. L11 und L18) und eine Kläranlage südwestlich von Spannberg.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. OMV Erlebnisradweg, Weinradroute Traminer, Grenzlandradweg Nr. 8, March-Panorama Radweg, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Karpatenblickroute, Weinberg Walking wein.hügel.weg, Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Das große Waldgebiet im Zentrum des Untersuchungsraumes eignet sich für die angrenzenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 221).

Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Abbildung 22: Blick vom westlichen Ortrand von Stillfried Richtung Westen (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Erdpreß, Hohenruppersdorf, Kleinharras, Martinsdorf, Obersulz, Niedersulz, Schrick, Blumenthal, Gaiselberg, Zistersdorf und Windisch-Baumgarten. Im Untersuchungsraum sind diverse Naturdenkmale ausgewiesen, darunter z.B. das Frauentalbründl, ein Feuchtbiotop, Baumalleen (Kastanienallee, Winterlindenallee) und diverse Einzelbäume, z.B. 2 Eiben, mehrere Sommerlinde, etc. **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), gefolgt von außeralpinem Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) im Untersuchungsraum. Zudem findet sich bei Zistersdorf ein Kleinstädtischer Siedlungsraum mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Die Große Waldinsel (202) „Großes Salet“ mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) ragt nur sehr kleinflächig in den Landschaftsteilraum. (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u>

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Im Teilraum „Gaweinstaler Hügelland“ sind die dominanten Nutzungen der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), gefolgt von außeralpinem Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Untergeordnet finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) im Untersuchungsraum. Zudem findet sich bei Zistersdorf ein Kleinstädtischer Siedlungsraum mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Die Große Waldinsel (202) „Großes Salet“ mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) ragt nur sehr kleinflächig in den Landschaftsteilraum. (WRBKA et al 2005)

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch mehrere Windkraftanlagen, eine Stromleitung, Straßen, eine Eisenbahntrasse, ein Silo (Niedersulz), eine Kläranlage, mehrere Öl- und Gasbehälter, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute Traminer, Weinradroute Zweigelt, Weinradroute Muskateller, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Radweg Nr. 5 – Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 7, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Wanderung rund um die Nexinger Teiche) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Abbildung 23: Gaweinstaler Hügelland, Blick von der L3026

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit Teilen der Siedlungsräume Blumenthal und Maustrenk. Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und Große Waldinseln (u.a. Großes Salet, Saustall, Föhrenwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u> Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Untersuchungsraum befinden sich zudem größere, zusammenhängende Waldflächen (u.a. Großes Salet, Saustall, Föhrenwald). <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Untersuchungsraum des Teilraums finden sich größere, zusammenhängende Waldflächen (u.a. Großes Salet, Saustall, Föhrenwald). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und Große Waldinseln (u.a. Großes Salet, Saustall, Föhrenwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen

Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen (u.a. Bundesstraße 40, Bundesstraße 7, Landesstraße 16) und zwei Stromleitungen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen, große Waldinseln und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum (u.a. Großes Salet, Saustall, Föhrenwald) haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gut erschlossen.

Im Untersuchungsraum finden sich Radwege (u.a. Weinradroute – Muskateller, Nebenradwege) sowie ein Wanderweg (Kettlasbrunn: Rundwanderweg Satzer Höhe).

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Abbildung 24: Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)

Abbildung 25: Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)

Abbildung 26: Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)

Abbildung 27: Ladendorfer Hügelland nördl. von Blumenthal (Fernwirkzone)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Marchniederung (FWZ)

Teilraum Machniederung (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Stillfried, Teilen von Grub an der March und Dürnkrut. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturschutzgebiet Angerer und Dürnkruter Marchschlingen, Europaschutzgebiet (Natura 2000 Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) March-Thaya-Auen, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturdenkmäler. **Landschaftsbild:** <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum „Marchniederung“ handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4), um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4), um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u> Im Teilraum „Marchniederung“ sind die dominanten Nutzungen Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998) <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtflächen (Wiesen), die noch im Einflussbereich der

Teilraum Machniederung (FWZ)
natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch reliktäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4), um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), um weinbaudominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und um Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005) Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen (u.a. B49), eine Bahntrasse, ein Silo, eine Abbau-, Aufbereitungsfläche bei Dürnkrut, zwei Kläranlage (Dürnkrut, nahe Jedenspeigen), Gas-, Ölbehälter und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften. <u>Gesamtbewertung:</u> Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen handelt, die neben zusammenhängenden Waldflächen u.a. von landschaftsbildrelevanten Schutzgebieten geprägt wird, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **hoch** eingestuft. **Erholungswert der Landschaft:** Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen, die neben zusammenhängenden Waldflächen u.a. von landschaftsbildrelevanten Schutzgebieten geprägt wird. Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale und regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen. Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 13, Grenzlandradweg 8, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radroute, Weinradroute Traminer, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Niederösterreichischer Landesrundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben gemäß Waldentwicklungsplan überwiegend die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Funktionskennzahl: 232). Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Slowakei (FWZ)

Teilraum Slowakei (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit keinen Siedlungsräumen. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Zahorie, Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Morava, Gajarske aluvium Moravy, Suchohradske aluvium Moravy, Europaschutzgebiet/Vogelschutzgebiet Zahorske Pomoravie, Ramsar-Gebiet Moravské luhy.

Teilraum Slowakei (FWZ)

Landschaftsbild:

Eigenart:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums wird neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) durch Waldflächen charakterisiert.

Vielfalt:

Der entlang der westlichen Teilraumgrenze fließende Grenzfluss (March) fungiert als natürliche Grenze zwischen Österreich und der Slowakei. Dieser und weitere Bachläufe und deren Zubringer sowie Waldflächen haben eine strukturgebende Wirkung in der Landschaft.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes entspricht einer anthropogen geprägten Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen in Form von Waldflächen.

Technogenen Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch Straßen.

Gesamtbewertung:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums wird neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) durch Waldflächen charakterisiert. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine Kulturlandschaft mit vergleichsweise sehr geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine Kulturlandschaft mit vergleichsweise sehr geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Iron Curtain Trail) und Wanderwege (u.a. Via Slovakia) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 32: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Marchniederung (FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Slowakei (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 33: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 34: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	mäßig

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	**Eingriffs-intensität**
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Fundamente und die Böschungen der Windkraftanlagen, die Bauflächen, temporäre Lagerflächen und neu zu errichtende Wege sowie zwei externe Stationen beansprucht.

Tabelle 36: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0501)

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3 971	12 233
Böschung	2 608	4 689
Fundament	1 231	
Lagerfläche		7 552
Weg - Neubau	6 878	15 464
Externe Station	928	
Summe	15 616	39 937
Gesamtsumme	55 553	

Die temporäre Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Gemäß Einlage D0401 wird im Zuge der Errichtung ein 30 kV-Erdkabel windparkintern sowie extern zum Umspannwerk Spannberg verlegt. Die Verlegung erfolgt gemäß Einlage B0101 nach Möglichkeit mittels Kabelpflug, wodurch der Boden in einer Tiefe von ca. 1 m und auf einer Breite von max. 60 cm gepflügt wird. *„Der Eingriff mittels Pflugverfahren erweist sich allgemein als wenig invasiv und bei Querungen von Gewässern und befestigten Straßen erfolgt die Verlegung mittels Spülbohrung, wodurch es zu keiner Beeinträchtigung von Biotopen im unmittelbaren Bereich der Querung kommt.* (Einlage D0401)“

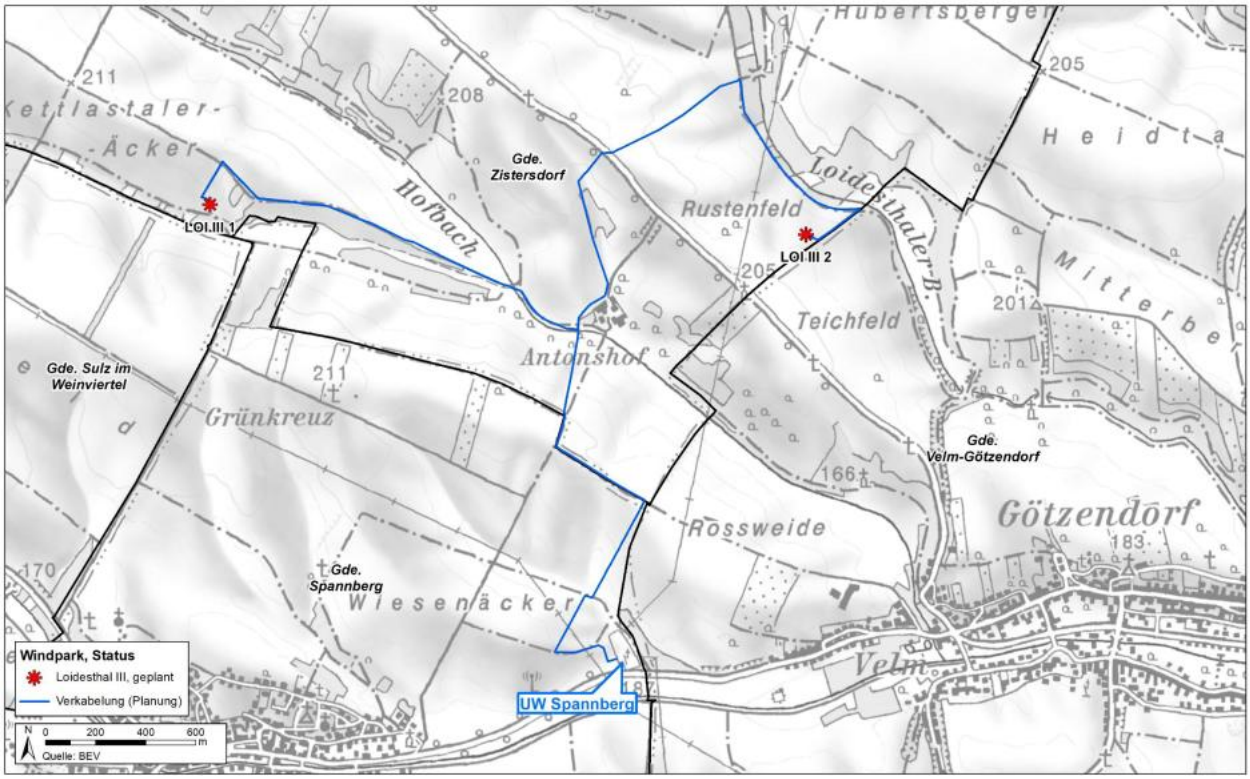

Abbildung 28: Übersicht Verkabelung (Einreichoperat, Einlage B0101)

Gemäß Einlage D0401 sind durch die temporären Flächeninanspruchnahmen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen (5,59 ha bzw. 85,2%). Untergeordnet sind außerdem Ackerbrachen, Ackerraine, Ruderalfluren, ein Hartriegelgebüsch und unbefestigte Freiflächen sowie Straßen betroffen. Für das ggst. Vorhaben ist gemäß Einlage D0401 eine befristete Formalrodung eines Robinienforsts (0,04 ha) vorgesehen. Zudem kommt es gemäß Einlage D0404 zu 30 m² technischen Rodungen. Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D0101 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *„B_01*

  Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“

- *„WÖ_02*

  Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“

- *„PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03*

  <u>Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope</u>

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Temporär während der Bauphase beanspruchte, mäßig sensible Biotope werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung rekultiviert. Bei betroffenen krautig dominierten Biotoptypen (IDs 23, 24, 55. 74, 101, 203, 226, 258) wird der Oberboden der betroffenen Biotope während der Bauphase gem. ÖNORM L 1211 seitlich gelagert und begrünt. Im Zuge der Rekultivierung erfolgt bei Bedarf eine Ansaat wertgebender Pflanzenarten der entsprechenden Biotoptypen. Das mäßig sensible temporär beanspruchte Hartriegelgebüsch (ID 225) südwestlich von Loidesthal wird mit standortgerechten, einheimischen Straucharten aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) rekultiviert. Dabei wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt.“ Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen. Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (inkl. Baufläche, Böschung, Fundament), den Wegebau und die externen Stationen betroffen. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Tabelle 38: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0501)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3 971	12 233
Böschung	2 608	4 689
Fundament	1 231	
Lagerfläche		7 552
Weg - Neubau	6 878	15 464
Externe Station	928	
Summe	15 616	39 937
Gesamtsumme	55 553	

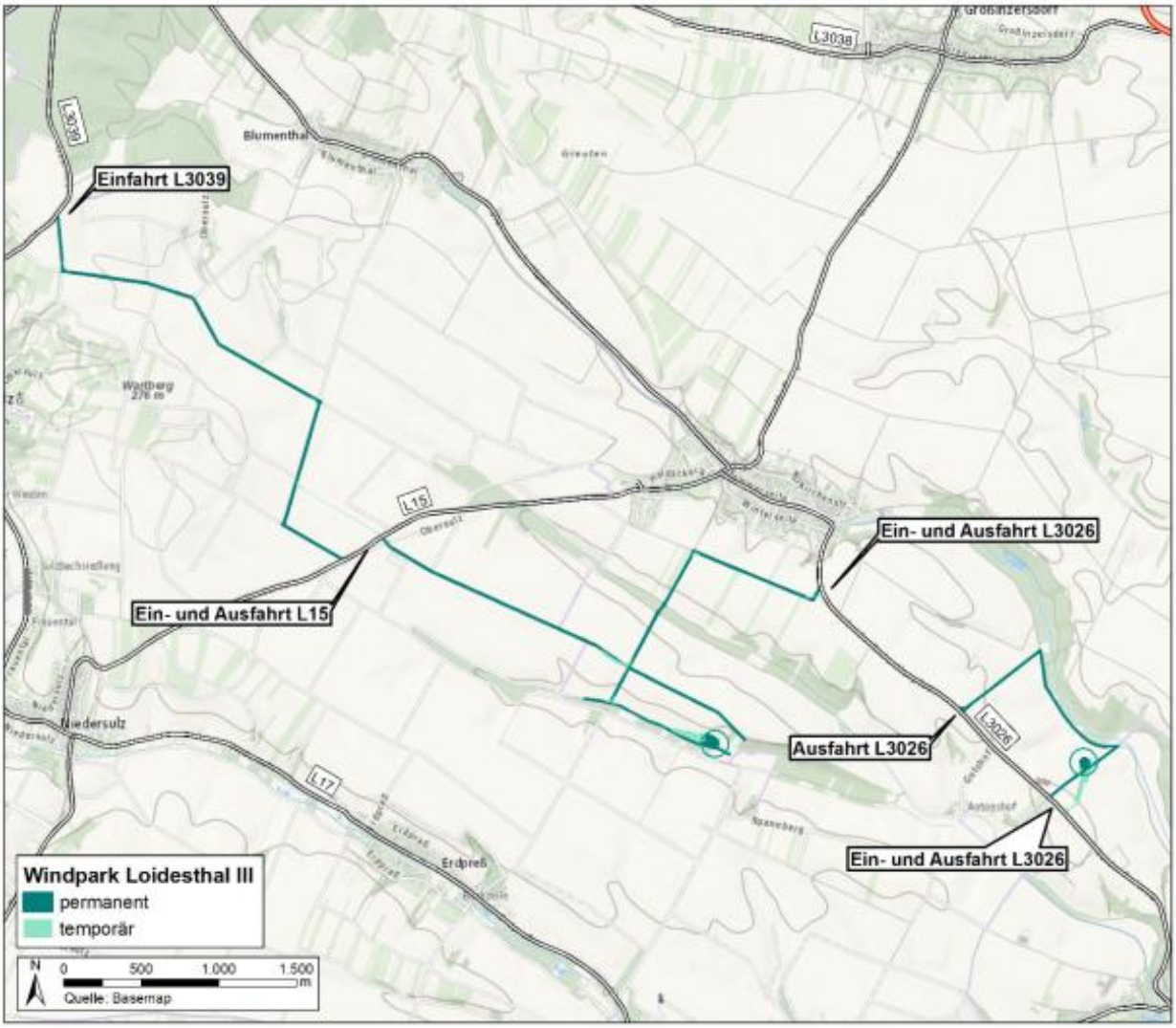

Abbildung 29: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte (Einreichoperat, Einlage B0101)

Die permanente Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft gemäß Einlage D0401 v.a. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (1,34 ha bzw. 71,6%). Ansonsten sind unbefestigte Freiflächen und Teile der unbefestigten Straßen sowie Ruderalfluren betroffen. Hoch sensible Flächen, wie z.B. ein Obstbaum (hoch sensibel) sind nur zu 0,04 ha bzw. rd. 2,0% betroffen. Eine Kopfbaumreihe (sehr

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

hoch sensibel) ist nur randlich im Kronenbereich betroffen und wird vor relevanten Beeinträchtigungen geschützt. Für das ggst. Vorhaben sind gemäß Einlage D0404 permanente Rodungen im Ausmaß noch 8 m² (Technische Rodung) und 276 m² (Formalrodung) vorgesehen.

Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen sind gemäß Einlage D0101 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *„PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02*

  <u>Lineare Wechselbrache</u>

  Lineare Wechselbrachen im Ausmaß von mind. 0,5 ha werden in den Randbereichen der neuen Kranstellfläche und/oder in Form von flächigen Brachen unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung angelegt. Als Ausgangssubstrat dient u.a. der Oberboden der mäßig sensiblen, trockenen Ruderalfluren im Nahbereich des Fundaments der WEA LOI III 1 (IDs 23 und 24). Zusätzlich kommt es vor Beginn der Bauarbeiten, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, zu einer fachgerechten Verpflanzung von betroffenen Individuen des Österreich-Zwerggeißklees (Cytisus austriacus, Abbildung 12) entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 auf geeignete Flächen (möglichst mager, trocken und sonnenexponiert). Im Zuge der Bauphase wird der Oberboden entsprechend ÖNORM L 1211 seitlich gelagert und begrünt. Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine Begrünung mittels Mähgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd möglichst spät im Juli/August) mäßig sensibler, trockener Ruderalfluren im Untersuchungsgebiet und/oder bei Bedarf eine Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen pannonischen Ursprungs mit vergleichbarer Artengarnitur; alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts, solange nicht Beikrautdruck oder andere rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern. Die Applikation von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.“

- *„PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03*

  Ersatz Walnussbaum

  Für die Beanspruchung des Walnussbaums (ID 52, Abbildung 72) nordöstlich der WEA LOI III 2 kommt es zu Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:3 (Individuen) im räumlichen Nahbereich und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Dabei werden standortgerechte Walnussbäume aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) verwendet. Die Anwuchs- und Entwicklungspflege wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 durchgeführt. Um für Fledermaus- und Vogelarten relevante Strukturen des Altbaums (Löcher und Spalten) in ihrer Lebensraumfunktion zu erhalten, werden der Stamm und Starke Äste des Baumes in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung abgelagert oder an geeignete Strukturen angelehnt.“

- *„WÖ_01*

  Aufgrund der Festlegungen im Waldentwicklungsplan ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.“

- *„LB_01*

  Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden. <u>Erholungswert der Landschaft:</u> Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können analog zum Landschaftsbild als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

<u>Auflagen:</u>

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 39: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen[20] oder Sichtachsen[21] zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

[20] Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

[21] Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 40: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation	sehr hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	**Eingriffs-intensität**
Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Landschaftsbild: Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Fundamente und die Böschungen der Windkraftanlagen, die Bauflächen, temporäre Lagerflächen und neu zu errichtende Wege sowie zwei externe Stationen beansprucht (vgl. Kapitel 4.3.1). Gemäß den Einreichunterlagen (Einlage D0401) ist östlich der Anlage LOI III 01 eine befristete Formalrodung eines Robinienforsts (0,04 ha) vorgesehen. Zudem kommt es gemäß Einlage D0404 zu technischen Rodungen. Die Projektunterlagen sehen vor, dass diese temporär beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. rekultiviert werden. Durch die befristeten Rodungen kommt es zu einer temporären, randlichen Beanspruchung eines Robinienforstes. Da die Flächen nach der Errichtungsphase wieder aufgeforstet werden und die Beanspruchung lediglich randlich besteht, entstehen keine dauerhaften Trennwirkungen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der Rekultivierung/Wiederaufforstung werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft. Erholungswert der Landschaft: Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3): • Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Landschaftsbild: Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1). Gemäß Einlage D0401 betrifft die technische Rodung einen Walnussbaum entlang der Zuwegung, die Formalrodungen kommen im Bereich der Kabeltrasse zu liegen und betreffen einen Robinienforst. Die Rodung im Bereich des Robinienforstes findet randlich statt und führt somit zu keiner Zerschneidung des Gefüges. Die kleinflächige Rodung zerschneidet einen schmalen Gehölzbestand westlich der Anlage LOI III 02. Es entstehen geringe lokale Zerschneidungswirkungen. Im Unterschied zu linearen Großinfrastrukturen (wie Hochspannungsleitungen oder Straßentrassen) entsteht durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen jedoch keine kilometerlange, durchgehende Linienstruktur. Eine weitreichende Zerschneidung homogen erlebbarer Landschaftsräume findet somit nicht statt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu massiven technischen Bauwerken (Brücken, Dämmen, Lärmschutzwänden) generell geringer; das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen. Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden. Erholungswert der Landschaft: In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilrraums wird nicht eingeschränkt. Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind. Die verbleibenden Auswirkungen durch Zerschneidungseffekte werden analog zum Landschaftsbild als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtig?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 43: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: *Fremdkörperwirkung:* Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Raumverändernde Wirkung: Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster[22], Raumtiefe[23]). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie[24] *Sichtbarkeit:* Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: *Fremdkörperwirkung:* Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen *Raumverändernde Wirkung:* Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie *Sichtbarkeit:* Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: *Fremdkörperwirkung:* Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Hohe (deutliche) Reliefkontraste *Raumverändernde Wirkung:* Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie *Sichtbarkeit:* Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: *Fremdkörperwirkung:* Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten *Reliefkontraste:* Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste *Raumverändernde Wirkung:* Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

[22] Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

[23] Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

[24] Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	**Eingriffs-intensität**
Sichtbarkeit: Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einlagen D0803 Sichtbarkeitsanalyse (Untersuchungsgebiet 10 km), D0804 Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 15), D0805 Visualisierung).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt. Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO 4.1 verwendet. Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung. Die externen Stationen wurden nicht visualisiert.

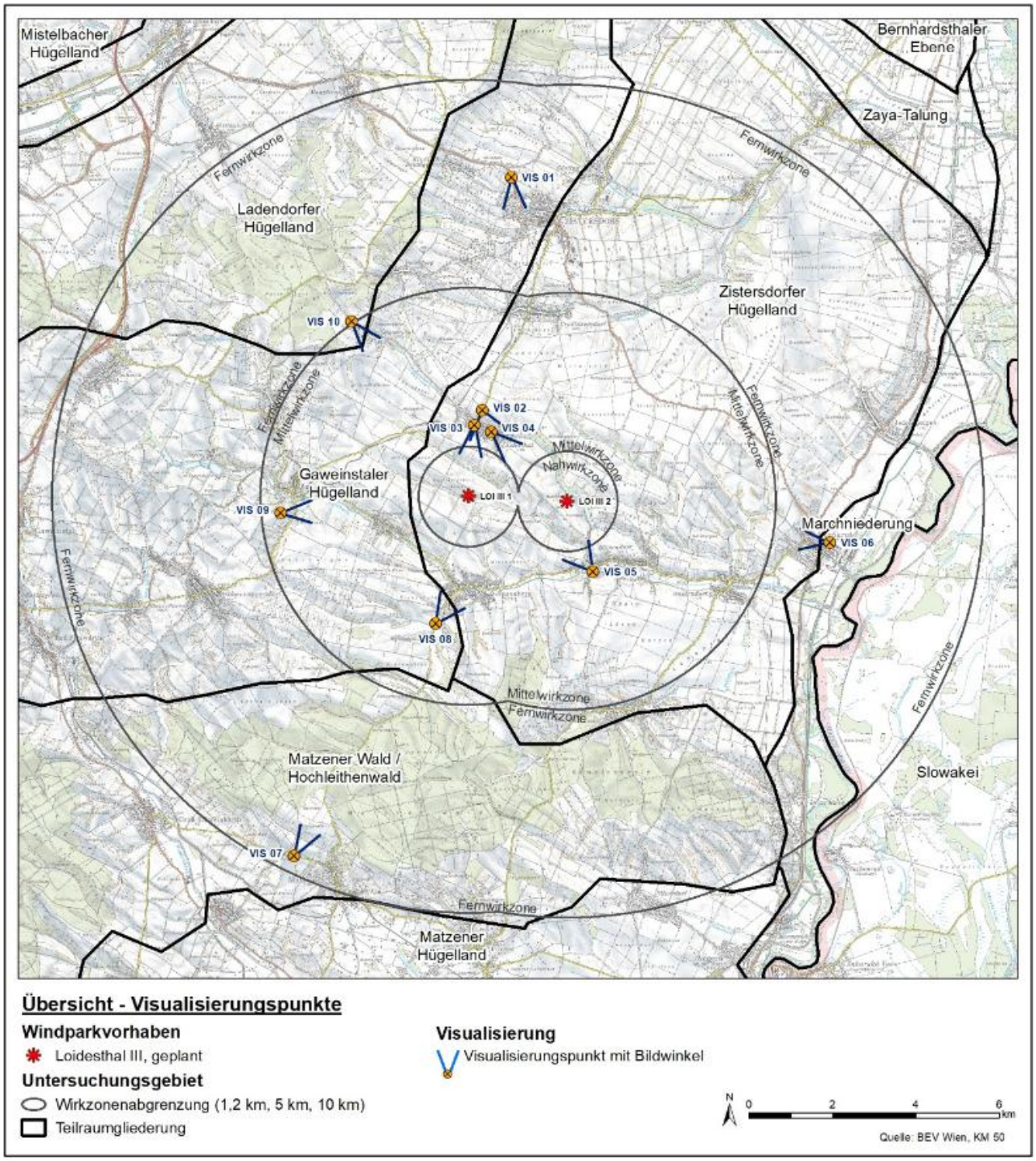

Abbildung 30: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die GIS-Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine WKA gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der WKA sieht. Der GIS-Analyse liegt ein Geländemodell zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen dem Modell hinzugefügt. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von großen Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Zur besseren Einstufung der gesamten Projektwirkungen wurde ein Vergleich zwischen der Bestandssituation (bestehend, genehmigt, geplant/in Genehmigung) der benachbarten Windparks

im Untersuchungsraum sowie den zusätzlichen Sichtbeziehungen durch das ggst. Vorhaben Windpark Loidesthal III (geplant) durchgeführt (Einlage D0803). Aufgrund der hohen Dichte an Windkraftanlagen im Untersuchungsraum wurde eine zusätzliche Sichtbarkeitsanalyse, bezogen auf das Windparkkonglomerat (SekROP-Zone WE 15), durchgeführt (Einlage D0804).

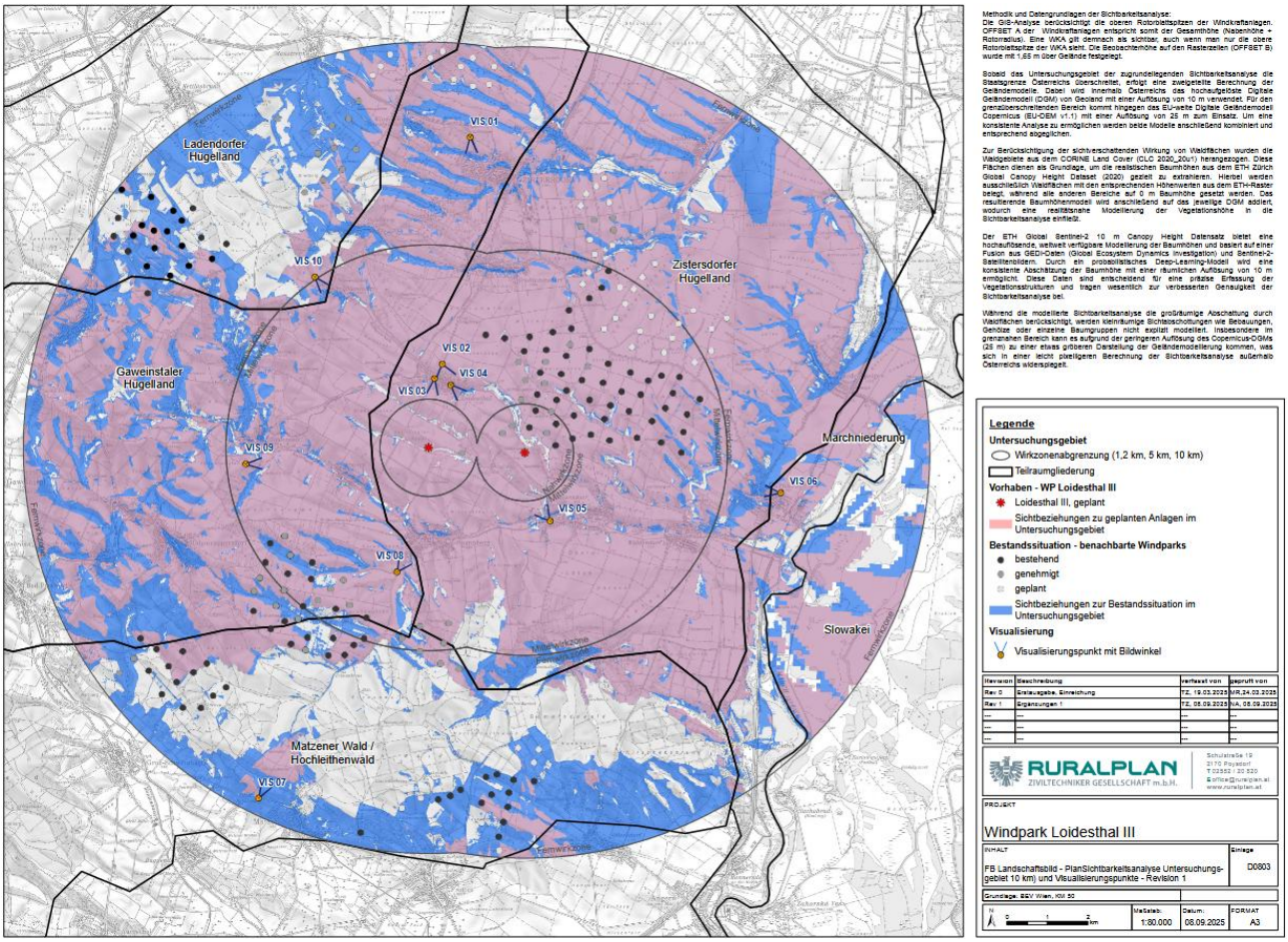

Abbildung 31: Sichtbarkeitsanalyse (Untersuchungsgebiet 10 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803)

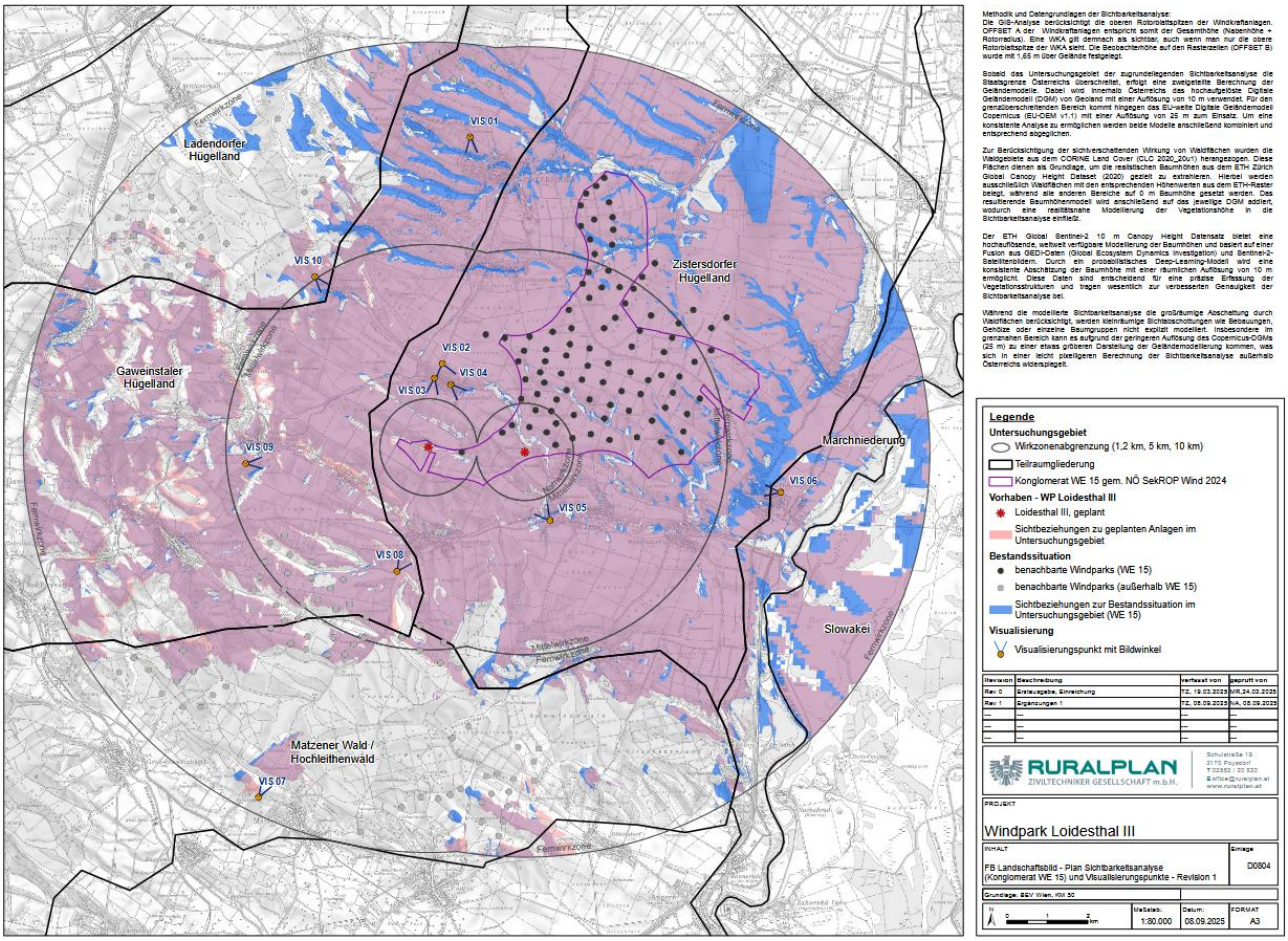

Abbildung 32: Sichtbarkeitsanalyse (Konglomerat WE 15) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ) und Slowakei (FWZ) gegliedert.

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, aufgrund der offenen und flachen bis leicht hügeligen Landschaft weitläufig sichtbar. Im Bereich der Waldflächen und Gehölzbestände im Norden und Süden des Untersuchungsraumes kommt es zu Sichtverschattungen und damit zu einer deutlich eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens. Die Sicht ist bereits durch die Anlagen im Nahbereich des geplanten Vorhabens vorbelastet. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der zwei geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (285 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen südwestlich an ein bestehendes Windkraftareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Die geplanten externen Stationen im Nahbereich der geplanten Anlagen (Batteriespeicher-Container, Mittelspannungs-Powerstationen, Kompaktstation) haben lediglich eine lokal begrenzte visuelle Auswirkung. Diese ist in der Gesamtwirkung des Windparks und im direkten Maßstabsvergleich zur dominanten optischen Wirkung der Windkraftanlagen selbst von untergeordneter Bedeutung. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, im Norden und Süden Sichtverschattungen durch die Waldbestände zu erwarten sind, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums dementsprechend nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als **mäßig bis hoch** eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der L15 (Ortsausfahrt) Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 02 - Loidesthal L15 Ortsausfahrt

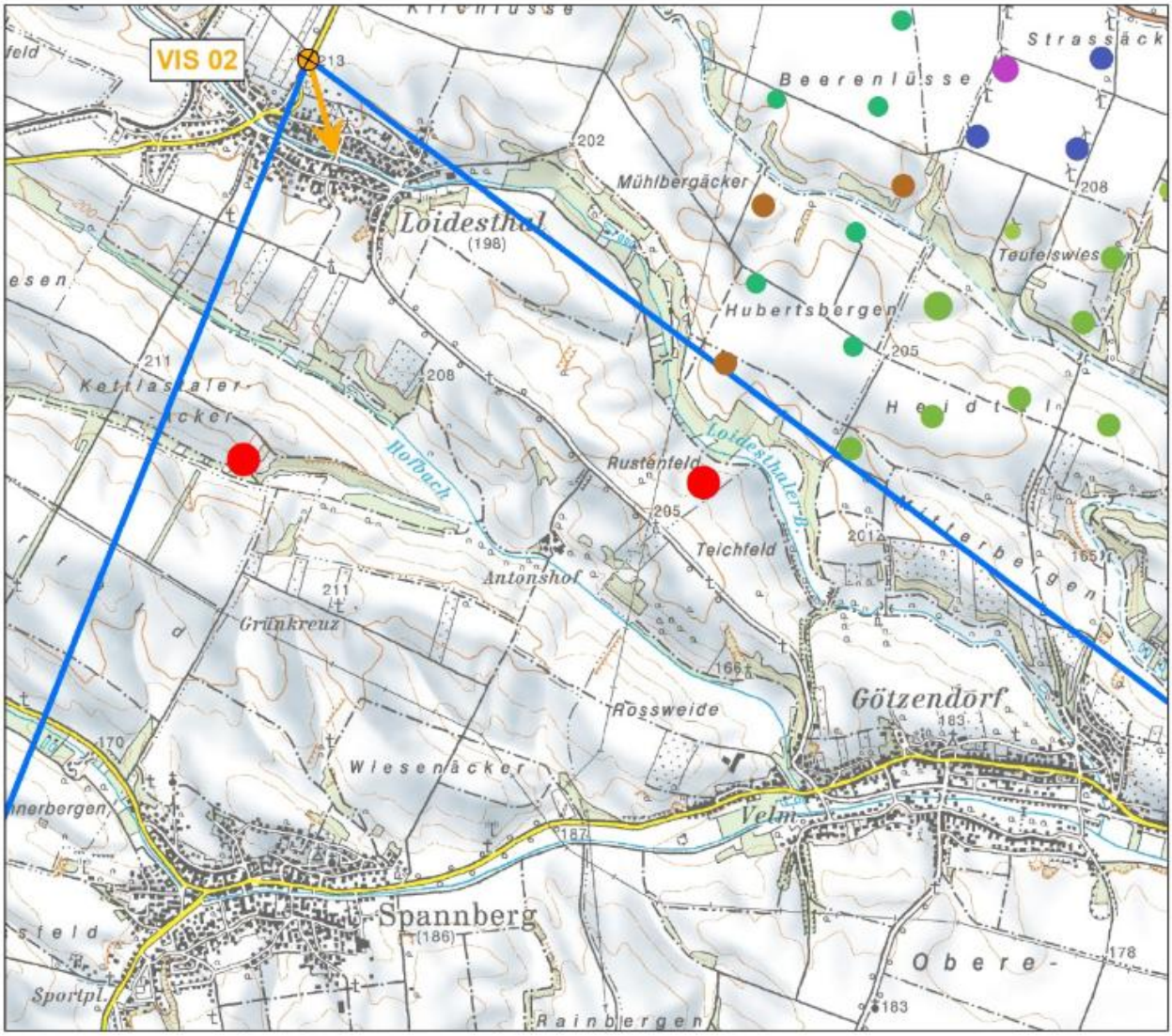

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Dürnkrut-Götzendorf, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Velm-Götzendorf II, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 33: Visualisierung VIS 02 Loidesthal L15 Ortsausfahrt 11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone und kleinflächig in der Mittelwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Die Sichtbarkeit ist stark durch die großflächigen Waldbestände im Untersuchungsraum eingeschränkt. Sichtbarkeiten im Untersuchungsraum bestehen vor allem im Norden (überwiegend Fernwirkzone) und nördlich von Matzen (Fernwirkzone). In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Matzener Ortseinfahrt West L19 Richtung Vorhabensgebiet.

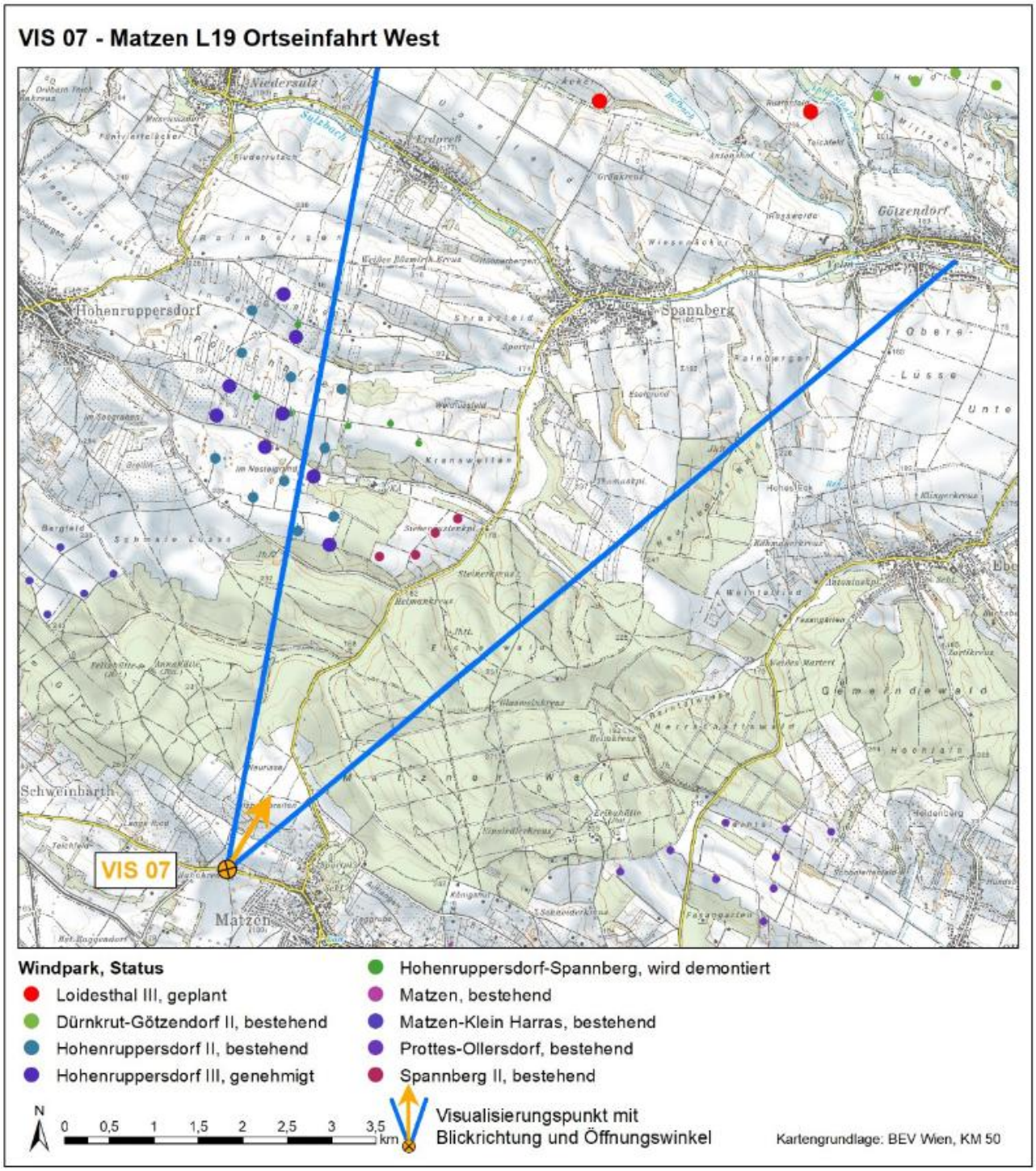

Abbildung 34: Visualisierung VIS 07 Matzen L19 Ortseinfahrt West: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Großflächige Sichtbarkeit besteht vor allem im Osten des Untersuchungsraumes (Mittelwirkzone). In der Fernwirkzone ist das Vorhaben aufgrund der zumeist offenen Landschaft ebenfalls weitläufig sichtbar, wobei hier im Bereich von Senken und Gehölzbeständen Sichtverschattungen bestehen. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und im Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der B40 Zistersdorfer Ortseinfahrt Nord Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 01 - Zistersdorf B40 Ortseinfahrt Nord

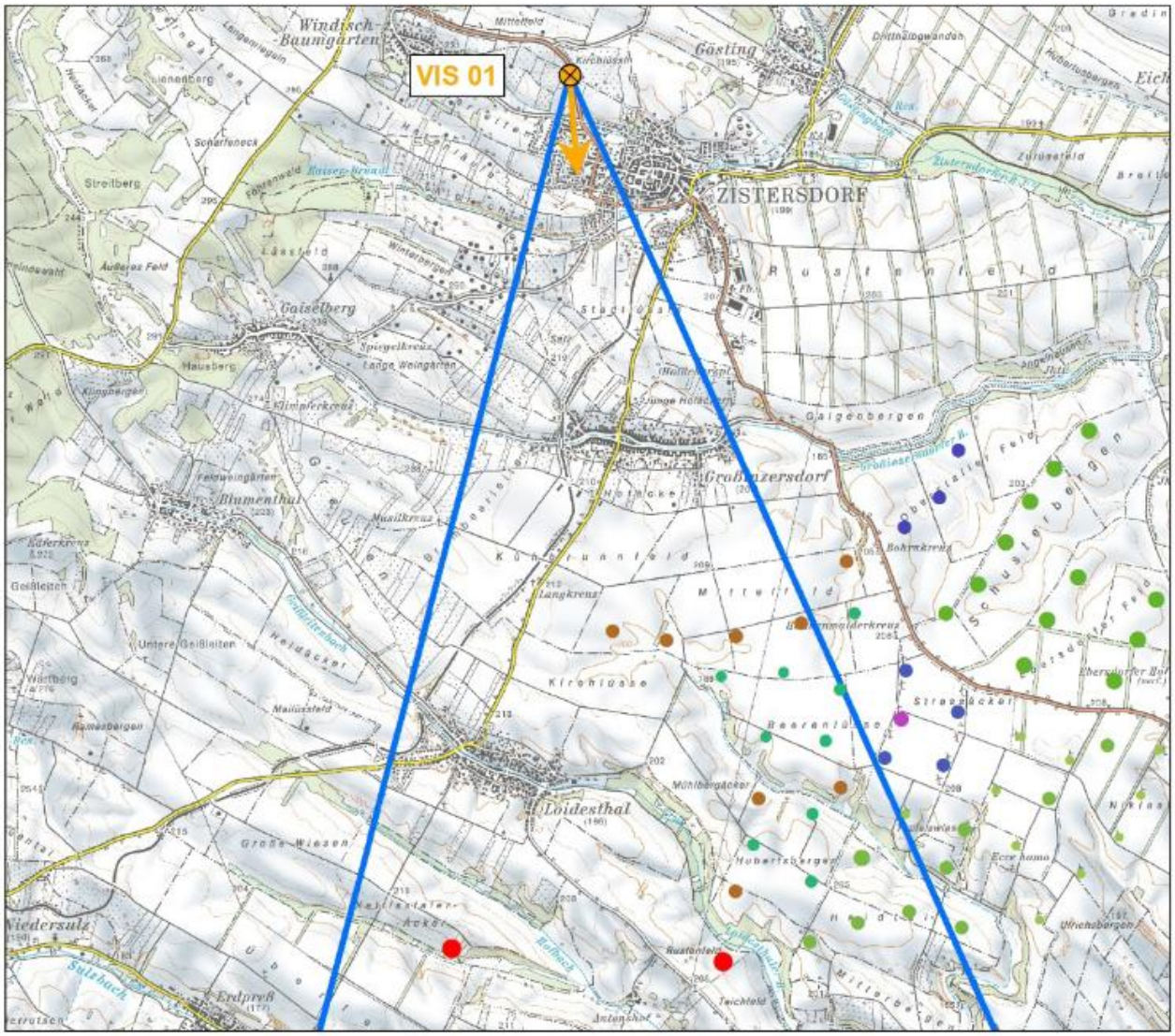

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Dürnkrut IV, geplant
- Dürnkrut-Götzendorf II, bestehend
- Dürnkrut-Götzendorf, bestehend
- Großinzersdorf, bestehend
- Loidesthal, bestehend
- Velm-Götzendorf - Repowering, bestehend
- Velm-Götzendorf II, genehmigt
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Abbildung 35: Visualisierung VIS 01 Zistersdorf B40 Ortseinfahrt Nord: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Museumsdorf Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 09 - Niedersulz Museumsdorf

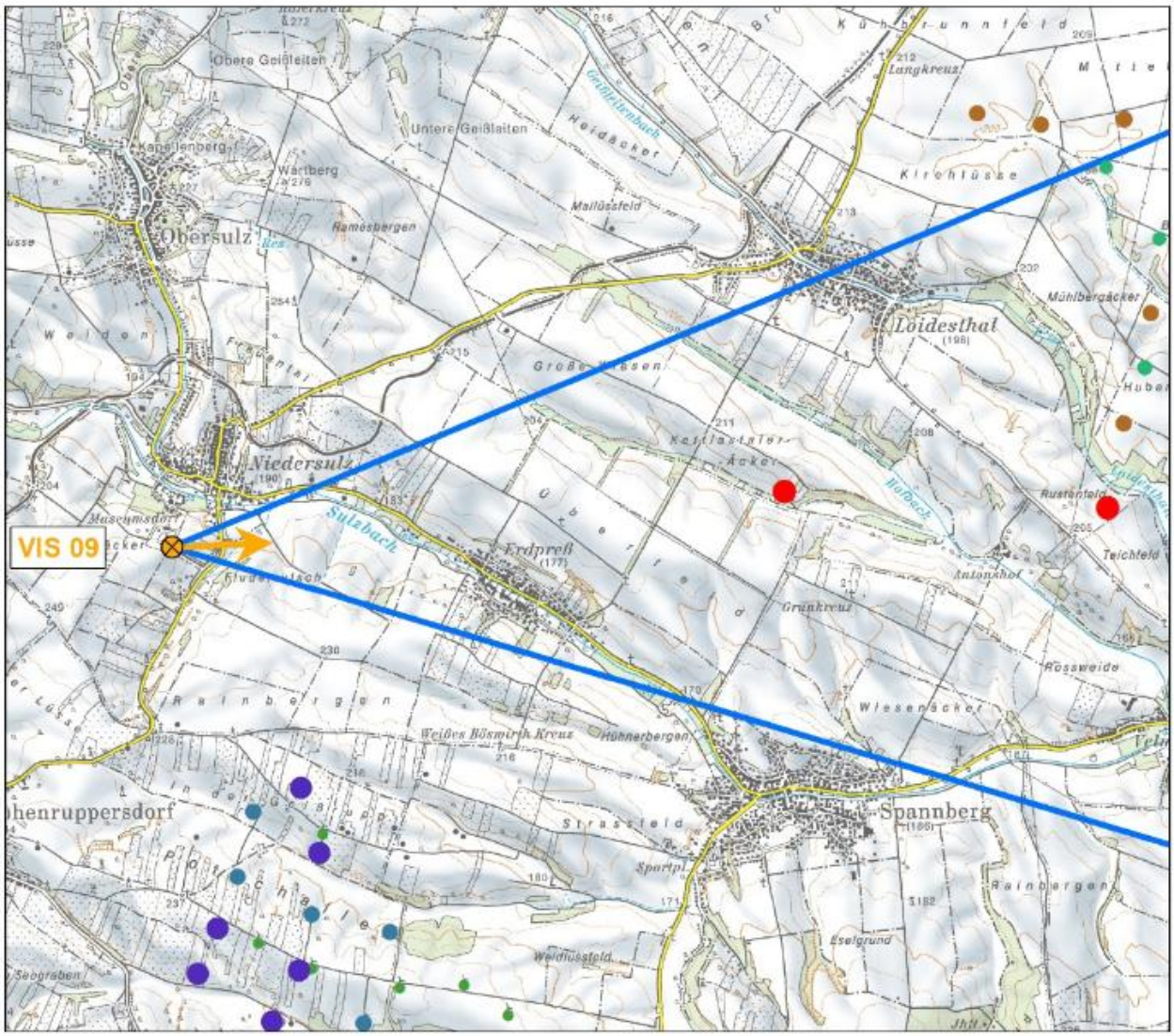

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Hohenruppersdorf II, bestehend
- Hohenruppersdorf III, genehmigt
- Hohenruppersdorf-Spannberg, wird demontiert
- Loidesthal, bestehend
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 2 2,5 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 36: Visualisierung VIS 09 Niedersulz Museumsdorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt überwiegend in der Fernwirkzone und kleinflächig in der Mittelwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Sichtbarkeiten bestehen vor allem im Osten (Fernwirkzone) und Südosten (kleinflächig Mittel- und Fernwirkzone) des Untersuchungsraumes. Es kommt in der Fernwirkzone zu großflächigen Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände und des Reliefs. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der L3026 Ortseinfahrt Nord Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 10 - Blumenthal L3026 Ortseinfahrt Nord

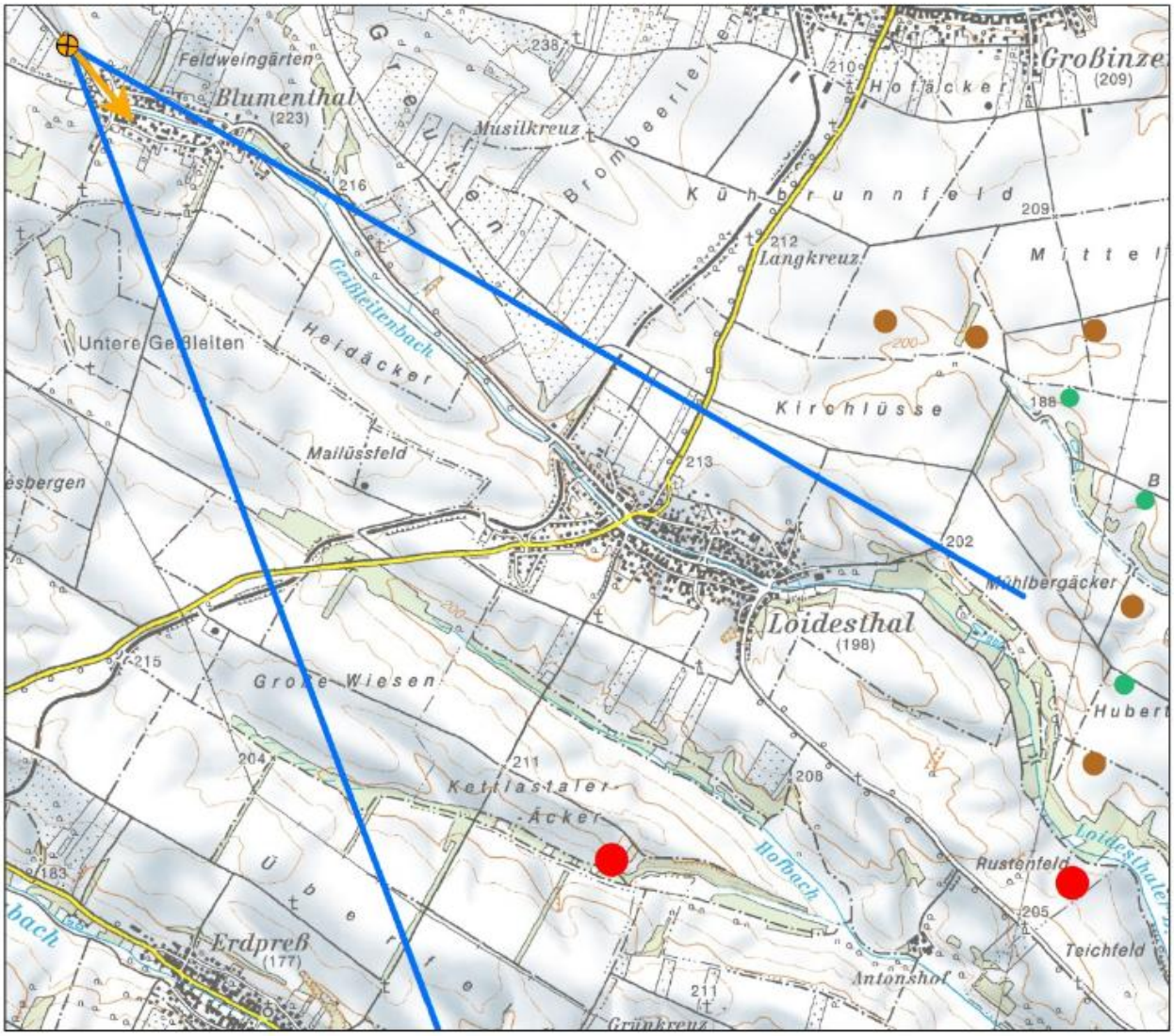

Windpark, Status

- Loidesthal III, geplant
- Loidesthal, bestehend
- Zistersdorf Ost, bestehend

N 0 0,5 1 1,5 km

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

Kartengrundlage: BEV Wien, KM 50

Abbildung 37: Visualisierung VIS 10 Blumenthal L3026 Ortseinfahrt Nord: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchniederung (FWZ)

Teilraum Marchniederung (FWZ)
Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Sichtbarkeit besteht vor allem im Westen des Untersuchungsraumes; Sichtverschattungen bestehen im Bereich von Gehölzbeständen oder größerer Straßen. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Doktor-Karl-Renner Straße 1 in Dürnkrut Richtung Vorhabensgebiet.

VIS 06 - Dürnkrut, Doktor-Karl-Renner-Straße 1

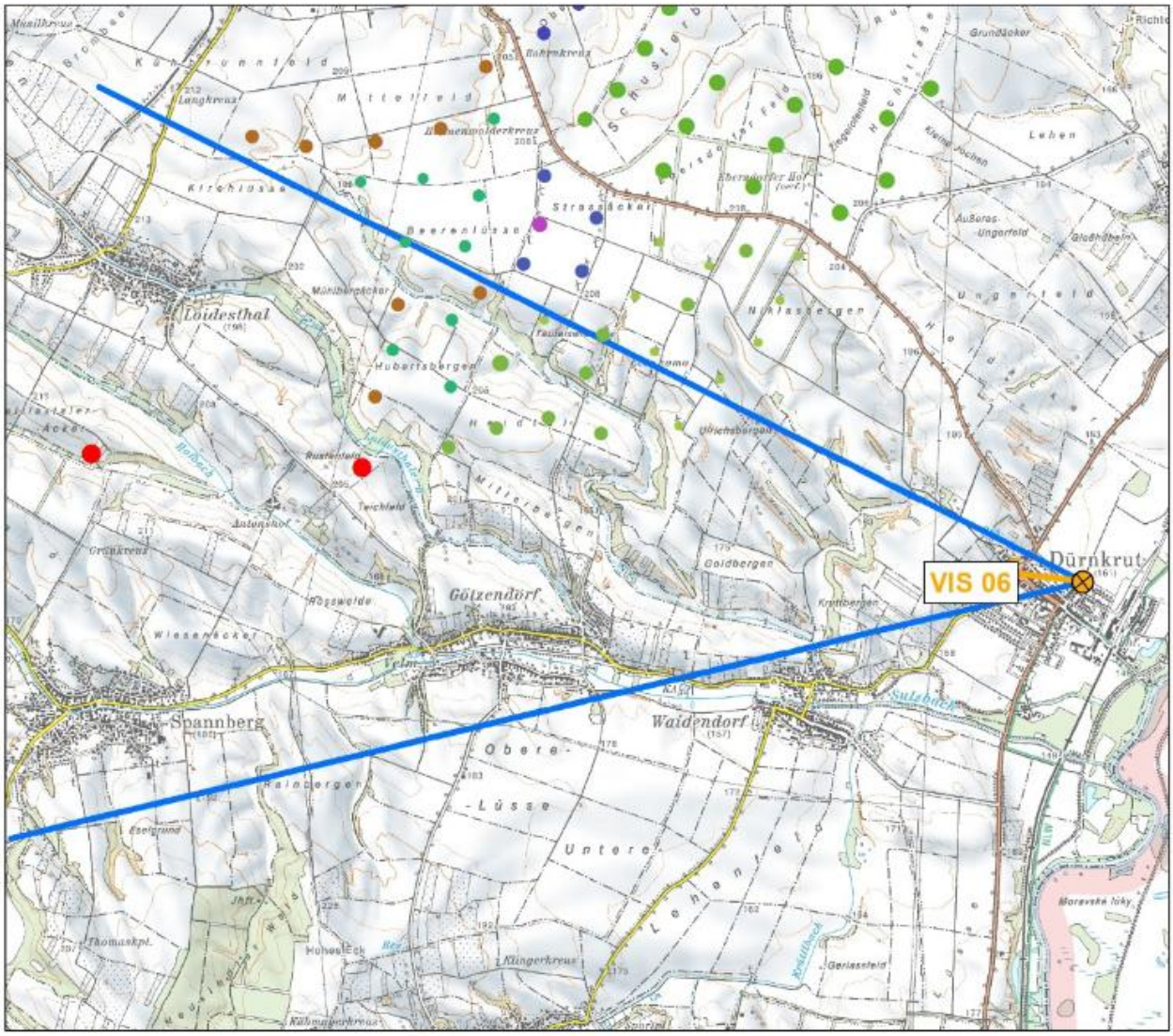

Abbildung 38: Visualisierung VIS 06 Dürnkrut, Doktor-Karl-Renner-Straße 1: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0805)

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Slowakei (FWZ)

Teilraum Slowakei (FWZ)
Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen der Anlagentype Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer Bauhöhe von 285 m. Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW. Zudem werden externe Stationen mit 4 Batteriecontainern und 4 Mittelspannungs-Power-Stationen (Engpassleistung 12 MW, Gesamtkapazität 24 MWh) errichtet. Im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Marchniederung (FWZ) und Slowakei (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 50: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S[25]	EI[26]	EE[27]	MW[28]	VA[29]
Landschaftsbild	Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge (siehe unten) vertretbar sind:

[25] Sensibilität
[26] Eingriffsintensität
[27] Eingriffserheblichkeit
[28] Maßnahmenwirksamkeit
[29] Verbleibende Auswirkungen

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich in 6,1 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländerelief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die zwei geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente mit Gesamthöhen von 285 m in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist.
- Die geplanten Windkraftanlagen schließen südwestlich an ein bestehendes Windkraftareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage D0801 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„LB_01 Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“*
- *„LB_02 Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.“*
- *„LB_03 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.“*

Zusätzlich werden im ggst. Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.

- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
  1. Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
  2. Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Landschaftsverträgliche Ausgestaltung der externen Stationen

  Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Anlagenteile der externen Stationen wie folgt landschaftsverträglich auszuführen:

  - Die Batteriespeicher-Container sind dauerhaft in einem gedeckten, mit der umgebenden Vegetation harmonierenden Farbton (z. B. Grau-Braun-Töne oder gedeckte Grüntöne) mit matter, reflexionsfreier Oberflächenbeschaffenheit auszuführen. Sämtliche übrigen obertägigen Komponenten (insbesondere Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) und Kompensationsstation) sowie die geplante Umzäunung sind farblich darauf abzustimmen und ebenfalls in matten, nicht reflektierenden Farbtönen zu halten; glänzende, spiegelnde oder ungestrichene metallische Oberflächen sind unzulässig.
  - Die Zaunanlagen sind an den von öffentlichen Wegen einsehbaren Außenseiten mit einer mindestens einreihigen, standortgerechten Sichtschutzbepflanzung aus heimischen Sträuchern einzugrünen, wobei ein allfällig erforderlicher brandschutztechnischer Mindestabstand zur Zaunanlage einzuhalten ist. Der pflanzliche Sichtschutz ist dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind umgehend fachgerecht in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.
  - Eine dauerhafte Außenbeleuchtung der externen Stationen ist unzulässig.
  - Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Abnahmeverfahrens nachzuweisen

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeveränderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Auflistung betroffener Standortgemeinden.

Tabelle 51: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Zistersdorf	Loidesthal	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Velm-Götzendorf	Velm	Wegebau, Rotorüberstrich
Sulz im Weinviertel	Obersulz	Wegebau
Spannberg	Spannberg	Verkabelung

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,37 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Loidesthal im Norden
- Velm-Götzendorf und Spannberg im Süden
- Erdpreß im Südwesten

Schutzgebiete:

Innerhalb des 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen befinden sich mehrere Naturdenkmäler. Es kommt kein weiteres Schutzgebiet innerhalb des 5 km Radius zu liegen.

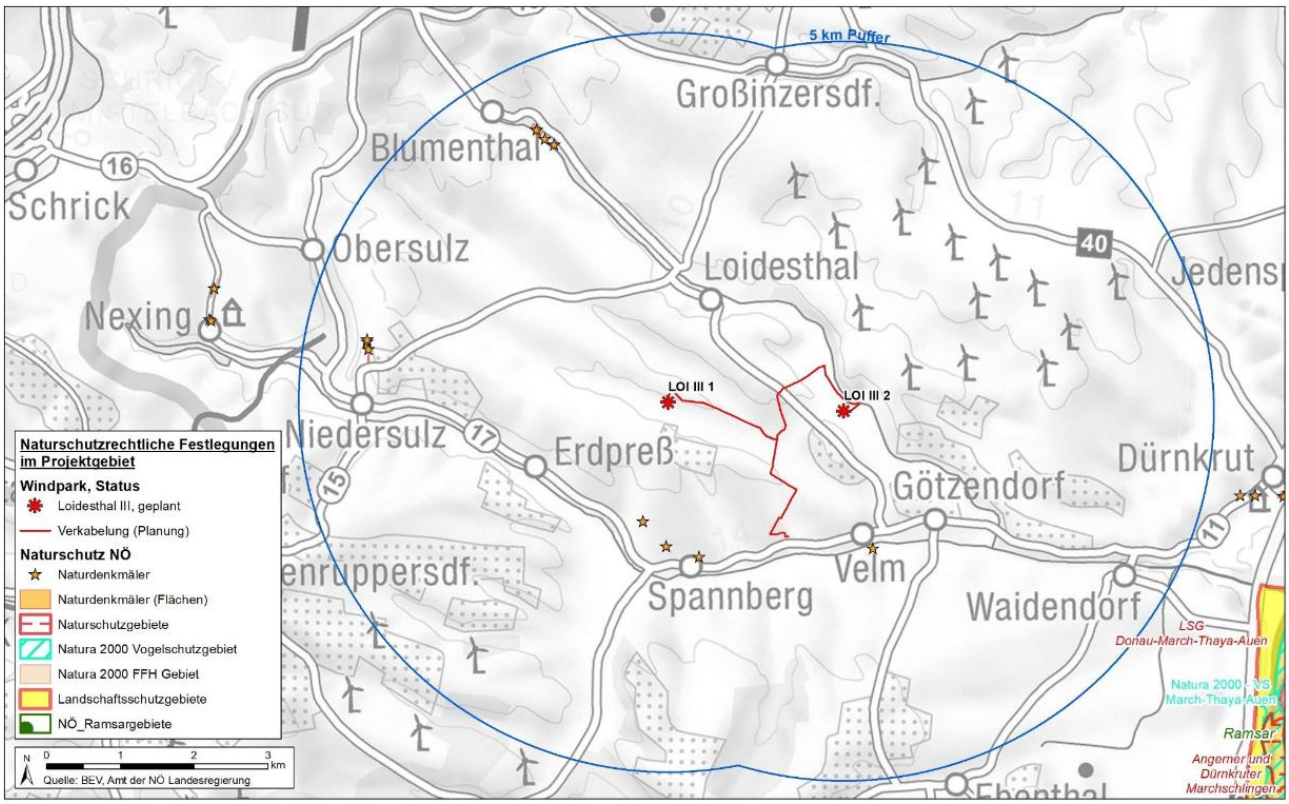

Abbildung 39: Übersicht über die naturschutzrechtlichen Festlegungen im 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordost[30] und Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien[31]:

Die Standortgemeinde befindet sich in keinem Geltungsbereich eines Regionalen Raumordnungsprogramms. Das RegROP Raum Weinviertel Südost ist derzeit in Begutachtung.

Innerhalb des 10 km Untersuchungsraums finden sich Ausweisungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, welches am 07.06.2015 verordnet wurde und des RegROP Nordraum Wien, welches am 31.01.2025 in Kraft trat. Südlich und östlich der Anlagen finden sich erhaltenswerte Landschaftsteile. Westlich und nordwestlich der geplanten Anlagen

[30] Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBl. Nr. 66/2015

[31] Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

finden sich diverse Agrarische Schwerpunkträume und erhaltenswerte Landschaftsteile und vereinzelte Uferzonen.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnahe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

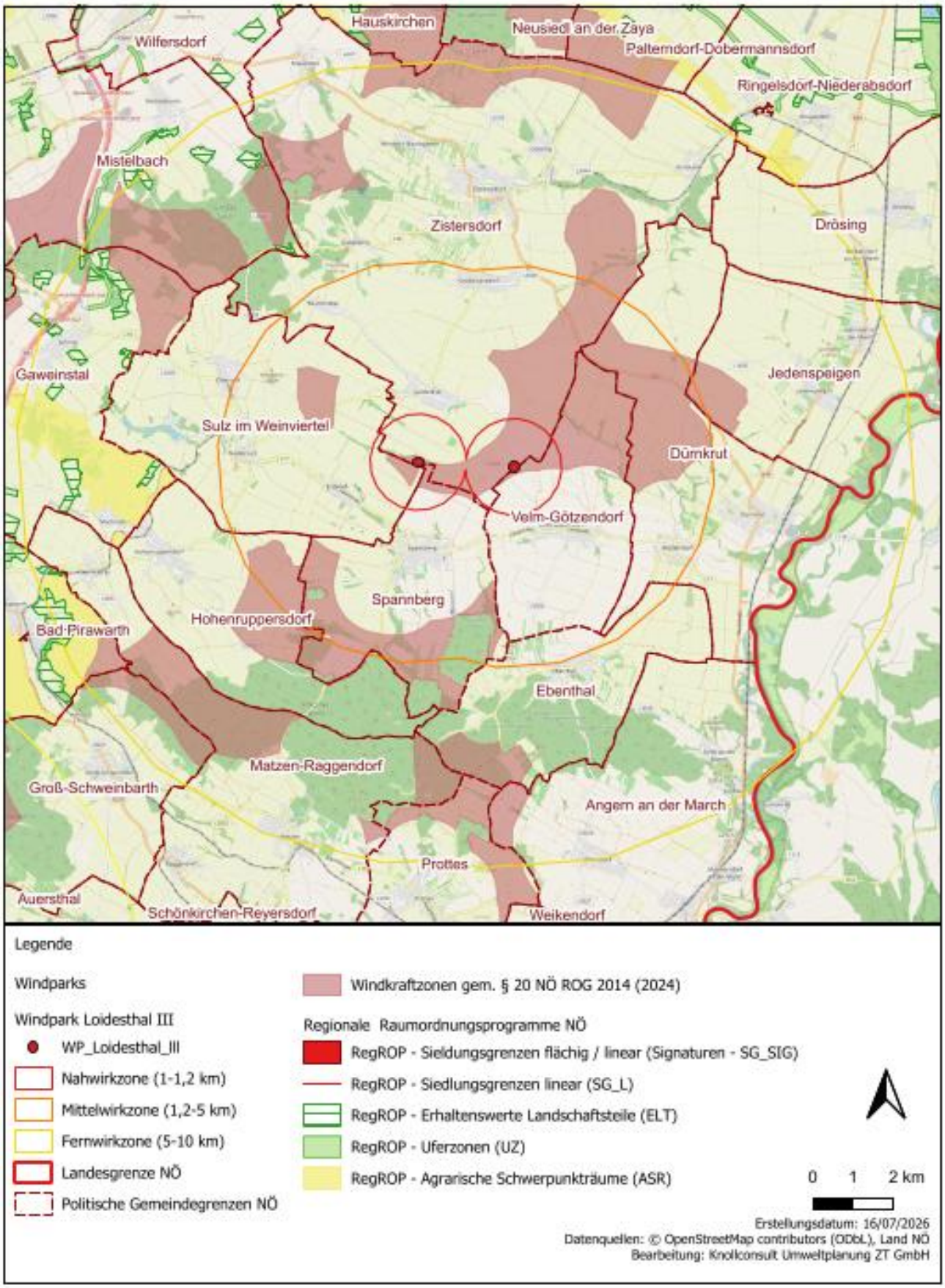

Abbildung 40: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Nordraum Wien und NÖ SekRop Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich[32]:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen gemäß dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) in einer ausgewiesenen Eignungszone „WE15“.

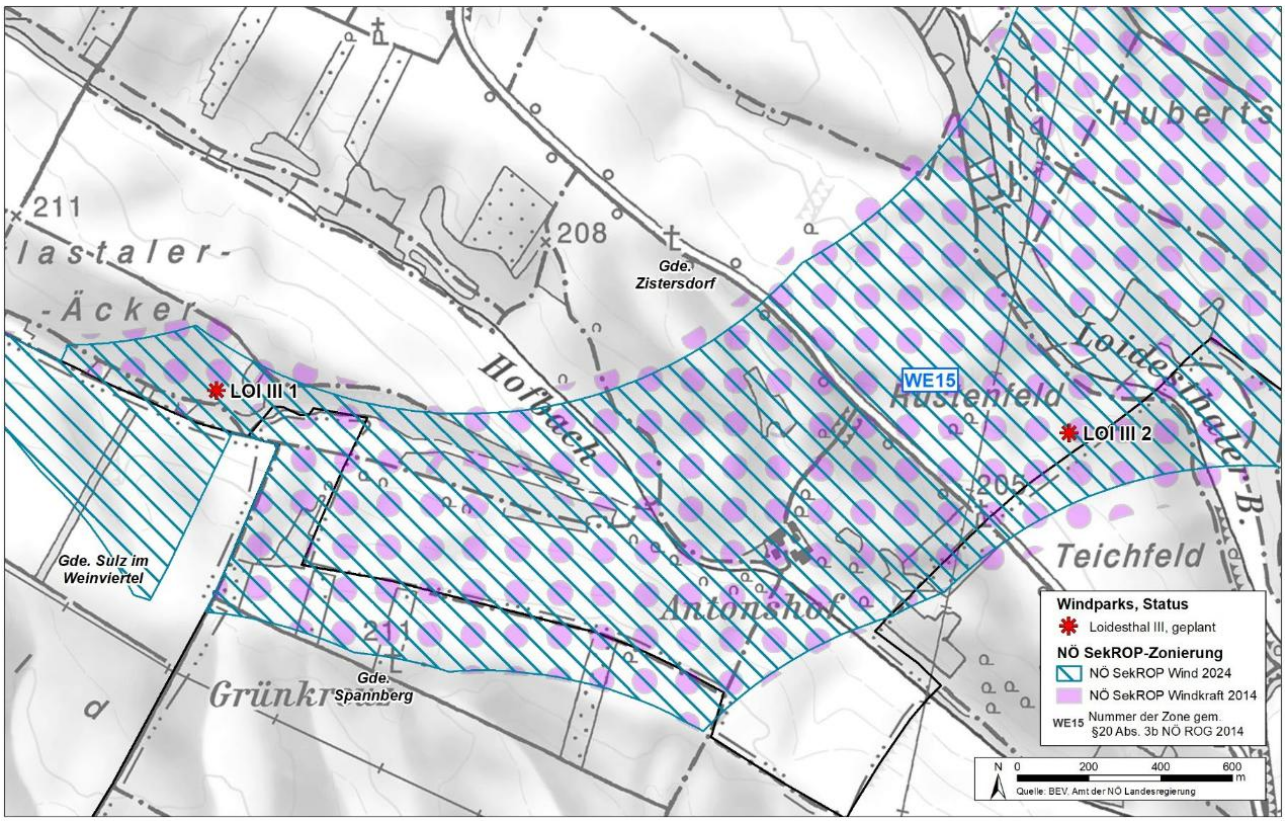

Abbildung 41: Übersicht NÖ SekROP Windkraft 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. *„Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.“*

[32] Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 seit 3.10.2025 rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet (vgl. Einlage D0201).

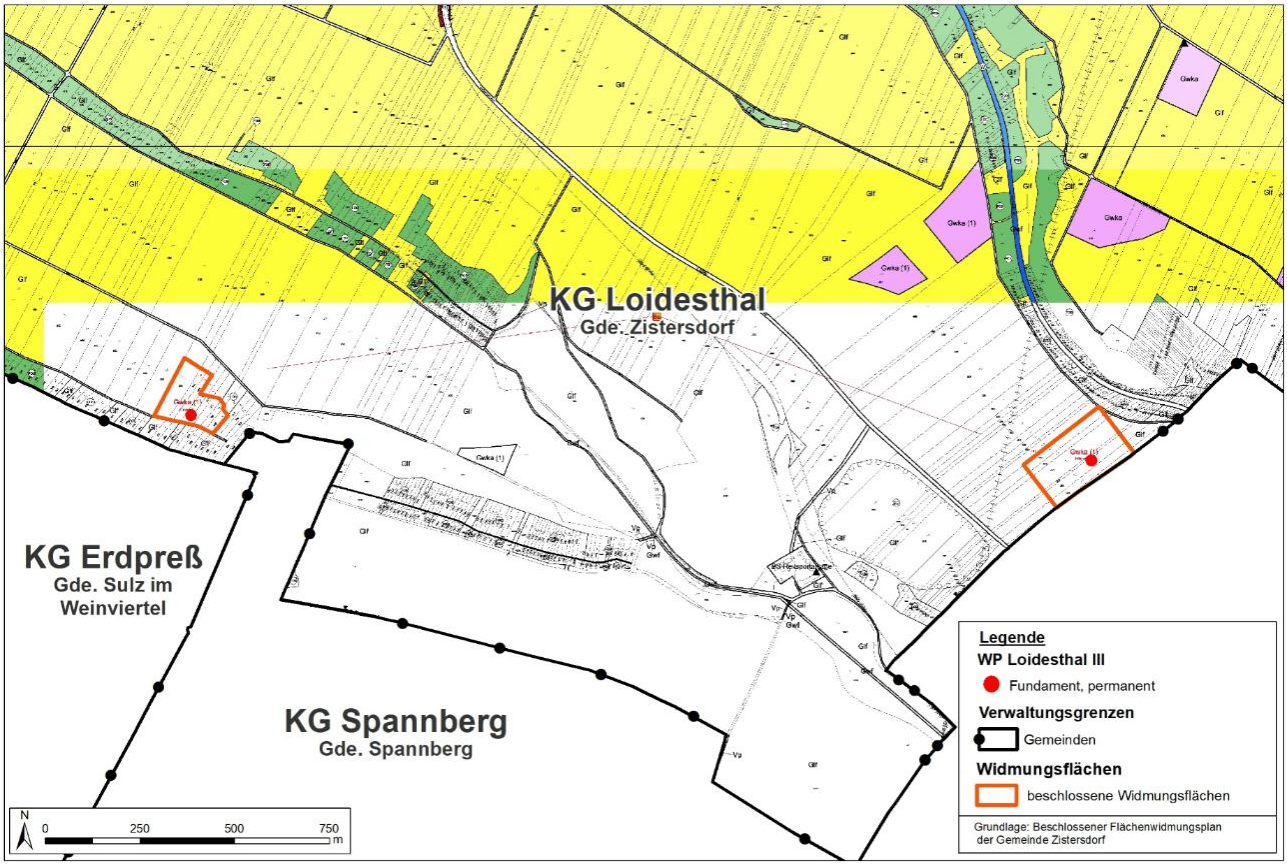

Abbildung 42: Ausschnitt aus dem beschlossenen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zistersdorf mit Fundamenten des ggst. Windparks Loidesthal III (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung „Grünland – Windkraftanlagen“ (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

Im „Übersichtsplan – Siedlungsräume“ (Einreichoperat, Einlage B0201) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

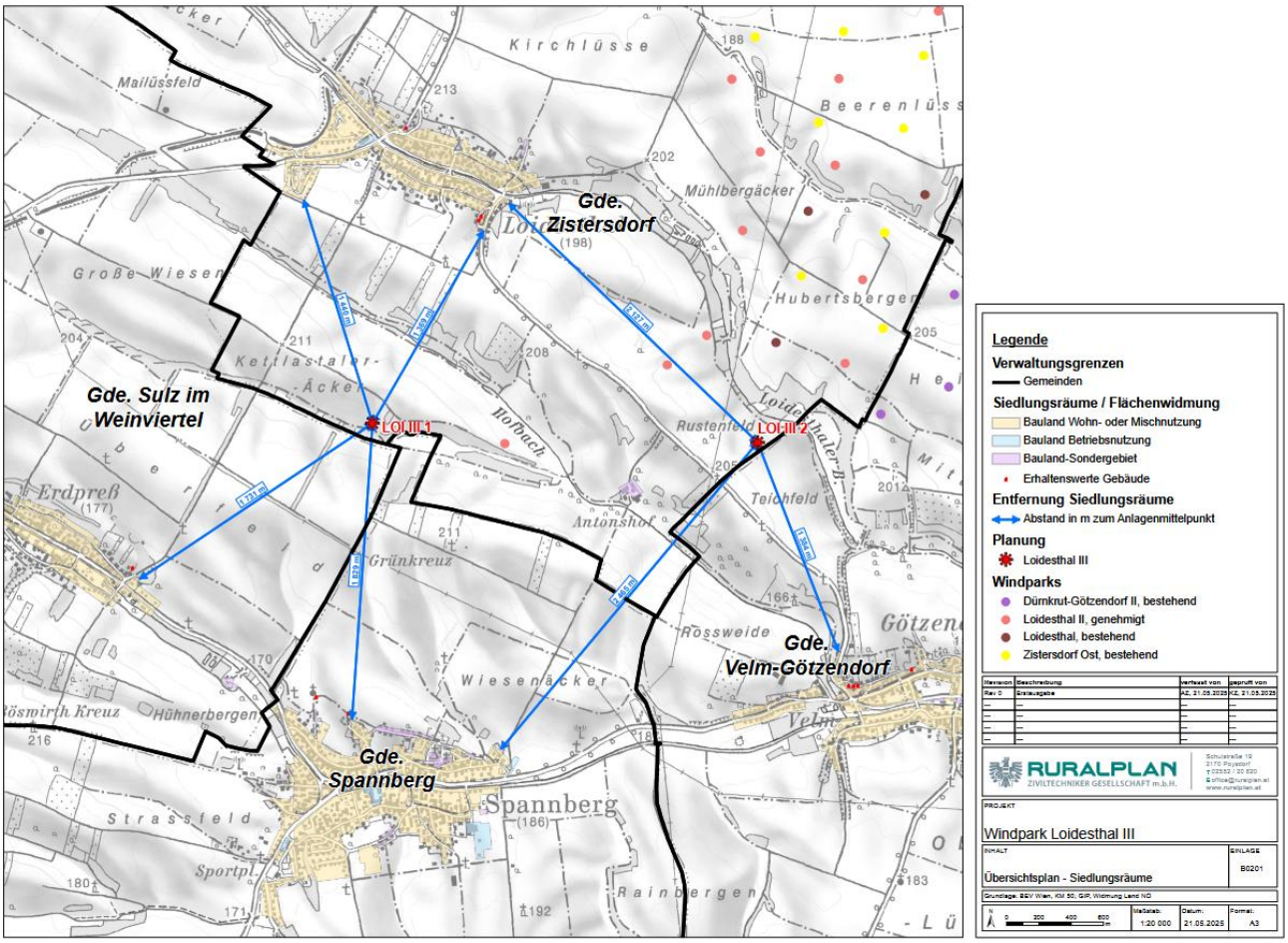

Abbildung 43: Übersichtsplan – Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

Der Antonshof (Widmung BS-Reitsportanlage) liegt zudem in 800 m Entfernung.

Externe Stationen (BESS, MVPS, Kompaktstation): Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B0101) sind pro Windkraftanlage je zwei Batteriespeicher-Container (BESS) mit den Abmessungen von jeweils 2.896 mm x 6.058 mm x 2.438 mm sowie je zwei Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) inklusive einer Umzäunung vorgesehen. Eine Kompensationsanlage nahe der Windkraftanlage LOI III 01 wird als begehbares Betonfertigteilgebäude ausgeführt und dient zur Unterbringung einer mehrfeldrigen Schaltanlage. Die Situierung sämtlicher externer Stationen erfolgt im unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Windkraftanlagen. Die für die externen Stationen beanspruchten Flächen sind als „Gwka“ (Grünland-Windkraftanlagen) gewidmet.

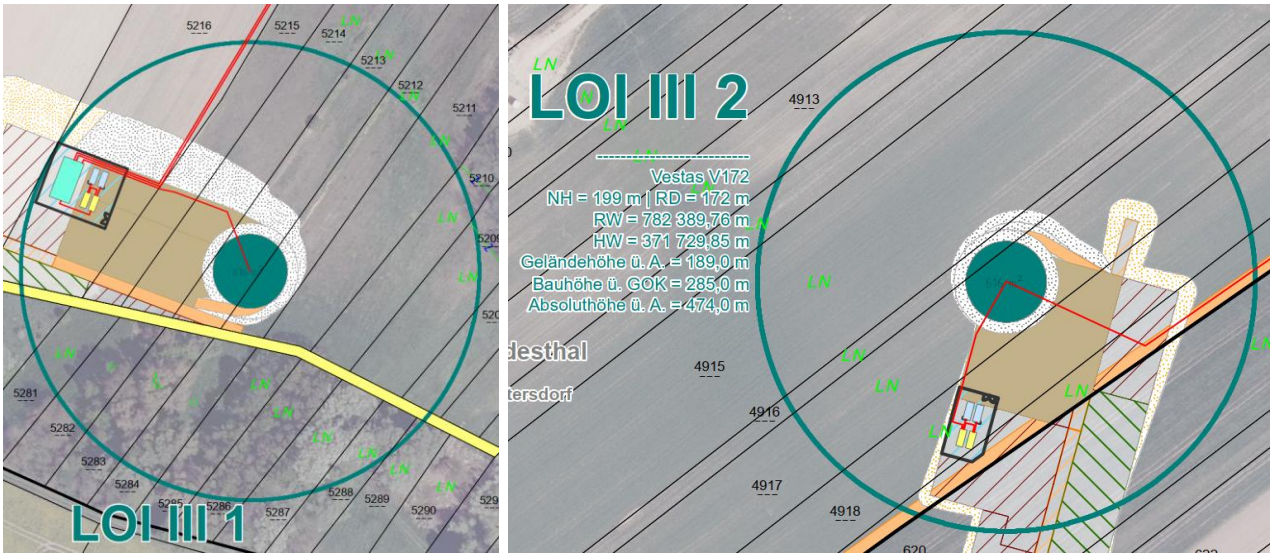

Externe Station (Batteriespeicher)

- Kompensationsanlage
- MVPS
- Energiespeichercontainer
- Zaun

Abbildung 44: Externe Stationen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0204)

Nach den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 2 Z 19)1[33] sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie auf Widmungsflächen für Windkraftanlagen („Gwka“) zulässig, sofern deren nutzbare Speicherkapazität maximal die doppelte Engpassleistung der zugehörigen Windkraftanlagen beträgt.

Die Gesamtnennleistung des zugehörigen Windparks (2 Anlagen) wird von der Projektwerberin mit 14,4 MW angegeben. Jeder Batteriespeicher-Container weist eine Ladeleistung von 3.008,5 kW und eine Speicherkapazität von 6.017 kWh auf. Dies resultiert in einer Gesamtspeicherkapazität des Windparks von rund 24 MWh (ca. 12 MWh pro WKA-Standort).

<u>Örtliches Entwicklungskonzept:</u>

Für die Standortgemeinde Zistersdorf existiert ein örtliches Entwicklungskonzept, das dem Einreichoperat (Einlage D0203) zu entnehmen ist.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

[33] NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs. 2 Z 19): *„Windkraftanlagen: Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW sowie damit in Zusammenhang stehender Anlagen zur Speicherung der dort erzeugten elektrischen Energie bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von maximal der doppelten Engpassleistung der Anlagen; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.“*

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik entsprechen die Einreichunterlagen dem Stand der Technik: „*Die in der UVE behandelten Themen zur Bauphase und Betriebsphase weisen einen angemessenen Grad an Qualität, Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere der ÖNORM S 5004, der ÖNORM EN ISO 9613-2, der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 sowie 6/18 und der Checkliste Schall 2024.“ „Die Beurteilung der Immissionen der Bautätigkeiten erfolgt gemäß den Vorgaben der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1. Der induzierte Bauverkehr wird anhand der Checkliste Schall eingestuft.“*

Es werden gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik Grenzwerte der ÖNORM S 5021, Kategorie 3 herangezogen: „*In der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ sind die zulässigen äquivalenten Dauerschallpegel für Wohn- und Agrargebiete mit 55 dB tags und 45 dB nachts festgelegt. Diese festgelegten Grenzwerte entsprechen vergleichsweise den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021, Kategorie 3.“*

Unter Anwendung der genannten Richtlinien und Grenzwerte kommt der Sachverständige für Lärmschutztechnik zu folgendem Schluss: „*Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant*.“ „*Es ist keine Überschreitung der Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung ausgewiesen, womit technische Anforderungen erfüllt werden können*.“ „*Die maximalen Immissionen werden mit $L_{r,Bau}$ = 54,9 dB ausgewiesen, damit sind keine Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) zu erwarten. Im Nachtzeitraum sind – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten – Immissionen von deutlich unter $L_{r,Bau}$ = 40 dB zu erwarten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte mittels eines rechnerischen Emissionsvergleichs nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (6) eingehalten werden können.*“ „*Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen bei Betrachtung eines Regelmonats Veränderungen der Emissionen von kleiner 3 dB verursacht werden. An maximalen Tagen bei den Fundamentierungsarbeiten sind Veränderungen von mehr als 3 dB ermittelt worden. Auf Grund der zeitlichen Einschränkung auf einzelne Tage, der primären Abwicklung im Tageszeitraum sowie der Einhaltung der Anforderungen der NöLStrLärm-IV §10. (6) kann diese Veränderung als tolerierbar eingestuft werden.*“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der Checkliste Schall beurteilt. Es werden aber auch andere Richtwerte herangezogen; der Betrieb der BESS wird zusätzlich durch die ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1 sowie der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18 beurteilt. „*Die Beurteilung in der Betriebsphase orientiert sich für die WEA an der Checkliste Schall. Die Zielwerte des Kriteriums 3a wurden jedoch nicht gemäß Checkliste abgeleitet. Diesbezüglich*

werden ergänzend Untersuchungen im TGA angestellt. Für den Betrieb der BESS erfolgt eine Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, sowie der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18." Zum BESS wird außerdem Folgendes geschrieben: „*Die Beurteilung erfolgt gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, ergänzend wird ein Vergleich mit dem Basispegel angestellt, der mit > 20 dB ausgewiesen wird.*"

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik werden die festgelegten Schutzziele eingehalten. „*Die Gesamtimmissionen von WEA im Untersuchungsraum von 5 km um die Immissionspunkte liegen unter bzw. beim Maximalwert-Summation der Checkliste Schall 2024 (Kriterium 3b).*" „*Zur Betriebsphase der WEA ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.*" „*Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, unter Annahme einer „Mitwindsituation" für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet. Durch den Betrieb der BESS an den WEA Standorten werden Immissionen von* $L_{A,eq}$ *< 20 dB verursacht, der Planungstechnische Grundsatz sowie die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18 werden eingehalten.*"

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

<u>Auflagen:</u>

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Je nach Standort von Windkraftanlagen kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1901 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Schattenrezeptoren in keine spezifische Ausrichtung montiert, um Schatten aus allen Richtungen empfangen zu können. *„Die Schattenrezeptoren wurden derart modelliert, dass diese keine spezifische Ausrichtung besitzen und Schattenwurf aus allen Richtungen empfangen können („Gewächshaus-Modus“). Die berechnete Werte sind daher grundsätzlich höher als die real zu erwartenden, da Sichtverschattungen aufgrund der Gebäudegeometrie nicht berücksichtigt werden. Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“ „Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 52: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es bei zwei Immissionspunkten zu keinem Schattenwurf, bei zwei zur Einhaltung der Richtwerte und bei zwei bereits in der Bestandssituation zu Überschreitungen des Richtwertes. „*Die Schattenrezeptoren wurden derart modelliert, dass diese keine spezifische Ausrichtung besitzen und Schattenwurf aus allen Richtungen empfangen können („Gewächshaus-Modus“). Die berechnete Werte sind daher grundsätzlich höher als die real zu erwartenden, da Sichtverschattungen aufgrund der Gebäudegeometrie nicht berücksichtigt werden.*“

Aufgrund der bereits bestehenden Überschreitung der Richtwerte wurden zur Vermeidung weiterer Immissionen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.*

  An den Immissionspunkten „IP B“ und „IP F“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.“

- *„Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.“*

- *„Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

<u>Auflagen:</u>

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen der Anlagentype Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer Bauhöhe von 285 m. Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW. Zudem werden externe Stationen mit 4 Batteriecontainern und 4 Mittelspannungs-Power-Stationen (Engpassleistung 12 MW, Gesamtkapazität 24 MWh) errichtet. Im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Der Antonshof (Widmung BS-Reitsportanlage) befindet sich in 800 m Entfernung.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist auf-grund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Wind-kraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Stand-punkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Der nahgelegene Antonshof liegt zudem in einer sanften Mulde und wird im Norden, Osten und Süden von Gehölzen begrenzt. Sichtbeziehungen zum Vorhaben werden durch die abgesenkte Lage, die Gehölze im Nahbereich des Antonshofes und vorgelagerte Gehölze somit eingeschränkt.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften und die eingeschränkte Sichtbeziehung zum Antonshof innerhalb der Nahwirkzone ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 53: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

<u>Nahwirkzone (0-1,2 km):</u>

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Radweg Nr. 91, Marchfeldkanal – Drasenhofen: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute Muskateller (Strecke: 60,71 km): Die Radroute führt von Zistersdorf nach Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf und verläuft weiter nach Sulz und Velm-Götzendorf. Sie wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

<u>Mittelwirkzone (1,2-5 km):</u>

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Museumsdorf Niedersulz: Das Museumsdorf Niedersulz stellt ein Weinviertler Zeilendorf dar. Durch die typische Architektur und die Anlage des Dorfes taucht man in eine volkskundliche Baukultur des späten 18., gesamten 19. und frühen 20. Jahrhunderts ein. Durch die Sammlung werden die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Hausrat, Textilien, Möbel, Wägen, Schlitten und vieles mehr abgedeckt. Das Museumsdorf zählt zudem zu den Schaugärten „Natur im Garten". Das Museumsdorf wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Franziskusweg Weinviertel (Distanz: 139,13 km): 28 Orte in der Kleinregion Südliches Weinviertel sind in die Wegstrecke eingebunden, welche durch drei Dekanate der Erzdiözese Wien, bzw. zwei politische Bezirke führt. Die Route wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Wanderung um die Nexinger Teiche: Aufgrund seiner lokalen Bedeutung wird der Wanderweg als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinberg Walking Strecke „Weintalriedrunde" (Distanz: 5,5 km):[34] Start: Schloss Ebenthal,. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- "tut gut" Wanderweg Sulz im Weinviertel – Route 3 (3,94 km): Dieser Wanderweg liegt östlich von Obersulz und bietet eine tolle Aussicht. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird er als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinradroute Traminer (Distanz: 62,45 km): Radtour ausgehend von Angern an der March - Bahnhof, Kreuzung Parkplatz mit Traminer Radroute. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute Muskateller (Strecke: 60,71 km): Die Radroute führt von Zistersdorf nach Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf und verläuft weiter nach Sulz und Velm-Götzendorf. Sie wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute Zweigelt (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleinbach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenruppersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- March Panorama Radroute (Distanz: 80,44 km): Radtour ausgehend von Angern an der March, Bahnhof. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Radweg Nr. 07: Die Radroute wird aufgrund der regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Radweg Nr. 8 – Grenzlandradweg: Die Radroute wird aufgrund der regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Radweg Nr. 91, Marchfeldkanal – Drasenhofen: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

[34] http://www.weinberg-walking.at/Ebenthal_1

- Nebenradwege. Die Nebenradwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

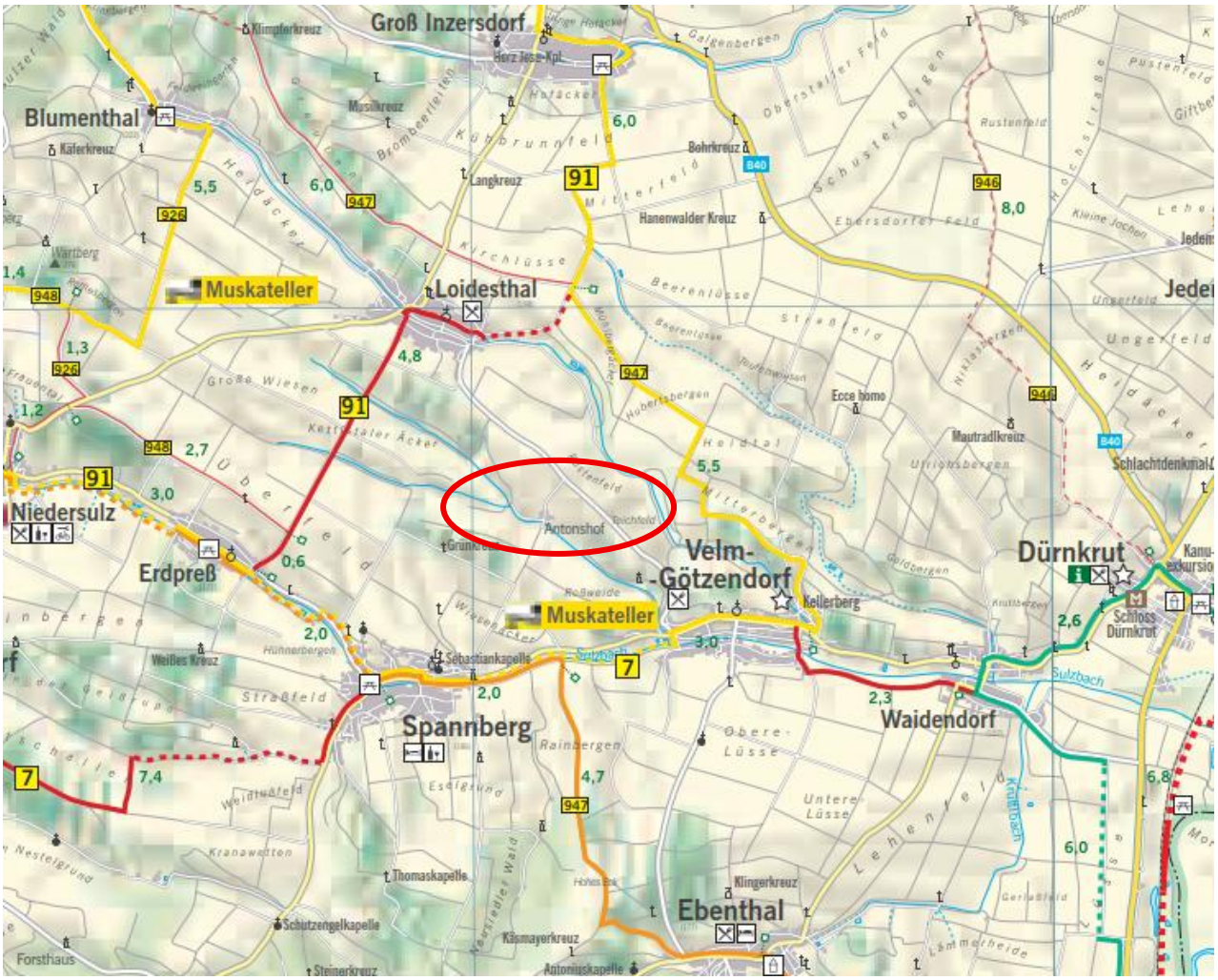

Abbildung 45: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

In der Nahwirkzone finden sich zwei Radwege von regionaler Bedeutung. Die Routen verlaufen von Nord nach Süd; Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen liegt westlich der Anlage LOI III 01, die Weinradroute Muskateller östlich der Anlage LOI III 02.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik entsprechen die Einreichunterlagen dem Stand der Technik: „*Die in der UVE behandelten Themen zur Bauphase und Betriebsphase weisen einen angemessenen Grad an Qualität, Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere der ÖNORM S 5004, der ÖNORM EN ISO 9613-2, der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 sowie 6/18 und der Checkliste Schall 2024.“ „Die Beurteilung der Immissionen der Bautätigkeiten erfolgt gemäß den Vorgaben der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1. Der induzierte Bauverkehr wird anhand der Checkliste Schall eingestuft.“*

Es werden gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik Grenzwerte der ÖNORM S 5021, Kategorie 3 herangezogen: „*In der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ sind die zulässigen äquivalenten Dauerschallpegel für Wohn- und Agrargebiete mit 55 dB tags und 45 dB nachts festgelegt. Diese festgelegten Grenzwerte entsprechen vergleichsweise den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021, Kategorie 3.“*

Unter Anwendung der genannten Richtlinien und Grenzwerte kommt der Sachverständige für Lärmschutztechnik zu folgendem Schluss: „*Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant*.“ „*Es ist keine Überschreitung der Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung ausgewiesen, womit technische Anforderungen erfüllt werden können*.“ „*Die maximalen Immissionen werden mit $L_{r,Bau}$ = 54,9 dB ausgewiesen, damit sind keine Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) zu erwarten. Im Nachtzeitraum sind – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten – Immissionen von deutlich unter $L_{r,Bau}$ = 40 dB zu erwarten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte mittels eines rechnerischen Emissionsvergleichs nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (6) eingehalten werden können.*“ „*Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen bei Betrachtung eines Regelmonats Veränderungen der Emissionen von kleiner 3 dB verursacht werden. An maximalen Tagen bei den Fundamentierungsarbeiten sind Veränderungen von mehr als 3 dB ermittelt worden. Auf Grund der zeitlichen Einschränkung auf einzelne Tage, der primären Abwicklung im Tageszeitraum sowie der Einhaltung der Anforderungen der NöLStrLärm-IV §10. (6) kann diese Veränderung als tolerierbar eingestuft werden.*“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der Checkliste Schall beurteilt. Es werden aber auch andere Richtwerte herangezogen; der Betrieb der BESS wird zusätzlich durch die ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1 sowie der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18 beurteilt. „*Die Beurteilung in der Betriebsphase orientiert sich für die WEA an der Checkliste Schall. Die Zielwerte des Kriteriums 3a wurden jedoch nicht gemäß Checkliste abgeleitet. Diesbezüglich werden ergänzend Untersuchungen im TGA angestellt. Für den Betrieb der BESS erfolgt eine Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, sowie der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18*.“ Zum BESS wird außerdem Folgendes geschrieben: „*Die Beurteilung erfolgt gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, ergänzend wird ein Vergleich mit dem Basispegel angestellt, der mit > 20 dB ausgewiesen wird.*“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik werden die festgelegten Schutzziele eingehalten. „*Die Gesamtimmissionen von WEA im Untersuchungsraum von 5 km um die Immissionspunkte liegen unter bzw. beim Maximalwert-Summation der Checkliste Schall 2024 (Kriterium 3b).*“ „*Zur Betriebsphase der WEA ist festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.*“ „*Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet. Durch den Betrieb der BESS an den WEA Standorten werden Immissionen von $L_{A,eq}$ < 20 dB verursacht, der Planungstechnische Grundsatz sowie die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 6/18 werden eingehalten.*“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

<u>Auflagen:</u>

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Je nach Standort von Windkraftanlagen kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1901 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

In der Nahwirkzone finden sich zwei Radwege von regionaler Bedeutung. Die Routen verlaufen von Nord nach Süd; Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen liegt westlich der Anlage LOI III 01, die Weinradroute Muskateller östlich der Anlage LOI III 02.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

<u>Auflagen:</u>

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

In der Nahwirkzone finden sich zwei Radwege von regionaler Bedeutung. Die Routen verlaufen von Nord nach Süd; Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen liegt westlich der Anlage LOI III 01, die Weinradroute Muskateller östlich der Anlage LOI III 02.

Die Routen verlaufen nicht im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen vom Baustellenverkehr sind daher nicht zu erwarten. Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

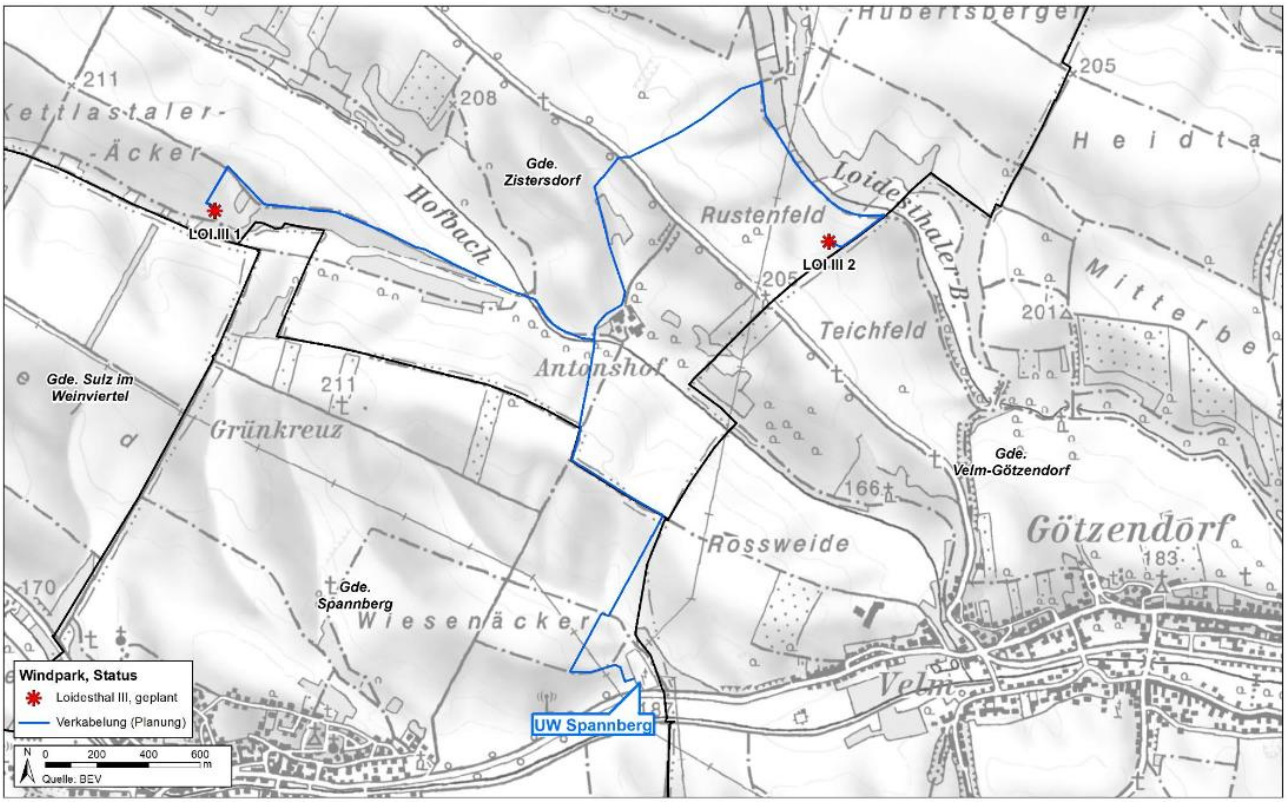

Abbildung 46: Kabeltrasse (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0103)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffs-intensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Radweg Nr. 91, Marchfeldkanal – Drasenhofen: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute Muskateller (Strecke: 60,71 km): Die Radroute führt von Zistersdorf nach Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf und verläuft weiter nach Sulz und Velm-Götzendorf. Sie wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Museumsdorf Niedersulz: Das Museumsdorf Niedersulz befindet sich in ca. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Museumsdorf Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben vorhanden. Die Visualisierung VIS 09 zeigt ebenfalls, dass die Anlagen vom Blickpunkt östlich des Museumsdorfes uneingeschränkt sichtbar sind. Aufgrund der Bebauung innerhalb des Museumsdorfes, der Gehölzbestände, der weiten Entfernung zu den geplanten Anlagen und der Vorbelastung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen kann dennoch von einer geringen visuellen Störung ausgegangen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt daher erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen der Anlagentype Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer Bauhöhe von 285 m. Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW. Zudem werden externe Stationen mit 4 Batteriecontainern und 4 Mittelspannungs-Power-Stationen (Engpassleistung 12 MW, Gesamtkapazität 24 MWh) errichtet. Im nordöstlichen Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländerelief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die

verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

Datum: 21. Juli 2026 **Unterschrift: .....**